Handbuch
des
Polizeirechts
mit
besondrer Berücksichtigung der im Königreiche Sachsen geltenden Polizeigesetze

von

Carl von Salza und Lichtenau,
Königl. Sächs. Oberhofgerichtsauditoren.

Zweiter Theil.

Leipzig,
bei C. H. F. Hartmann.
1825.

Inhaltsverzeichniß des zweiten Buchs.

Erster Abschnitt.

Von Erhaltung und Beförderung allgemeiner Ruhe und Ordnung.

Erste Abtheilung.

Aufsicht auf Zucht, Ruhe und Ordnung im öffentlichen Leben.

Erstes Hauptstück.

Aufsicht über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier. §. 397 — 402.

Zweites Hauptstück.

Aufsicht auf äußre Zucht und Ordnung in Ansehung der Sitten. . . . . §. 403 — 407.

Drittes Hauptstück.

Aufsicht auf äußre Zucht und Ordnung in Ansehung der Kleidung. . . . . §. 408.

Viertes Hauptstück.

Aufsicht bei öffentlichen Vergnügungen. . . . . . §. 409 — 412.

Fünftes Hauptstück.

Aufsicht an öffentlichen Orten. . . . . §. 412 — 422.

Anhang.

Aufsicht auf Dorf-, Communications- und Nebenwege. §. 422b.

Zweite Abtheilung.

Erhaltung häuslicher Ruhe und Ordnung.

Erstes Hauptstück.

Von dem Hausfrieden. . . . . §. 423.

Zweites Hauptstück.

Gesindeordnung. . . . . §. 424 — 433.

Dritte Abtheilung.

Von den unter einigen Ständen herrschenden ordnungswidrigen Mißbräuchen.

Erstes Hauptstück.

Von den unter Studirenden herrschenden ordnungswidrigen Mißbräuchen. . . . . §. 434.

Zweites Hauptstück.

Handwerksmißbräuche. . . . . : . . . . . §. 435 — 437.

Zweiter Abschnitt.

Wohlfarthspolizei.

Erste Abtheilung.

Sorge für öffentliche Wohlfarth im allgemeinen.

Erster Titel.

Entfernung aller Hindernisse, welche durch unerlaubte Handlungen herbeigeführt werden.

Erstes Hauptstück.

Maßregeln gegen das Auswandern. . . . . . . §. 438.

Zweites Hauptstück.

Maßregeln gegen das Vagabondiren. . . . . . §. 439 — 449.

Erster Artikel.

Von dem Schub u. s. w. . . . . §. 439 — 449.

Zweiter Artikel.

Von Versorgung der Armen u. s. w. . . . . . . §. 450 — 471.

Drittes Hauptstück.

Anhalten der Kinder zur Schule. . . . . . . §. 472 — 476.

Zweiter Titel.

Entfernung aller Hindernisse, welche durch die Natur herbeigeführt werden.

Erstes Hauptstück.

Verhütung von Hungersnoth. . . . . §. 477 — 478.

Zweites Hauptstück.

Verhütung von Wassersnoth. . . . . §. 479 — 487.

Zweite Abtheilung.

Sorge für besondere Wohlfarth der im Staate lebenden Einwohner in Rücksicht auf den Nahrungsstand und Gewerbe.

Erster Titel.

In Ansehung der Landwirthschaft.

Erstes Hauptstück.

Maßregeln gegen den Raupenfraß. . . . . . . §. 488.

Zweites Hauptstück.

Maßregeln gegen Heuschrecken. . . . . §. 489 — 492.

Drittes Hauptstück.

Aufsicht auf die pflegliche Benutzung des Holzes. . §. 493. — 494.

Viertes Hauptstück.

Aufsicht auf die Fischerei. . . . . §. 495.

Zweiter Titel.

In Bezug auf Gewerbe.

Erstes Hauptstück.

General=Innungs=Artikel. . . . . §. 496 — 499.

Zweites Hauptstück.

Mahlwesen. . . . . §. 500.

Dritter Titel.

In Beziehung auf Handel.

Erstes Hauptstück.

Messen und Jahrmärkte. . . . . §. 501.

Zweites Hauptstück.

Hausiren. . . . . §. 502.

Zweites Buch.

Ordnungs- und Wohlfahrtspolizei.

Zweites Buch.

Ordnungs- und Wohlfahrtspolizei.

Erster Abschnitt.

Von Erhaltung und Beförderung allgemeiner Ruhe und Ordnung.

Erste Abtheilung.

Aufsicht auf Zucht, Ruhe und Ordnung im öffentlichen Leben.

Erstes Hauptstück.

Aufsicht über die Sonntagsfeier.

Landesordnung, so Herzog Ernst, Churfürst und Herzog Albrecht zu Sachsen, Gebrüdere, von wegen mancherlei Gebrechen Ao. 1482. Montags nach Quasimodogeniti im Lande aufgerichtet. §. 8. (C. A. I. 1.); — Verbot wider die Entheiligung des Sabbaths vom 28ten Aug. und 15ten September 1655. (Ibd. I. 1551.); — A. Polizei-Ordnung vom 22ten Juni 1661. Tit. II.; — Rescript v. 18ten März 1711 und v. 9ten Juli 1711. (Ibd. I. 1774.); — Mandat v. 17ten März 1699. (Ibd. I. 1710.) und Erläuterung dazu v. 6ten Mai 1721. (Ibd. I. 1943.): — Mandat vom 2ten Aug. 1749. und Erläuterung des 3ten §. vom 9ten April 1750. (C. C. A. I. 734. u. 759.); — Generale, die Beobachtung einer zweckmäßigen Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betr., vom 24ten Juli 1811. (III. C. C. A. I. 496.)

§. 397.

Von der Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste.

Jeder Hausvater hat die Kinder, welche von der Uebung des öffentlichen Gottesdienstes Vortheil zu ziehen vermögen, und die sonst zu seinem Hauswesen gehörigen Personen zu fleißiger Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes anzuhalten, und sie dazu auf schickliche und zweckmäßige Art zu ermuntern.

Die Dienstherrschaften sollen das Gesinde auf keinerlei Weise von der Theilnahme an den öffentlichen Gottesverehrungen abhalten, vielmehr sie dazu, und besonders, so wie die Eltern ihre Kinder und andre Erzieher ihre Zöglinge, zum fleißigen Besuch der Catechismuslehre und Prüfung mit gebührendem Ernste anweisen.

§. 398.

Verhalten während des Gottesdienstes.

Während des Gottesdienstes hat ein Jeder, ohne Ausnahme, vollkommne Ruhe und Stille in der Kirche zu beobachten, und alles desjenigen sich zu enthalten, wodurch die allgemeine Aufmerksamkeit und Andacht gestört und unterbrochen werden könnte.

Den Gerichtsobrigkeiten liegt es ob, durch die Polizeisoldaten, Gerichtsdiener, Armvoigte, oder andre dazu zu gebrauchende Personen, allem Unfuge in und vor den Kirchen steuern zu lassen *).

Der Gottesdienst ist, den Fall dringender Noth ausgenommen, völlig, oder doch wenigstens so lange, bis der Prediger von der Kanzel gegangen ist, abzuwarten, und das frühere Herausgehen, besonders während des Gebets, zu unterlassen.

*) Es sollen auch die Pfarrer alle zu ihrer Kenntniß kommenden verbotenen Störungen der weltlichen Obrigkeit anzeigen, wenn aber diese hierauf zu verfügen unterläßt, dergleichen Vorgänge zur Kenntniß der ihnen vorgesetzten geistlichen Behörde bringen, damit selbige deshalb nach Befinden an die obere weltliche Instanz das Nöthige gelangen lassen könne. §. 12. des Mandats vom J. 1811.

§. 399.

Stillstand weltlicher Geschäfte.

An Sonn-, Fest- und Bußtagen sollen gerichtliche Handlungen von den Beamten und Obrigkeiten in- und außerhalb der Amts- und Gerichtsstellen nicht vorgenommen werden. Der dringende Nothfall allein kann einzelne Ausnahmen hiervon verstatten.

Die frohn- und dienstleistenden Unterthanen dürfen an Sonn-, Fest- und Bußtagen zu Leistung der Frohnen und Dienste, außer dem unvermeidlichen Nothfalle, welcher bei Miliz- und andern Fuhren und zur Erntezeit eintreten kann, nicht geboten werden.

Wer diesem Verbote zuwider handelt, soll willkürlich, nach Beschaffenheit der Umstände, bestraft werden.

§. 400.

Verbot des Handelns und Arbeitens.

Alle öffentliche Handthierungen, auch alle gewöhnliche Wochenarbeiten der Fabrikanten, Handwerker, Ackerleute und Tagelöhner, sowohl in- als außerhalb ihrer Wohnungen, sind an Sonn-, Fest- und Bußtagen, bei Fünf Thalern Strafe, verboten *); jedoch mit Ausnahme des dringenden Bedürfnisses für Fremde und andre Nothfälle **).

Bei ebenmäßiger Strafe ist alles Fahren mit Holz,

Getraide, Victualien und andern Sachen in die Städte, oder aus denselben während der Vor- und Nachmittagspredigten untersagt ***).

*) Ausgenommen sind hiervon: 1) die Zubereitung und der Verkauf der Arzneimittel in den zu solchem Ende auch während des Gottesdienstes offen bleibenden Apotheken, — 2) in Städten der Verkauf aller Eß- und Materialwaaren, wie auch des Geleuchtes, vor und nach beendigtem Gottesdienste.

Auch bei den an Sonn-, Fest- und Bußtagen eintretenden Jahr-, Vieh- und andern Märkten darf der Handel nicht eher, als nach Beendigung des letzten Gottesdienstes, und zwar nur im Ganzen, getrieben werden. §. 4. d. Mand. v. 1811.

**) Insonderheit soll für einen Nothfall an solchen Tagen angesehen werden, wenn zur Erntezeit es an den übrigen Wochentagen anhaltend regnet, und nur an Sonn- und Festtagen günstige Witterung eintritt. Das. §. 5.

Auch ist an dergleichen Tagen beim Brauen das Anzünden, aber nicht eher, als nach Sonnenuntergang, erlaubt.

***) Hiervon sind jedoch die Meßzeiten in Leipzig, die Zufuhren der Waaren auf die zunächst nach dergleichen Tagen einfallenden Jahrmärkte, wie auch unaufschiebliche Milizfuhren, ausgenommen. §. 6. des Mand. v. 1811.

§. 401.

Sorge für allgemeine Stille.

In der Nähe der Kirchen soll ein Jeder während des Gottesdienstes alles Fahrens und andern Geräusches sich enthalten; an den Orten aber, wo Landstraßen nicht weit von den Kirchen vorbeigehen, mithin das Vorbeifahren nicht zu vermeiden ist, alles Geräusch thunlichst unterlassen werden. In Städten, und wo es die Gelegenheit des Orts gestattet, sind während der Predigt den Wagen die Zugänge zu versperren.

Aller Wein-, Branntwein- und Bierschank ist vor dem Anfang und bis zur Beendigung des Vormittagsgottesdienstes in Städten, Flecken und Dörfern, mit alleiniger

Ausnahme des Bedürfnisses für Reisende oder Kranke, verboten. Gast- und Schänkwirthe, die dem entgegen handeln, sollen um zehn Thaler, andre Personen aber um fünf Thaler bestraft werden.

§. 402.

Verbot geräuschvoller Zusammenkünfte.

Gesellschaftliche Zusammenkünfte und Vergnügungen an öffentlichen Orten müssen eben so, wie die geräuschvollen Belustigungen in Privatwohnungen und Privatgärten, welche in der Nähe einer Kirche liegen, an Sonn-, Fest- und Bußtagen während des Gottesdienstes unterbleiben. Das Musikhalten und Tanzen an Bußtagen ist ganz verboten.

Handwerkszusammenkünfte sollen an Bußtagen gar nicht, an Sonn- und Festtagen aber nicht eher, als nach Beendigung des letzten Gottesdienstes, gehalten, und diejenigen, welche dem entgegenhandeln, um fünf Thaler bestraft werden *).

*) Alle diese Geldstrafen sollen lediglich zum Besten des öffentlichen Schulwesens an dem Orte, wo die straffällige Handlung oder Unterlassung geschehen ist, verwendet werden. Wenn wegen Unvermögens diese Geldbußen nicht eingebracht werden können, sind sie in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe oder Handarbeit zu verwandeln, und dabei fünf Thaler für zwölf Tage zu rechnen. §. 11. d. Mand. 1811.

Anmerkung. Dieses Hauptstück macht gewöhnlich, und besonders in den Sächsischen Gesetzen (man vergl. Generalinstruction für die Amtshauptleute §. 14. sub A. — Rescript vom 12ten März 1822. (Ges. Samml. St. 9. Nr. 16. §. 36. sub VIII. ꝛc.) einen Theil der sogenannten Religionspolizei aus, eine Benennung, die eben so unpassend, als unverständlich ist. Allerdings steht die Religion in einiger Beziehung zu diesem Abschnitte; allein wenn jeder entfernte Berührungspunct eine wissenschaftliche Eintheilung und Benennung abgeben sollte, so ist nicht leicht vorauszusehen, wieviel unfruchtbare Eintheilungen dadurch entstehen würden. — Die Polizeiwissenschaft scheint in der That das einzige Asyl derselben geworden zu sein!

Zweites Hauptstück.

Aufsicht auf äußre Zucht und Ordnung in Ansehung der Sitten. (Sogenannte Sittenpolizei.)

§. 403.

Verbotenes Fluchen und Schwören.

Jeder soll sich alles Fluchens und Schwörens, besonders an öffentlichen Orten, in Gasthäusern und Schänken, vor zahlreichen Versammlungen ꝛc. enthalten. Die Obrigkeiten und Gerichtsherrschaften sollen durch ihre Untergebenen nicht nur selbst auf ein solches rohes und ungesittetes Betragen acht geben lassen, die Uebertreter unverzüglich zur gesetzlichen Strafe ziehen, sondern auch den Gastwirthen und Kretzschmarn bei namhafter Strafe auferlegen, solches in ihren Wirthshäusern nicht zu dulden.

*) Ausschreiben vom 12ten Nov. 1550. (C. A. I. 29.); — Ausschreiben vom 1sten October 1555. (Ibd. I. 43.); — Const. Elect. 1. IV. (Ibd. I. 117.); — A. Polizeiordn. v. 23ten April 1612. (C. A. I. 1452.); und vom 22ten Juni 1661. Tit. III. §. 6. und Tit. IV. — Decisiv-Befehl vom 4ten Aug. 1712. (Ibd. I. 1805.). In der zuletzt angeführten Polizeiordnung heißt es: Wie man den theuern Namen Gottes zur Bestätigung derer Lügen, des Betrugs, der Lästerung, des Fluchens und Schwörens gemißbrauchet, und die Lügen mit Teufel holen, Leben und Tod, Seel und Gewissen bekräftiget, auch oft ohne Ursach, Noth und Nutz aus böser Gewohnheit vergeblich schwöret, das ist offenbar und eine schreckliche Sünde; es fallen auch gemeiniglich die Flüche und Schwüre denen Lästerern auf ihren Kopf, und kommen die meisten greulichen um; und weil jetzo fast alle Winkel des Lästerns, Fluchens und leichtfertigen Schwörens voll seyn, so herrschet auch der Fluch fast an allen Oertern dermaßen, daß der meiste Seegen verschwinden will. — Wenn nun auch die letzte Wirkung, das Verschwinden des Seegens, der hinlängliche Grund nicht ist, warum diese Ausbrüche roher und wilder Ausgelassenheit von der Polizei nicht geduldet werden dürfen; so

ist dagegen das gefährliche Beispiel und der nachtheilige Einfluß, welchen sie auf die Moralität und die Sitten der niedern Stände haben, um so mehr zu fürchten, und ein viel gewichtiger Grund für die Strafbarkeit derselben! —

§. 404.

Störung der Ruhe durch Excesse, Schreien, Toben ꝛc.

Die Obrigkeiten, Polizeibehörden und die von denselben angestellten Personen haben auf die Erhaltung der Ruhe in den Städten ihr besondres Augenmerk zu richten. Sie dürfen weder bei Tag, noch bei Nacht gestatten, daß dieselbe durch Schlägereien, Zank, Schreien und Singen, oder andre unerlaubte, die allgemeine Stille unterbrechende Handlungen, durch welche der ruhige Theil der Einwohner gestört wird, aufgehoben werde*). Die zusammengelaufenen oder vereinigten Personen müssen nicht nur getrennt, sondern auch verhaftet, und wegen ihres unstatthaften Betragens mit den gesetzlichen Strafen belegt werden.

Namentlich sollen die Studirenden sich überall, wo sie öffentlich, einzeln, oder in Zusammenkünften erscheinen, eines anständigen, männlichen und humanen Betragens befleißigen. Jede Beleidigung andrer Stände, durch verächtliche Reden und Handlungen sorgfältig vermeiden, auf den Straßen und öffentlichen Plätzen theils unter einander, theils gegen andre Personen, sich auf die, den gesitteten Ständen eigene, anständige Weise betragen, sich des ausschließlichen Betretens der breiten Steine nicht anmaßen, noch irgend Jemand, der ihnen begegnet, davon wegweisen, oder wegdrängen; auf Gassen oder öffentlichen Spaziergängen nicht in gedrängten, und in einander geschlossenen Reihen gehen, so wie überhaupt keine, für andre nachtheilige oder kränkende Handlung unternehmen, und sich alles

Lärmens, Rufens, Schreiens, Singens, Vivat= oder Pereatrufens auf den Straßen enthalten **).

*) Mandat wider unterschiedliche Vergewaltigungen, Schlägerei und dergleichen leichtfertiges Wesen bei nächtlicher Weile, vom 14ten Juli 1659. (C. A. I. 1558.)

**) Rescript vom 29sten März 1822, die Gesetze für die Studirenden. IIIr Tit. §. 70. 73. u. 74. (Ges. Sammlg. St. 14. Nr. 24.) Ein Gleiches haben auch insonderheit die Gesellen und Diener (m. vergl. A. General= Innungsartikel u. d. Mand. vom J. 1810. Cap. I. §. 3), so wie die auf Urlaub sich befindenden Soldaten, auf welche die Gensdarmen acht haben sollen (S. Instruction §. 33.) genau zu beobachten. — Als Beweis, wie stark sich die frühern Gesetze gegen dergleichen Ungebürnisse aussprachen, sei mir erlaubt, einen Auszug aus dem Mandate v. 30ten Juni 1653. (C. A. I. 1543) zu geben: Wir Johann George rc. vernehmen mit unserm gnädigsten Misfallen, was gestalt, sowohl in Städten, als dem Lande unser Churfürstenthums, bei vielen alle Zucht, Ehrbarkeit und Respect gänzlich dahin gefallen, und hingegen ein ganz Cyklopisches und üppiges Leben, und was vor unverantwortliche Laster und Enormitäten demselben zu folgen pflegen, ärgerlich vorgehen solle, also gar, daß nicht allein ganz unruhige und Friedhässige von Adel (m. vergl. auch die vielen Mandate aus jener Zeit, wider die unbändigen jungen von Adel) und andre muthwillige Leute sich finden, welche in ehrliche Leute Häuser bei hochzeitlichen Festivitäten, Kindtaufen, Gastereien und andern ehrbaren Zusammenkünften, theils ungebeten sich eindringen, theils auch derer Geladenen sich ungescheuet unterstehen, über alle abscheuliche Gottes= Lästerung, Schwören, Fluchen und Schelten, auch ehrvergeßner Weise allerley Schand= Worte, ärgerliche Zoten, und unschämbare Discurse, lästerlich herauszuschütten, allerhand frevelhaften Unfug und Muthwillen anzurichten, die Gaben Gottes ärger als viehischer Weise zu verunehren, mit Fenster und Ofen einschlagen, Degen zucken, Pistolen lösen, unbesonnener Zerstoßung der Gläser unter die Augen, und dergleichen, zu andern geladenen Gästen, oder gar zum Wirth selber mit übermäßigen und bestialischen Trinken, dardurch zu Händeln desto mehr Ursach zu geben, zu nöthigen, auch ungescheuet der anwesenden Jugend, mit außer Augensetzung des ehrlichen Weibes, Volkes, alter verlebter und sonsten vornehmer Leute gebührlichen Respects, allen Verdruß und Ungelegenheit zu erweisen, und was dergleichen hochsträflichen Epicurischen Lebens mehr vorgehen mag: Sondern auch das Balgen, gewaltthätige Angriffe rc. mehr dieser Orthen, als in andern Ländern gemein werden wollen; So befehlen Wir rc.

auf Unfläter, Friedensstörer, Aufwiegler, Zänker, Tumultuirer ꝛc. gute Aufsicht zu haben ꝛc. — Eine solche Sprache des Gesetzgebers mochte zu den damaligen Sitten passen! —

§. 405.

Wider das Laster der Trunkenheit.

Die Branntweinschenken sind gemessenst zu bedeuten, den bei ihnen sich einfindenden Gästen, sobald sie gewahr werden, daß der fernere Genuß dieses Getränks dieselben des Gebrauchs ihrer Vernunft berauben würde, schlechterdings, und bei 10 Thalern Strafe, keinen Branntwein weiter zu reichen, oder reichen zu lassen. Sie sollen sich auch des sogenannten Branntwein-Gästesetzens, oder der Gestattung eigner Zusammenkünfte zum Branntweintrinken schlechterdings und bei 20 Thalern Strafe enthalten. Eine gleiche Strafe soll diejenigen betreffen, welche zwar Branntwein brennen, aber nicht schenken dürfen, wenn sie sich des Verkaufs desselben unter Einem Nößel oder einer halben Dresdner Kanne schuldig machen *).

*) A. Resolution der Stände Gravaminum v. 19ten Juni 1713. — A. Polizeiordnung v. 1661. Tit. 19. — Generalverordnung vom 21. Juni 1793. (II. C. C. A. I. 1058.) — Generale vom 9ten Nov. 1796. (Ibd. I. 1098.) wodurch eine von dem Sanitätscollegium abgefaßte Belehrung für das Publicum, von dem großen Nachtheile, welcher aus dem Mißbrauche des Branntweins für die Gesundheit und die Seelenkräfte entsteht, bekannt gemacht wurde. — Auch §. 8. der Instruction für die Herbergsväter (III. C. C. A. I. 493.); und für das Militär: das Strafgesetzbuch v. 4ten Febr. 1822. tit. 13. §. 226 mit §. 22. der Kriegsartikel (Ges. Sammlg. St. 4. Nr. 5. S. 84. u. 2r Anhang S. 91.)

§. 406.

Wider das Laster der Unzucht *).

So wie überhaupt die Obrigkeiten und Polizeibehörden **) sichs angelegen lassen sein sollen, in den Fami-

lien und unter den Eheleuten Ordnung und gute Sitten aufrecht zu erhalten, und, mit verdächtigen und leichtfertigen Weibspersonen außerhalb der Ehe Haus zu halten, nicht zu gestatten ***); so sind sie auch insbesondre verpflichtet, öffentliche Lustdirnen, welche zu dergleichen unsittlichen Ausschweifungen Veranlassung geben, nicht zu dulden. Sie müssen daher dergleichen verdächtige Orte, wo sich vermuthlich Kuppler und Kupplerinnen aufhalten, zuweilen bei Nacht unvermuthet besuchen, und die verdächtigen Dirnen, sammt den Kupplerinnen in Haft nehmen †).

*) Mülleri, diss. an lupanaria in civitate tolleranda. Vitenb. 1701. 4.

C. Thomasius, de judicio sive censura morum. Halae. 1702. 4.

Freudenberg, über Staats- und Privatbordelle, Kuppelei, Concubinen, und Organisirung der Bordelle in alten und neuern Zeiten. Berlin. 1769. 8.

Cella, freimüthige Aufsätze. Anspach 1784. 8. 2r Aufsatz.

Versuch über die Ausartung des Begattungstriebs unter den Menschen, ein Beitrag zur Sittenlehre und Erziehungskunde vom D. Ch. G. Bescheck. Breßlau, Brieg und Leipz. 1790. 8.

Fr. Gtl. Leonhordi, über die Schädlichkeit der Bordelle. Leipzig. 1792. 8.

Heidemann, was ist für und wider die öffentlichen Freudenhäuser zu sagen? Breslau. 1810. 8.

J. Jan. Meerbach, über die Zulässigkeit und Einrichtung öffentlicher Hurenhäuser in großen Städten. Dresden. 1815. 8.

F. G. Leonhardi, Schädlichkeit der Bordelle. Eine Vorlesung — Leipz. 1824. 4.

Die Wollust, vorzüglich aus dem Standpunkte des Staates betrachtet. Ein ernstes Wort für Gegenwart und Zukunft. Leipzig. 1824. 8.

**) A. Regulativ wegen Verwaltung der Polizeipflege in Leipzig. §. 26. IX.

***) A. Ausschreiben v. 12ten Nov. 1550.

†) Rescript v. 15ten Juni 1650 wider das schändliche Laster der Unzucht. (C. A. I. 1519.) — Rescript an den Rath zu Dresden, v. 1sten Juni 1760, bei Schmieder Bd. I. S. 229. §. 1.

§. 407.

Verbot der Spinnstuben auf dem Lande.

Spinnstuben sollen auf dem Lande nicht gehalten werden, weil die jungen ledigen Personen beiderlei Geschlechts, und absonderlich die Knechte und Mägde in denselben zusammenkommen, erstere müssig und ohne etwas zu thun, solchen beiwohnen, beide, Knechte und Mägde, dabei die Zeit mit Essen und Trinken, mit unzüchtigen Gesprächen, Tanzen und Singen zubringen, diesen Unfug die halbe Nacht hindurch treiben, dadurch ihr Dienstlohn und die zum Schlafen bestimmte Zeit verschwenden, den ordentlichen Landmann in seiner Ruhe stören, und sich selbst für den folgenden Tag zur Arbeit untüchtig machen.

Wenn nun schon zur gesellschaftlichen Erheiterung des Landmanns, zur Ersparung des Geleuchtes und Beförderung des Fleißes erlaubt ist, daß der Hauswirth mit seinen Kindern und seinem Gesinde, so wie mit seinen Nachbarn und Verwandten in Gesellschaft spinnen, und selbige in dieser Absicht in Einem Hause zusammenkommen mögen, so haben sie sich jedoch dabei gebürend zu betragen, der Absicht gemäß, dabei ordentlich nur diejenigen, welche wirklich spinnen, nicht aber auch andre, und am wenigsten die nicht spinnenden jungen ledigen Personen männlichen Geschlechts zuzulassen, diese Zusammenkünfte nicht bis in die Nacht hinein zu halten, sondern sie zur rechten Zeit aufzuheben, und sich überhaupt alles Unfugs dabei zu enthalten *).

*) Kirchenordnung vom J. 1580. 19 General-Artikel. — Befehl vom 31ten December 1798 (C. C. A. III. 866.) und Patent v. 30ten April 1799. (Ibd. III. 874.).

Drittes Hauptstück.

Aufsicht auf äußere Zucht und Ordnung in Ansehung der Kleidung.

§. 408.

Obgleich die ältern Gesetze und Kleiderordnungen, welche für jeden Stand eine besondere Tracht vorschrieben, und den Preis der Tücher und Zeuge nach Verhältniß des Ranges und des Vermögens der Einwohner bestimmten, längst außer Gebrauch gekommen, und fast in Vergessenheit gerathen sind *), so bleibt demungeachtet die Art und Weise sich zu kleiden, auch heut zu Tage noch ein Gegenstand polizeilicher Aufmerksamkeit. Namentlich ist das Gesinde zu beachten, welches sich bei seiner Kleidung einen übermäßigen Aufwand erlaubt, den es mit seinem Lohne nicht zu bestreiten vermag, und wodurch es früh oder spät zu Veruntreuungen, Betrügereien, Unterschleifen und Diebstählen verleitet wird **).

Ueberhaupt dürfen alle Trachten, welche den Sitten und dem Anstande zuwider sind, oder welche satirische und andere Absichten bezwecken und allgemeines Aufsehen, oder wohl gar einen Zusammenfluß von Menschen erregen, nicht geduldet werden.

Eben so wenig dürfen diejenigen, welche hierzu nicht befugt sind, Uniformen königlicher Diener, oder andre Auszeichnungen tragen, welche besonders verliehen werden.

Die Livreen der Bedienten sollen weder mit Epaulets und Achselschleifen von Gold oder Silber, noch mit andern Auszeichnungen versehen sein, durch welche sich die im königlichen Dienste stehenden Personen von einander unterscheiden ***).

Studirende sollen sich aller unanständigen Kleidung,

ingleichen, wenn sie nicht wegen militärischer oder bürgerlicher Verhältnisse dazu berechtigt sind, des Tragens der Uniformen, so wie aller Abzeichnungen, welche auf irgend eine besondre Verbindung hinweisen, enthalten ****).

*) Hierher gehören: A. Landesordnung v. 1482; — A. Ausschreiben v. 12ten Nov. 1550; — A. Polizei = und Kleiderordnung v. 23. April 1612. — Kleider = Ordnung v. 21. Febr. 1750. (C. C. A. 1749.) A. Polizei = ꝛc. und Kleiderordnung vom 22ten Juni 1661.

**) Neue erläuterte und verbesserte Gesinde = Ordnung vom 16ten Nov. 1769. (C. C. A. I. 967.) Tit. III. §. 4.

***) General = Verordnung v. 30ten Mai 1766. (C. C. A. I. 913.). u. Rescrpt. v. 28ten Septbr. 1737. (C. C. A. I. 658.) durch welches das willkürliche Führen der Fiocchi oder Quasten auf den Kutschen und Pferden verboten wurde.

****) A. Gesetze für die Studirenden §. 59 und 60.

Viertes Hauptstück.

Aufsicht bei öffentlichen Vergnügungen.

§. 409.

Obrigkeitliche Erlaubniß.

Ohne obrigkeitliche Cognition und Erlaubniß sollen öffentliche Lustbarkeiten, Bälle, Concerte, Aufzüge, Schauspiele, Vogelschießen, Feuerwerke und Ausstellungen von Sehenswürdigkeiten nicht Statt finden *). Die Obrigkeiten haben dabei zuverlässige Leute zu bestellen, welche, daß nichts ordnungswidriges vorfalle, genaue Aufsicht zu führen haben. An denjenigen Orten, wo Militär steht, ist die von der Obrigkeit ertheilte Erlaubniß ersterem mitzutheilen. Bei ihren Reisen in den ihnen angewiesenen Bezirken, sollen sich die Gensdarmen auch vornehmlich auf die Jahr = und Viehmärkte begeben, und daselbst für die Auf=

rechthaltung guter Ordnung sorgen, auch sonst allenthalben ihre Pflicht wahrnehmen **).

*) A. Erneuerte Ordonnanz vom J. 1752. — Rescpt. v. 25ten Mai 1765. A. Regulativ der Polizeipflege in Leipzig. §. 26. IX. — A. Gesetze für die Studirenden. §. 77.

**) A. Instruction für die Gensdarmen. §. 15.

§. 410.

Welche Vergnügungen auf den Dörfern nicht erlaubt werden sollen.

So wie überhaupt keine gemeinen ausländischen Comödianten über die Grenze gelassen werden dürfen *); so sollen auch insbesondre auf den Dörfern Schauspiele, vorzüglich wenn erstere nahe bei der Universität Leipzig liegen, nicht gelitten werden. **) In den Schänken, wo Tänze gehalten werden, sollen die Männer und Weiber züchtig und ordentlich bekleidet und bedeckt erscheinen, unziemliches Verdrehen, welches zu Unzucht und Aergerniß gemißbraucht wird, so wie Geschrei und andre unschickliche Geberden gänzlich vermieden, auch der Tanz nicht bis in die Nacht hinein verlängert werden **).

*) Mand. v. 1sten April 1740 (C. C. A. I. 664.) — A. Mand. v. 11ten April 1772. Cap. II. §. 3. — Instruction für die Gensdarmen §. 6.

**) A. Ausschreiben v. 1. Octbr. 1555; — Kirchenordnung vom 1. Jan. 1580. §. 19. (C. A. I. 694.); — A. Resolution der Stände Gravaminum v. 19ten Juni 1713 (Ibd. I. 371.)

§. 411.

Von dem Theater und den Redouten.

In und vor dem Schauspielhause hat sich Jedermann alles unruhigen und ungesitteten Betragens, so wie des Pochens, Pfeifens, Scharrens, Schreiens und alles dessen,

was das öffentliche Vergnügen stören kann, nicht weniger des ungesitteten Stoßens und Drängens, zu enthalten. *)

Redouten dürfen nicht ohne obrigkeitliche Erlaubniß, und ohne gehörige polizeiliche Aufsicht gehalten werden. Dieses vergönnte Vergnügen darf von Niemanden gemißbraucht oder zu ärgerlichen und beleidigenden Auftritten angewendet werden. Niemand darf sich unanständiger oder satirischer Masken bedienen, und weder öffentlich, noch verborgen Gewehre, Degen, Stöcke und andre dergleichen Dinge, wodurch Schaden zugefügt werden kann, bei sich tragen oder bei sich finden lassen **).

*) Für die Studenten §. 72 d. Gesetze. —

**) Mandat vom 23ten Februar 1595 (C. A I. 765.); — Mand. wider das Vermummen und Umblauffen zur Fasten-Zeit, auch die dabei vorgegangenen gewaltsamen Frevel betr., vom 6ten Februar 1615 (Ibd. I. 1481.) In demselben heißt es:

Ungeachtet der ernsten Vermahnungen, Gebot und Verbot, das Vermummen und umblauffen bei unsrer Stadt Leipzig sehr überhand genommen und eingerissen, und solches von der Jugend, den Jungen Pursch, welche theils der Universität, theils des Raths Jurisdiction und Botmäßigkeit unterworfen, ungescheuet, zu Tag und Nacht getrieben werden wollen, bei welchem Verlarfften mummen und Umbherlauffen nicht allein allerhand ärgerliche Exempel, mit abscheulichen Schandkleidern zu spüren gewesen, sondern auch nicht geringe Gefahr sich ereignet, indem etzliche in gar starker Anzahl, mit allerhand mörderlichen Gewähr gefast, sich zusammen rottiret, in der Stadt wie das unsinnige Vieh herumbgelaufen, bald an des Raths verordnete Wache, bald an andere, gegen den sie Widerwillen getragen, Ursach gesucht, das Ministerium illudirt, ehrliche Leute agirt, der Obrigkeit Mandate und Anschläge schimpflich deformirt, daraus gar leichtiglich gefährlicher Tumult und andre Verlegenheit entstehen können, Inmaßen verschiedenes Jahrs an der Fastnacht Mittewoch, bei solchen Mummellaufen unterschiedliche Rotten von Studenten, Bürgerskindern und Handelsdienern in Mummerhabit gegeneinander mit ausgezogenen Türkischen Säbeln, Cordilaschen, Rappieren und andern schedlichen Gewähr, damit sie armiret gewesen, of offenem freyem Markte angefangen zu Scharmützeln, darüber unterschiedliche Personen verwundet, etzliche wohl gar ermordet worden ꝛc. — Bei Durchlesung dieses Mandats können die Leipziger wahrnehmen,

um wie viel vollkommner die Polizei seit zwei Jahrhunderten geworden ist. Eine im Jahre 1821 auf der Redoute gegebene Ohrfeige scheint mehr Aufsehn erregt zu haben, als das im Jahr 1615 auf dem Markte gelieferte Gefecht, wobei „etzliche wohl gar ermordet" wurden. — Mand. v. 19ten Februar 1617. (Ibd. I. 1485.); — Mand. v. 17ten Februar 1631; — Patent vom 30ten Jan. 1744, v. 3ten Febr. 1748. und vom 18ten Jan. 1765., bei Schmieder a. a. O. S. 212. ff. §. 1. und 2.

Fünftes Hauptstück.

Aufsicht an öffentlichen Orten.

§. 412.

1) Auf Straßen.

Christ. Fr. v. Lüder, vollständiger Inbegriff aller bei dem Straßenbaue vorkommenden Fälle, sammt einer vorausgesetzten Weggeschichte, und einem Verzeichnisse unentbehrlicher Weggesetze, mit 16 K. Frankf. 1779. 8.

* * *

Verordnung, die Einrichtung bei Erhebung des Chausseegeldes und die Bestrafung der Ungebührnisse auf den Chausseen betr., vom 1sten Mai 1804. (III. C. C. A. II. 383.)

Das Chausseegeld ist von jedem, der die Barriere an einem Einnahmehause passirt, ohne Unterschied, wo derselbe auf die Chaussee gekommen, oder davon abzugehen gesonnen ist, nach Vorschrift der an der Tafel befindlichen Rolle, zu entrichten. Die Chausseeeinnehmer sind angewiesen, bei Erhebung des Chausseegeldes jedesmal in Gegenwart des Contribuenten einen Zeddel auf die entrichtete Summe von dem versiegelten Bunde loszureißen, und dem Contribuenten, welcher solchen anzunehmen schuldig ist, einzuhändigen. Diese gedruckten Zeddel sollen den Namen der Chausseein-

nahme, den Satz, wonach das Chausseegeld zu entrichten ist, den Tag und die Jahreszahl enthalten. Den erhaltenen Zeddel hat der Contribuent sorgfältig aufzubewahren, und bei der nächstfolgenden Einnahme wieder abzugeben, widrigenfalls er zu dem Nachtrage des Chausseegeldes verbunden ist *).

*) Derjenige, welcher erweislich macht, daß ein Einnehmer sich habe Chausseegeld zahlen lassen, ohne darüber dem Bezahler einen Zeddel auszuhändigen, soll eine Belohnung von 10 Thalern erhalten. A. Verordnung. §. 4.

§. 413.

Strafen, wenn man das Chausseehaus umfährt rc.

Wer das Chausseegeld auf dem Hinwege bezahlt hat, ist bei der nächsten Einnahme, insofern er solche an dem nehmlichen Tage vor 12 Uhr Abends wieder passirt, und sich mit dem beim Hinwege erhaltenen Zeddel legitimirt, auf dem Rückwege davon frei.

Wer die Chausseeeinnahme umreitet, umfährt, oder umtreibt, wer ohne Anmeldung vorbeifährt, reitet oder treibt, oder Pferde, um das Chausseegeld zu hinterziehen, vor Berührung der Einnahme ausspannt, zahlt, außer dem einfachen Satz, dessen zwölffachen Betrag *).

Wer eine Barriere eigenmächtig öffnet, zahlt 3 Thaler, und wenn solches mit Gewaltthätigkeit geschieht, 5 Thaler.

*) Mand. v. 24ten Febr. 1653. (C. A. I. 1174.); — Mand. vom 21. März und 6ten Octbr. 1681. (Ibd. I. 1179. und 1182.); — Befehl vom 30. März 1709. (Ibd. I. 1193.) A. Verordn. §. 9. und die an den Straßen befindlichen Warnungstafeln. Diese Strafe findet auch bei Unterschlagung des Geleites Statt. §. 22. d. Mandats, die Erlassung einer allgemeinen Gleitsordnung betr., vom 15ten März 1823. (Ges. Samml. St. 10. Nr. 14. S. 44.)

§. 414.

Strafen für andre Ungebührnisse.

	thl.	gr.
1) Wer durch den Graben fährt, zahlt	— thl.	16 gr.
wer durch die oder in den Graben reitet	— =	12 =
wer Vieh in selbigen forttreibt oder weidet, zahlt von Pferden und Rindvieh vom Stück	— =	6 =
von Schweinen, Schaafen und Ziegen vom Stück	— =	2 =
2) Wer an die Gräben näher als 1 Fuß akkert, solche beschädigt oder anfüllt, zahlt	— =	12 =
3) Wer auf den Fußsteigen fährt, . .	1 =	— =
= = = = reitet, . .	— =	12 =
4) Wer die Dossirung ausmähet, . .	— =	16 =
5) Wer in einem schon eingefahrnen Gleiße fortfährt, und wenn er gewarnt wird, nicht sogleich ein frisches Gleis einnimmt,	— =	4 =
6) Wer einen Meilenzeiger, Marquirstein, eine Warnungstafel oder Barriere beschädiget, zahlt, außer dem Schadenersatze, an Strafe	1 =	— =
7) Wer einen Prellstein oder Vorrathshaufen um= und auseinander fährt, oder einen Pfahl verletzt und auszieht, zahlt .	— =	12 =
8) Wer Bauholz mit einem Ende auf die Chaussee hinschleppen läßt, oder ein Rad mit der Kette einhemmt, . .	1 =	8 =
9) Wer Glas, Scherben, Mist oder andern Unrath auf die Chaussee bringt, oder darauf abladet	— =	16 =

10) Wer den Chausseewärtern die auf eine begangene Contravention gesetzte Strafe zu zahlen sich weigert, zahlt, wenn er den Ungrund der Denunciation nicht sofort darthun kann, bei der Einnahme die Strafe doppelt.

11) Wer sein Freizeichen an nicht Befreite verleihet *), und dadurch Unterschleife veranlaßt, ist des Freizeichens und der Befreiung verlustig; der selbiges ungebührlicher Weise braucht, zahlt . . 1 thl. — gr.

*) Das Freizeichen derjenigen, welchen nach besondrer Anordnung eine Befreiung oder Ermäßigung des Chausseegeldes auf den ihnen zunächst gelegenen Einnahmen zukommt, und welches, von dem Geleitscommissariat des Kreises ausgetheilt, mit dem Königl. Wappen gestempelt ist, und den Namen nebst Wohnort des Vorzeigers enthält, muß dem Einnehmer jedesmal vorgewiesen werden. A. Verordn. §. 8.

§. 415.

Einbringung dieser Strafen.

Die Chausseeeinnehmer und Chausseewärter sind berechtigt, von jedem Contravenienten nach obiger Bestimmung die Strafe einzubringen. Ist aber der Reisende der Hinterziehung des Chausseegeldes oder einer andern strafbaren Handlung, deren er sich verdächtig gemacht hat, nicht sofort geständig oder zu überführen, so hat er nach Höhe der darauf gesetzten Strafe ein Depositum bei der Einnahme zu erlegen, und bei dessen Verweigerung die Pfändung oder Verschließung des Schlagbaums zu gewarten. Die Contravention ist zu fernerer Untersuchung den Geleitscommissarien oder dem Justizbeamten anzuzeigen. Weigert sich der Contravenient, dem Chausseewärter die Strafe zu erlegen, so ist er

gehalten, sich von diesem bis an das nächste Chausseehaus begleiten zu lassen. Die Chausseeeinnehmer müssen den Contravenienten auf Verlangen Empfangscheine über die erlegte Strafe ausstellen.

Bei Contraventionen der Kutscher, Fuhrleute und Postillons haben die Passagiers nur dann, wenn sie mit eigenem Geschirr fahren, oder an der unerlaubten Handlung mit Theil genommen haben, für die Strafe zu haften.

§. 416.

Ausweichen auf den Chausseen.

Jeder, ohne Unterschied der Ladung und Bespannung, Posten oder andres Fuhrwerk, ist gehalten, auf gegebenes Zeichen dem entgegenkommenden oder nachfolgenden Wagen auf die Hälfte des Gleißes zur rechten Hand auszuweichen. Wer dem entgegen handelt, zahlt 12 Groschen Strafe *).

Alles Fuhrwerk muß den Posten, auf gegebenes Zeichen mit dem Horn, bei zehn Thaler Strafe ausweichen, mit Ausschluß der mit Kaufmannsgut beladenen Frachtwagen, auf den nach Leipzig führenden Landstraßen, welche zwar nicht auszuweichen, aber ebenfalls bei zehn Thaler Strafe still zu halten und die Posten vorbei zu lassen schuldig sind. Ferner soll bei fünf Thaler Strafe der Bergauffahrende dem Bergeinfahrenden, derjenige, so aus der Stadt kommt, dem in die Stadt Fahrenden, der mit weniger Pferden bespannte Wagen dem mit mehr bespannten ausweichen, im Fall gleicher Bespannung aber sollen, bei gleicher Strafe, beide Wagen einander auf das halbe Gleis zur rechten Hand aus dem Wege fahren **).

*) A. Verordn. §. 9. Nr. 14. — in Verbindung mit dem Patente vom 1sten Mai 1804, das Ausweichen auf den Straßen betr. (III. C. C. A. II. 386.) — Dieß gilt nehmlich von Chausseen.

**) §. 10. d. Postordnung v. 27ten Juli 1713. (C. A. II. 1047.); — §. 21. des Straßenbaumandats v. 28ten April 1781. (II. C. C. A. II. 671.) – Dieß leidet auf andere Straßen seine Anwendung.

§. 417.

2) Aufsicht auf öffentliche Anlagen ꝛc. *)

Da die Erleuchtung der Gassen und Brücken mit Laternen Bequemlichkeit und Sicherheit verschafft, um so viel weniger soll sich jemand an denselben vergreifen. Die Obrigkeiten und Polizeibehörden sollen sowohl darauf, als auch, daß die Laternen von den Lampenputzern zur gehörigen Zeit, nach der ihnen ertheilten Vorschrift, angezündet und während der Nacht brennend unterhalten werden, sehen **).

Die Einwohner innerhalb der Städte sollen Schweine, Gänse, Enten und dergleichen Vieh nicht auf die Gassen laufen, und Bauschutt nicht vor den Häusern liegen lassen. Die Hausbesitzer, welche steinerne Tafeln vor ihre Häuser legen und solche mit Schrecksteinen einfassen, dürfen queer über keine Ketten ziehen, und dadurch den Weg für die Fußgänger unterbrechen und sperren ***).

Die Holzfuhrleute müssen das geladene Scheit- und Gebundholz beim Abladen vor den Häusern so dicht, als möglich, an die Sternmauern und auf Einen Haufen zusammen abladen. Ein gleiches haben die Holzspeller beim Schneiden und Spellen des Holzes zu beobachten.

An öffentlichen Orten und Spaziergängen darf Niemand Wäsche trocknen, oder sich an den daselbst befindenden Anlagen vergreifen. Vorzüglich ist der Unfug, welchen die Kinder durch Beschädigung der Bäume, der Rasenplätze, Verunreinigung der Bänke, durch Herumlaufen, Schreien und Werfen mit Steinen, an solchen Orten zu verursachen pfle-

gen, ernstlich zu unterdrücken. Eltern und Meister, welche ihre Kinder und Lehrjungen nicht zu Hause behalten, sondern auf der Gasse herumlaufen lassen, und dadurch Ursache werden, daß diese dergleichen Muthwillen treiben, sollen nicht nur zu Erstattung des verursachten Schadens und Bezahlung der Unkosten angehalten, sondern auch noch außerdem bestraft werden.

*) Ueber die Mittel, die Verletzung öffentlicher Anlagen und Zierathen zu verhindern, von Hippel. Berlin. 1793. 8.

**) Mand. vom 15ten Jan. 1702. (C. A. I. 1721.) — Anordnung v. 16ten November 1705. (C. A. I. 1727.). — Ein kleiner Mangel dieser Anstalt scheint jedoch der Umstand zu sein, daß es wegen trüber Witterung nicht immer helle ist, wenn Mondenschein im Calender steht, und daß gleichwohl nur der letztre, als ein untrügliches Orakel, befragt wird, ob die Laternen angezündet werden sollen oder nicht. Eine von den nachtheiligen Wirkungen, welche der Mond auf unsre Erde hat, und die bis jetzt von den meisten Astronomen übersehen worden ist; von denjenigen aber, die bei Gelegenheit einer solchen himmlischen Beleuchtung mit den Köpfen gegen einander rannten, gewiß lebhaft gefühlt wird.

***) Schmieder a. a. O. S. 318. §. 3. — S. 662. §. 17. — S. 1333. — S. 1382. — Verordnungen, die zwar nur die Residenzstadt Dresden angehen, die jedoch, in so allgemeinen Sätzen wie oben im §. ausgesprochen, in jeder wohl polizirten Stadt, mit mehr oder weniger Modificationen, ihre Anwendung leiden. In ein größres Detail der städtischen Polizei einzugehen, würde leicht, dem Plane dieses Buchs aber keineswegs angemessen seyn.

§. 418.

Insonderheit Bestrafung des Baumfrevels.

Unter Baumfrevel ist jede aus Muthwillen oder Rache geschehene Beschädigung von Frucht= und andern Bäumen, Weinstöcken, Sträuchern und Holzpflanzungen, es mögen dieselben sich befinden, wo sie wollen, ohne Aneignung des Holzes oder der Holzpflanzen, zu verstehen *).

Jeder Baumfrevel ist, nach Verhältniß der Statt gefundenen bösen Absicht uud der Größe des verursachten Schadens, mit Gefängniß oder Handarbeit von drei Tagen bis zu acht Wochen zu bestrafen **). Bei Wiederholung solcher Vergehen ist gegen den Thäter mit körperlicher Züchtigung zu verfahren.

Wer einen Baumfrevler zuerst entdeckt und anzeigt, dem soll, wenn nachher wirklich auf dessen Bestrafung erkannt wird, zu einer Belohnung von fünf Thalern, aus dem Vermögen des Bestraften, verholfen werden ***).

*) Auch ist die in gleicher Absicht geschehene Beschädigung oder Umreißung der bei Bäumen, Weinstöcken und Anpflanzungen angebrachten Pfähle und andrer Befestigungs- und Sicherungsmittel dem Baumfrevel gleich zu achten. S. Mandat über die Bestrafung der Holzdiebstähle und Baumfrevel, vom 27sten Nov. 1822. (Ges. Samml. v. J. 1823. St. 3. Nr. 6. S. 9.) II. §. 23. S. 14.

**) Außerdem muß auch noch Schadenersatz geleistet werden. A. Mand. §. 29.

*) Namentlich sollen die Gensdarmen dem Baumfrevel auf öffentlichen Wegen und Plätzen, in Alleen, Pflanzungen und sonst möglichst Einhalt thun, den Thätern fleißig nachspüren, und, wenn sie selbige erforscht und aufgegriffen haben, davon Anzeige und Auslieferung derselben an die Obrigkeit bewerkstelligen. §. 32. der Instruction für die Gensdarmen.

Auch das Hauen der Maien, um dieselben in die Kirchen und vor die Häuser zu setzen, ist, bei Einem neuen Schock Strafe für jedes abgehauene Stück, verboten. S. Mandat, worinnen das Hauen der Maien, auch Setzung derselben in Kirchen und Häusern, als eine unnöthige Sache, bei Strafe verboten wird, vom 21. Februar 1715. (C. A. II. 657.) verb. mit §. 35. Mand. v. 30ten Juli 1813. (III. C. C. A. II. 168.)

§. 419.

3) Aufsicht auf Gasthäuser und Schänken *).

Winkelschänken sollen von den Obrigkeiten nicht geduldet, und überhaupt ohne besondre Erlaubniß keine neuen

Gasthöfe, bei einer Strafe von 100 Gülden, angelegt werden **).

Die Gast- und Schänkwirthe auf dem Lande dürfen selbst unverdächtigen Personen, Krankheitsfälle ausgenommen, den Aufenthalt nicht länger als Einen Tag gestatten ***).

An Sonn- und Festtagen ist zwar erlaubt, von Ostern bis Michaeli von 5 bis 10 Uhr, und von Michael bis Ostern von 4 bis 9 Uhr, in den Schänken eine möglichst geräuschlose Musik zu halten; allein diese Erlaubniß darf weder auf die Bußtage, noch auf die Adventzeit ausgedehnt werden †). Freinächte, oder das Sitzen der Gäste bis in die späte Nacht, sollen gar nicht erlaubt werden ††).

Zu den erlaubten Spielen dürfen von den Gastwirthen nur gestempelte Karten, bei einer Strafe von 20 Thalern, hergegeben werden †††).

*) Chr Lud. Scheid de cauponarum origine et jure et magistratuum in iis colendis cura. Gotting. 1739.

**) A. Ausschreiben v. 1ten Octbr. 1555; — A. Polizeiordnung v. 22ten Juni 1661. Tit. XII. von Gastwirthen; — Auch die Gensdarmen sollen darauf sehen, ob dergleichen von der Obrigkeit geduldet werden? §. 29. d. Instruction; — Generale wegen Visitirung der Winkelschänken v. 11ten März 1740. (C. C. A. I. 662.); — Befehl wider d. sogenannten Dorfmarquetender und Kneipschänk. v. 24. M. 1763. (Ibd. I. 858.).

***) A. Polizeiordnung. Ebendas.; — und §. 1. d. Mand. v. 14ten December 1753. und §. 30. der Instruction für die Gensdarmen.

†) Mand. v. 2ten Aug. §. 9. u. 6. und A. Polizeiordnung tit. XIX. von Gastereien und Zutrinken.

††) Auch wenn dergleichen gesellschaftliche Vergnügungen, bei welchen Musik gehalten wird, in Privathäusern veranstaltet werden sollen, gehört die Erlaubniß der Polizeibehörde des Orts dazu. — S. Schmieder a. a. O. Bd. 3. S. 1173.

†††) Wenn bei den Gastwirthen ungestempelte Karten, die sie zum eignen Gebrauche besitzen, vorgefunden werden, so verfallen sie in eine Strafe von 5 Thalern für jedes Stück. — Wenn die in Strafe Fallenden jedoch angeben, von wem sie die ungestem-

pelten Karten erhalten haben, so daß diese in Folge dieser Anzeige zur Verantwortung und Strafe (diese besteht in 50 Thalern Geldbuße und in dem Verluste der Concession) gezogen werden können, werden diese Strafen um den 4ten Theil gemildert. Auch diejenigen, welche mit dergleichen Karten gespielt zu haben überführt werden, sollen nm 20 Thaler bestraft werden. S. §. 57. 58. 59. 61. und 70. des Mandats, die neue Einrichtung der Stempelsteuer betr., vom 11ten Januar 1819. (Ges. Samml. St. 4. Nr. 8. S. 25. ff.). — Auch war §. 70. u. 95. d. Mand. und §. 36. der Instruction, den Gensdarmen befohlen worden, auf die Contraventionen gegen die Anordnungen im Bezug auf den Karten- und Kalenderstempel Aufsicht zu führen; allein in der Nachtragsinstruction v. 1822. wurden sie dieser Obliegenheit wieder enthoben. (Ges. Samml. v. J. 1822. St. 25. Nr. 46. S. 388.)

§. 420.

Aufsicht auf Herbergen.

Die Herbergsväter sollen, insofern sie nicht zugleich Gastwirthschaften als Eigenthümer oder Nutznießer treiben, und in dieser Hinsicht des Bewirthens der Fremden und Reisenden berechtigt sind, außer den Gesellen derjenigen Innungen, zu deren Beherbergung sie ausdrücklich bestellt und verpflichtet worden sind, keine andern Personen, bei Einem neuen Schock Strafe auf jeden Uebertretungsfall, bei sich aufnehmen und beherbergen. Diejenigen Gesellen hingegen, zu deren Bewirthung sie bestellt worden sind, haben sie mit Bereitwilligkeit aufzunehmen, ihnen die nöthige Beköstigung an Essen und Trinken, gegen billige Bezahlung, die sie, je nachdem es bei einer Innung gewöhnlich ist, entweder von den Gesellen selbst, oder von der Zunft, zu der sie gehören, zu erwarten haben, zu reichen, denselben als Fremden mit Rath und That so viel möglich beizustehen, und sie, so weit es nöthig ist, mit der Zunftverfassung des Orts und mit den wegen des Innungswesens vorhandenen gesetzlichen Vorschriften *) bekannt zu machen. Den Gesellen, wel-

che keine Arbeit bekommen, und ihre zu ihrem weitern Fortkommen erforderliche Legitimation von der Obrigkeit ausgefertigt erhalten haben, sollen sie den Aufenthalt bei sich nicht länger gestatten. Auch sollen sie die Gesellen, wenn sie weiter wandern, bis an das Ende der Stadt oder Vorstadt und bis an den Anfang der nach dem Orte, wohin sie zu reisen gedenken, führenden Straße entweder selbst begleiten oder durch eine andere sichre Person begleiten lassen.

*) Deswegen sollen auch die Herbergsväter folgende landesherrliche Mandate, als: das Mandat vom 10ten Nov. 1764, wegen Abstellung der bei den Handwerkern eingerissenen Mißbräuche, das Mandat vom 18ten Sept. 1772, d. a. Mandat vom 8ten Januar 1780 und d. Mandat, die Abstellung verschiedner Innungsgebrechen betr., vom 7ten December 1810, nebst den in vorkommenden Fällen ergehenden Anordnungen ihrer Obrigkeiten, zur nöthigen Einsicht der sich bei ihnen einfindenden einheimischen und fremden Gesellen bei sich fortwährend aufbewahren. §. 1. d. a. Instruction für die Herbergsväter.

§. 421.

In wie weit den Gesellen der Aufenthalt in den Herbergen nachgelassen ist.

Die Herbergsväter dürfen nicht gestatten, daß die eingewanderten Gesellen, welche keine Arbeit gefunden oder angenommen haben, ingleichen die aus derselben wieder getretenen Gesellen oder Diener sich an andern Orten, als auf den für sie bestimmten Herbergen, aufhalten *).

Eben so wenig sollen sie denjenigen Dienern und Gesellen, welchen Arbeit zugesagt worden ist, sobald sie davon unterrichtet sind, einen weitern Aufenthalt auf der Herberge nachlassen, dieselben vielmehr zu ihren neuen Herren oder Meistern sofort verweisen.

Wenn die Gesellen in geringerer Anzahl auf der Herberge zusammentreffen, so ist den Herbergsvätern nachgelas-

sen, denselben den Aufenthalt bis längstens abends um 10 Uhr zu gestatten **).

*) In Ansehung der sogenannten Wäschen, unter denen gewöhnlich die Wohnungen und Schlafstellen derjenigen Diener und Gesellen, welche weder bei ihren Herren oder Meistern, noch auf den Herbergen ihren Aufenthalt finden können, verstanden werden, ist verordnet, daß den Dienern oder Gesellen, Falls sie an einem der gedachten Orte ihr Unterkommen nicht erhalten können, das Einmiethen bei andern Personen von den Obrigkeiten nicht anders verstattet werden soll, als gegen Vorzeigung eines von den Herbergsvätern ihrer Innungen ausgestellten Zeugnisses, daß sie denselben, aus Mangel an Platz und Betten, die erforderlichen Schlafstellen zu verschaffen nicht im Stande wären. Cap. II. §. 2. des ang. Mandats v. 7ten December 1810.

**) Jedoch an den Sonn- und Festtagen nur nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste, an den Werktagen nach dem Feierabende, und wenn ihre Zusammenkunft, der Zahl und den Aeußerungen nach, nicht so beschaffen ist, daß sie Ursachen zum Verdacht veranlaßt. Vernachlässigt der Herbergsvater das erstere, wenn er nehmlich den Gesellen zu andern, als den erwähnten Zeiten, oder länger bis Abends 10 Uhr den Aufenthalt auf der Herberge gestattet; so soll er um fünf Thaler gestraft, im zweiten Fall aber, wenn er die deshalb bei der Obrigkeit zu machende Anzeige unterläßt, mit vier-, sechs- bis achtwöchentlicher Gefängnißstrafe belegt und seiner Herbergswirthschaft entsetzt werden. §. 7. und 12. d. Instruction für die Herbergsväter.

§. 422.

Von den, auf der Herberge zu haltenden Büchern :c.

Ein jeder Herbergsvater soll über die aus- und einwandernden, so wie über die an ihren Orten in Arbeit stehenden und zu seiner Herberge gewiesenen Gesellen ein Buch führen, und in solches die Vor- und Zunamen der Gesellen, deren Geburtsort, die Zeit ihrer Ankunft und ihres Abganges, auch ob und bei welchem Meister, und wie lange sie daselbst in Arbeit gewesen sind, mit Ordnung und Genauigkeit eintragen, und wenn er wahrnimmt, daß ein bei ihm einkehrender fremder Geselle innerhalb eines halben

Jahres in seine Herberge wieder einwandert, solches dem Obermeister sogleich melden.

Anhang.

Aufsicht auf Dorf-Communications- und Nebenwege.

Voit's (Kreis-Bau-Inspect.) Anleitung zum Vizinal-Straßenbau. Zum nützlichen Gebrauch für Land- und Herrschafts-Gerichte, Patrimonial-Gerichte, Gutsverwaltungen, Magistrate, Ortsvorstände und Werkleute. Mit 1 Kupfer. Augsburg. 1821. 8.

J. B. Greger, Anleitung zur Anlegung und Unterhaltung der Vizinalwege. 2te Aufl. mit Zeichnungen. Sulzbach. 1824. 8.

* * *

§. 422 b).

Die Kreis- und Amtshauptleute sollen auf die Erhaltung der Dorf-Communications- und Nebenwege, welche zu der nothwendigen Verbindung der Städte und Dörfer sowohl, als auch der Dorfschaften unter sich, dienen, so wie auch auf die Unterhaltung der Brücken und Stege, welche Privatpersonen eigenthümlich angehören, die erforderliche Aufmerksamkeit richten *).

An allen Kreuzwegen, oder wo sonst Land-, Post- und Commercialstraßen, auch Communications-, Dorf- und Nachbarwege sich von einander trennen, müssen Armsäulen und Wegweiser stehen, auf welchen, außer dem nächsten Orte, nach Beschaffenheit der Umstände, auch die nächste Stadt, auf welche der zu bezeichnende Weg hinführt, mit Angabe der Entfernung bemerkt sein muß **).

*) A. Instruction für die Amtshauptleute. §. 14. B. 9. und Instruction für die Gensdarmen. §. 39.

**) Am Eingange oder am ersten Hause eines jeden Dorfs muß auch der Name des Orts auf einer hölzernen Tafel stehen. M.

vergl. Verordnung der Landesregierung die Errichtung von Wegweisern und Ortstafeln betr., vom 29sten Jan. 1820. (Ges. Samml. St. 2. Nr. 4. S. 7 — 8.)

Zweite Abtheilung.

Erhaltung häuslicher Ruhe und Ordnung.

Erstes Hauptstück.

Von dem Hausfrieden.

§. 423.

Es ist bereits oben erwähnt worden, wie sichs die Obrigkeiten und Polizeibehörden angelegen lassen sein sollen, Uneinigkeiten in Familien, Zwisten zwischen Ehegatten und Kindern, welche die innigsten und heiligsten Bande auflösen, sehr oft zu störenden und ordnungswidrigen Auftritten Veranlassung geben, und dem Wohlstande einzelner Familien gewöhnlich eben so verderblich, als dem allgemeinen Besten nachtheilig sind, vorzubeugen, dieselben auf die am wenigsten auffallende Weise beizulegen, und, nach Befinden der stattgefundenen Umstände und Verhältnisse, durch angemessene Strafen zu ahnden. Hierher gehören daher die Ueberschreitungen der Grenzen der väterlichen Gewalt, vorzüglich in Rücksicht des juris modicae castigationis, das verdammungswerthe und undankbare Betragen ehrvergeßner Kinder gegen ihre schwachen und alten Eltern, so wie auch das unsittliche Benehmen unverträglicher Ehegatten, welche täglich in Worten und Thaten vergessen, daß es früher Neigung war, welche sie vereinte.

Die Lehrherren und Meister sollen ihre Lehrlinge nicht über die Gebühr hart halten *), die Dienstherrschaften aber

gegen ihr Gesinde allenthalben mit Mäßigung verfahren, und das ihnen zustehende Recht der Züchtigung nicht mißbrauchen **).

*) A. Mand. v. 8ten Januar 1780. Cap. I. §. 10.

**) A. N. erl. und verb. Gesindeordnung vom 16ten November 1769. tit. IV. Von der einer Dienstherrschaft zustehenden Correction des Gesindes. §. 1. und 3.

Zweites Hauptstück.

Gesindeordnung.

J. G. Krünitz, Gesindewesen nach Grundsätzen der Oekonomie und Polizeiwissenschaft. Berlin. 1780. 8.

Ueber Gesindeverbesserung. Hamburg. 1793.

Ueber das Gesindewesen in sittlicher Hinsicht von Joh. E. von Berger. Kiel. 1794. 8.

Patriotischer Aufruf und herzliche Bitte um baldige Einrichtung einer zweckmäßigen und nothwendigen Gesindepolizei. Helmst. 1798. 8.

A. v. Hoff, über Gesindeordnung und deren Verbesserung. Berlin. 1789. 8.

Fr. Aug. Schmidt, einzig mögliche Art, gutes Gesinde zu erhalten. Eine gekrönte Preisschrift. Neustrelitz. 1795. 2te Aufl. 1798. 8.

(Wagner,) das teutsche Gesindewesen. Leipz. 1798. 8.

J. E. von der Reider, das Ganze der Dienstbotenhaltung, nach dem Dienstvertrage und einer allgemeinen Dienstordnung. Nürnberg. 1824. 8.

* * *

A. Landesordnung v. J. 1482. §. Zum ersten soll Niemands ff. (C. A. I. 4 — 6.); — Gesinde-, Tagelöhner- und Handwerks-Ordnung v. 24ten Mai 1651. (C. A. I. 1523 — 1538.); — A. Polizeyordnung v. J. 1661. tit. XXIII. (ib. 1593 — 1610.); — Neue Gesinde-Ordnung vom 16ten Jul. 1735. (C. C. A. I. 623 — 638.); — Neuerläuterte und verbesserte Gesindeordnung vom 16ten November 1769. (Ibd. 967 — 984.)

I. Von Miethung und Vermiethung des Gesindes überhaupt.

Chr. Aug. Kunad, rechtliche Abhandlung über die Gesinde=, Mieth= und Vermiethung nach den in Chursach= sen geltenden Gesetzen. Leipzig. 1803. 8.

Alle civilrechtlichen Bestimmungen werden hier billiger= weise übergangen (m. findet sie bei Haubold 3. Abschn. S. 99. §. 97.); so wie alles dasjenige, was bereits im ersten Theile von den Betrügereien des Gesindes gesagt worden ist.

§. 424.

Die Obrigkeiten in Städten und Dörfern sollen auf alles dienstlose und müßige Gesinde, welches zum Theil erst ankommt, zum Theil bei Eltern oder Verwandten, theils auch bei verdächtigen Personen aufliegt, und die meiste Zeit in Faulheit zubringt, so wie auf dasjenige, welches zu ländlichen Arbeiten gebraucht wird, und bei herannahender Heu= und Getraideerndte die Hauswirthe mit unbilligen Forderungen zu übersetzen, und dadurch fast eben soviel, als sonst ein ordentliches Jahrlohn austrägt, von ihnen zu erzwingen pflegt, fleißig Achtung geben, dergleichen Personen zur Arbeit und ordentlicher Dienstannehmung aufs ernstlichste ermahnen, und, wenn dieses nicht fruchten sollte, dazu wöchentlich durch drei Tage Handarbeit, vorzüglich bei der Landwirthschaft, und wenn dazu die Gelegenheit ermangelt, bei Straßenbauen und andrer öffentlichen Arbeit, in deren gänzlicher Ermangelung aber, monatlich durch 1 Thaler einzubringende Geldstrafe, oder 4 Tage Gefängniß, anhalten.

§. 425.

Verzeichnisse des Gesindes.

Sämmtliche Beamten und Gerichtsobrigkeiten müssen jährlich, jedesmal zu Bartholomäi, oder wenigstens

14 Tage vor Michaelis, und zwar auf dem Lande durch die Dorfrichter jedes Orts, in den Städten aber durch die Viertelsmeister, von Haus zu Haus, bei jedem Wirthe, was für Leute, männlich und weiblichen Geschlechts, sich bei ihm aufhalten, und was für Nahrung und Bewerb dieselben treiben, genaue Erkundigung einziehen, selbige anmerken, und die darüber zu fertigenden Verzeichnisse sich überreichen lassen. Aus diesen Verzeichnissen sind richtige Specificationen des jeden Orts anzutreffenden dienstlosen Gesindes zu verfertigen, welche, längstens den Tag vor Michaelis, jedesmal öffentlich, sowohl bei den Dorf- und Gemeinderichtern, als auch an den Amtshäusern, Gerichtsstuben und Rathhäusern angeschlagen werden müssen.

Alle diejenigen Personen, welche entweder aus fremden Landen nach Sachsen, oder von einem einheimischen Orte an einen andern ziehen, und Dienste annehmen wollen, oder sonst dienstlos sind, und Herrschaften suchen, müssen sich sofort an dem Tage, da sie ankommen, oder da sie dienstlos werden, und in beiden Fällen längstens am folgenden Tage, bei der Obrigkeit des Orts melden, und sowohl ihre Legitimationen beibringen, als auch das Haus und den Wirth, bei dem sie sich aufhalten, nebst ihrem Vorhaben, richtig anzeigen.

§. 426.

Gesindemäckler sollen nicht geduldet werden.

Das Gesindemäckeln, auf welches sich manche legen, dabei theils ungebeten in die Häuser laufen, das Gesinde ihres Gewinns halber, hier und da abspenstig zu machen suchen, theils das entlaufene Gesinde aufnehmen und beherbergen, und dadurch zu Diebstählen, Hurerei und andern

Lastern Anlaß geben, soll von den Obrigkeiten durchaus nicht geduldet werden. Alle diejenigen, von denen bekannt ist oder dargethan wird, daß sie sich damit abgeben, Gesinde hier und da anzubieten, oder abspenstig zu machen, oder die sich auf eine oder die andre Art in die Mieth- und Vermiethung des Gesindes mengen, sind mit 8 oder mehrtägigem Gefängniß zu belegen. Eine gleiche Strafe soll auch das Gesinde betreffen, welches sich auf diese Art und Weise vermiethet.

§. 427.

Von den Dienstzeugnissen.

Niemand darf ein Gesinde in seinen Dienst nehmen, welches nicht von seiner vorigen Herrschaft, oder, wenn es noch nicht gedient hat, von der Obrigkeit des Orts, wo es geboren worden ist, oder sich bis dahin aufgehalten hat, ein Attestat seines ehrlichen Verhaltens aufweisen kann. Dasselbe muß jeder Herrschaft bei dem Anzuge übergeben, und so lange, bis das Gesinde wieder abzieht, von derselben aufbewahrt werden *).

Die Attestate müssen nach der Wahrheit, und mit gewissenhafter und umständlicher Anzeige des Verhaltens der dienenden Personen eingerichtet werden. Herrschaften, welche ihrem Gesinde, das seine Zeit redlich ausgedient hat, aus eigennützigen und unbilligen Ursachen die Abschiede versagen, sollen um 20 Gulden bestraft werden.

*) Wer dem entgegen handelt, soll um 10 Gulden bestraft werden. Es steht jedoch den Gerichtsobrigkeiten frei, diese Geldbuße in 2 Wochen Gefängniß, oder verhältnißmäßige Handarbeit zu verwandeln. §. 7. tit. I. d. a. Gesindeordnung v. 1769.

§. 428.

Von den obrigkeitlichen Attestaten.

Im Fall eine Herrschaft seinem Gesinde den Abschied versagt; so muß letzteres, sobald es aus dem Dienste geht, solches bei des Dienstherrn Obrigkeit anzeigen. Diese hat von der Herrschaft über die Verweigerungsursachen Erkundigung einzuziehen und, nach Befinden, dem Gesinde entweder ein Attestat über die sich geäußerten Umstände sofort zu ertheilen, oder höhern Orts darüber Bericht zu erstatten und Bescheid zu erwarten. Eben so haben die Obrigkeiten die Zeugnisse zu ertheilen, sobald das Gesinde bei Leuten im Dienste steht, die des Schreibens unerfahren sind *). Dasjenige Gesinde aber, welches sich falsche Attestate machen läßt, soll dergleichen Frevel mit vierwöchentlicher Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod verbüßen, oder, nach befundenen Umständen, auf ein halbes oder ganzes Jahr ins Zuchthaus gebracht werden.

*) Für die zu fertigenden Registraturen ist nichts zu bezahlen; es müssen jedoch die Dienstherrschaften Einen Groschen für das Attestat erlegen. §. 9. d. a. Gesindeord.

§. 429.

Strafen der Dienstherrschaften.

Dienstherrschaften, welche davon, daß sich ein Gesinde schon vorher anderwärts vermiethet gehabt hat, Wissenschaft haben, und sich nichts desto weniger mit selbigem in einen Contract einlassen, sollen um 20 Gülden, diejenigen aber, welche dem Gesinde, welches auf dem Lande oder in Städten zur gemeinen Haus- und Landwirthschaft gemiethet wird, mehr als 2, bis höchstens 4 Groschen zum Mieth-

gelde reichen, jedesmal um 5 Thaler *), der Dienstbote hingegen mit 3 Tage Gefängniß bestraft werden **).

*) Diese sollen zur Hälfte der ordentlichen Obrigkeit, oder wenn dieselbe selbst darwider gehandelt hat, dem Armenhause heimfallen, zur Hälfte aber dem Denuncianten verabfolgt werden.

**) Dieser muß auch das zu viel erhobene doppelt ersetzen. Die Unkosten aber haben beide abzustatten. §. 12. Tit. I. der Gesindeordg.

§. 430.

Von dem Lohne.

Die Dienstherrschaften auf dem Lande sollen dem Gesinde männlichen und weiblichen Geschlechts an Lohne ein mehres, als entweder durch Gesetze, Verträge, Recesse, Erbregister, Statuta, oder durch eine beständig hergebrachte Gewohnheit eingeführt ist, bei 10 Thaler Strafe *) auf jeden Contraventionsfall, es sei an Erndtenlohne, freien Fuhren, Viehe, Kleidungsstücken, Bettgeräthe, oder andern dergleichen Geld- oder Naturallieferungen oder Geschenken, nicht reichen **). Das Gesinde aber, welches dergleichen höheres Lohn, eine Zulage oder Geschenke verlangt oder bedungen hat, soll nicht allein des zu viel bedungenen verlustig sein, sondern auch hierüber den doppelten Betrag oder Werth desselben zur Strafe erlegen.

*) Davon soll die eine Hälfte dem Armenhause, die andre aber halb der Obrigkeit und halb dem Denuncianten überlassen werden. §. 1. Tit. II. der Gesindeordnung.

**) Den Dienstherrschaften bleibt jedoch nachgelassen, demjenigen Gesinde, welches sich im Dienste vor andern durch Treue, Fleiß und sonstiges gutes Verhalten ausgezeichnet hat, zur Belohnung ein Weihnachtsgeschenk zu reichen, auch zu beliebiger Zeit an Kleidung, Wäsche oder Geräthe, auch wohl an Gelde etwas zu geben. §. 3. Ebendas.

II. Von dem Verhalten des Gesindes während der Dienstzeit.

§. 431.

Die Dienstboten müssen sich insonderheit der Widerspenstigkeit, Aufwiegelung, Klatscherei, Austragung desjenigen, was im Hause vorgeht, der Trunkenheit, Hurerei, des verderblichen Spielens, Zanks und Streits untereinander, nicht weniger der Ungenügsamkeit mit der ihnen gereichten Kost *), und aller andern dergleichen Arten von Lastern und Ungebürnissen gänzlich enthalten, und dagegen eines sittsamen und ordentlichen Lebenswandels sich befleißigen.

*) Diejenigen, welche lediglich um der Kost willen der schuldigen Dienstleistung sich entziehen, sollen mit 3 Tage Gefängniß belegt werden. — §. 3. Tit. III. der Gesindeordnung.

§. 432.

Wenn sich das Gesinde über ihre Dienstherrschaft bei der ordentlichen Obrigkeit beklagt, so soll diese darauf keineswegs sofort zur Vernehmung verschreiten, sondern zuvörderst von deren Herrschaft, auch wo nöthig sonst, über die eigentliche Bewandniß der Sache Erkundigung einziehen, und, sobald der Exceß von keiner Wichtigkeit gewesen ist, die Herrschaft, jedoch ohne Beisein des klagenden Gesindes, zu mehrerm Glimpf und größrer Billigkeit anweisen.

Die Advocaten, zu welchen ein Gesinde, das sich von seiner Herrschaft ungebürlich beleidigt zu sein erachtet, seine Zuflucht nimmt, sollen schnöden Gewinns, oder andrer unzulässigen Absichten halber, nicht alles ohne Unterschied billigen und es dadurch in seinem unbefugten Vorhaben und Unternehmen bestärken. Der Advocat sowohl, der dem

Gesinde in unbefugten Unternehmungen beförderlich gewesen ist, als auch dieses seiner Leichtsinnigkeit halber, soll nach Befinden um 5 und 10 Thaler, oder Statt dessen mit 14 Tage oder dreiwöchentlichem Gefängniß bestraft werden.

§. 433.

Dasjenige Gesinde, welches während der Dienstzeit, aus was für Ursachen und unter welchem Vorwande es sei, davon gegangen ist, und kein ordentliches Zeugniß erhalten hat, soll, bei 20 Thaler Strafe, von keiner andern Dienstherrschaft angenommen, dagegen aber dessen Arretirung, zumal wenn es Livree oder Sachen von der Herrschaft mitgenommen hat, auf des Dienstherrn Anbringen von der Obrigkeit des Orts, wo es im Dienste gewesen ist, durch Haussuchungen, Requisitionen oder Erlassung von Steckbriefen veranlaßt werden. Nicht weniger sollen alle diejenigen, welche einen Dienstboten zu dergleichen Ungebürnisse verhetzen, oder ihm durch Aufnahme, Verhehlung und Vorschub zum Entkommen verhelfen, mit Geld-, Gefängniß- oder andrer empfindlichen Strafe belegt werden.

Dritte Abtheilung.

Von den unter einigen Ständen herrschenden ordnungswidrigen Mißbräuchen *).

Erstes Hauptstück.

Von den unter Studirenden herrschenden ordnungswidrigen Mißbräuchen *).

§. 434.

Das Halten der in dem Geiste der rohen und gemeinen Studentensitten der Vorzeit eingerichteten Trinkgelage oder sogenannten Commerce, ist schlechterdings, und unter allen Umständen, auch unter jedem andern Namen, verboten.

In Privatwohnungen sollen keine Fechtübungen gehalten, auch keine Schläger, Hieber oder Rappiere aufbewahrt, und die vorgefundenen Waffen Gerichtswegen weggenommen werden.

Kein Relegirter oder Weggewiesener darf über die bei der Ankündigung der Strafe ihm nachgelassene Zeit in der Stadt, oder deren Nähe (wozu auch ein Umkreis von zwei Meilen gerechnet wird) sich verweilen, widrigenfalls er durch die Ortspolizei in Verhaft genommen und entfernt werden soll.

Niemand soll durch Anschläge am schwarzen Brete, oder in Hörsälen, oder durch ausgestreute Zeddel, oder auch mündlich, insonderheit durch den Ausruf, „Burschen heraus", oder einen ähnlichen, die Studirenden zusammenberufen und dadurch Auflauf veranlassen. Das Wohnen der Studirenden auf den Dörfern ist gänzlich verboten, das Wohnen in den Vorstädten und Gärten aber nur denjenigen

gestattet, welchen die akademische Obrigkeit dazu besondre Erlaubniß gegeben hat.

S. die Gesetze für die Studirenden §. 57. 87. 91 u. 183.

*) Hierher gehörte auch dasjenige, was die ältern Gesetze gegen die „unbändigen jungen von Adel" verfügen. Ohne jedoch befürchten zu müssen, mich einer aristocratischen Eigenliebe verdächtig zu machen, darf ich wohl den Inhalt derselben zu einer Zeit als veraltet mit Stillschweigen übergehen, wo auch der Adel es wagt, dem Bürgerstande an Arbeitsamkeit und Gelahrtheit gleich zu kommen. — Ein Unternehmen, bei welchem zu viel nachzuholen ist, als daß es nicht mit Nachsicht aufgenommen werden sollte!

Zweites Hauptstück.

Von den Handwerksmißbräuchen.

Chr. Henr. Hiller, de abusibus, qui in Germania nostra in collegiis vigent opificum deque mediis eosdem adhibendis. Tub. 1725. 31.

Nachricht von den Handwerksmißbräuchen. Frankfurt und Leipzig. 1731.

Joh. Hen. Agrer, pr. de via facti collegiis opificum ad persequendos opificorum turbatores nec permissa, nec permittenda. Gott. 1752.

Pfingsten, von Abstellung der Handwerksmißbräuche. Erfurt. 1785.

J. U. v. Cramer, von dem in Reichsgesetzen verbotenen Schelten, Schmähen, Auf- und Umtreiben bei Zünften, und dem anmaßlichen Strafrechte oder Zunftzwange derselben. In den Nebenstunden. Thl. 3. S. 1 ff.

* * *

A. Landesordnung v. J. 1482; — Ausschreiben von Handwerkern v. J. 1541 (C. A. I. 21.); — Landesordg. v. J. 1543. Tit. von Handwerksleuten (ib. I. 20.); — A. Ausschreiben v. J. 1550 Tit. von Handwerksleuten; — A. Ausschreiben v. J. 1555 Tit. cit.; — Erledigung der Landesgebrechen v. J. 1612. Tit. von Justizsachen §. 18. (ib. I. 178.); — Poliz. Ordn. v. J. 1612. §. 14; — Erled. der Landesgebr. v. J. 1661. Tit. von Justizsachen §. 98 f. (ib. I. 243.); — Poliz. Ordn. v. J. 1661 Tit. XXI. (ib. I. 1585.); —

Patent zu Publication des Reichsschlusses v. J. 1731. v. 19. Octbr. 1731. (C. C. A. I. 577.); — Generale vom 23ten Aug. 1748 (ib. I. 695.); — Mand. v. 10ten Nov. 1764 (ib. I. 891.); — Mand. zu Publication des Reichsschlusses v. J. 1772, vom 18ten September 1772 (II. C. C. A. I. 672); — A. Mand. v. 8ten Jan. 1780 und v. 7ten December 1810.

§. 435.

Verbot des Feierns der sogenannten guten oder blauen Montage.

Das Feiern der sogenannten guten oder blauen Montage, an welchen sich die Handwerksgesellen der Arbeit eigenmächtig entziehen und in Haufen herumschwärmen, ist streng untersagt *). Die Contravenienten sind bei dem ersten Uebertretungsfalle mit einer Geldbuße von sechs Groschen, bei dem zweiten mit drei Tagen Gefängniß bei Wasser und Brod, zu belegen. Bei fernern Contraventionen sollen sie zum Arrest gebracht und von den Obrigkeiten soll, nach erfolgter Instruirung der Acten, ihrer härtern Bestrafung halber an die ihnen vorgesetzten Behörden mit möglichster Beschleunigung Bericht erstattet werden.

Auch ist allen Wirthen, Gastgebern, Schänken und andern dergleichen Personen die Aufnahme und Beherbergung der Handwerksgesellen an solchen Tagen durchgängig und nachdrücklich verboten.

*) A. Patent v. J. 1772 Zweitens verb. mit §. 2. Cap. IV. des Mandats v. 1810.

§. 436.

Verbot des sogenannten Ausschenkens.

Das bei verschiedenen Innungen gewöhnliche sogenannte Ausschenken, welches vorzüglich darinnen be-

steht, daß die eingewanderten Gesellen bei ihrer Ankunft entweder von den Meistern, oder von den in Arbeit stehenden Gesellen, oder auch von beiden zugleich an öffentliche Orte oder auf die Herbergen geführt und daselbst, besonders bei dazwischen fallenden Sonn- und Festtagen, mehre Tage nach einander mit verschiedenen Getränken, Speisen, auch Tabak freigehalten werden, ist den Meistern sowohl, als den in Arbeit stehenden Gesellen bei einer Gefängnißstrafe von drei Tagen, und zwar den ersten und letzten davon bloß bei Wasser und Brod, untersagt. Auch sollen sich die eingewanderten Gesellen aller dergleichen Anforderungen an die Meister oder die bei ihnen in Arbeit stehenden Gesellen enthalten, oder widrigenfalls mit drei Tagen Gefängniß bei Wasser und Brod belegt werden.

§. 437.

Verbot gewisser Ungebürnisse bei den Gesellen.

Eben so wenig soll auch das unter den Gesellen verschiedener Innungen gewöhnliche Lossprechen der Gesellen *), ingleichen das Loskaufen der neuen Meister von dem Gesellenstande, so wie das bei den Tischlergesellen gebräuchliche sogenannte Hobeln erlaubt werden. Die Contravenienten sind bei der ersten Uebertretung mit drei Tagen Gefängniß bei Wasser und Brod, bei der zweiten aber mit einer vierzehntägigen Gefängnißstrafe, einen Tag um den andern bei Wasser und Brod zu belegen. In fernern Contraventionsfällen haben die Obrigkeiten Bericht zu erstatten.

Desgleichen ist das sogenannte Postuliren der Buchdruckergesellen, und der Unterschied zwischen Postulatis und Cornutis, bei Vermeidung einer Geldbuße von Einem

alten Schock von jedem der Contravenienten auf jeden Uebertretungsfall, aufgehoben.

*) Eben so wenig ist der bei den Tuchscheerern eingerissene Mißbrauch, daß das Lossprechen der Lehrlinge nicht anders, als im Beisein eines Schleifermeisters geschehen könne, von den Obrigkeiten zu dulden. §. 5. Cap. IV. des Mand. v. 1810.

Zweiter Abschnitt.

Wohlfarthspolizei.

Erste Abtheilung.

Sorge für öffentliche Wohlfarth im allgemeinen.

Erster Titel.

Entfernung aller Hindernisse, welche durch unerlaubte Handlungen herbeigeführt werden.

Erstes Hauptstück.

Von den Maßregeln gegen die Auswanderung der Unterthanen.

Harprecht, de jure subditorum emigrandi restricto. Tubing. 1755. 4.

R. A. Möller, de jure subditorum emigrandi restricto. Rint. 1769. 4.

(Wenzel), politisch-statistische Meinung, über die Auswanderungen der Deutschen, ihren Ursachen und Mittel, ihnen vorzubeugen. Dresden. 1781. 8.

Hildebrand, diss. de intempestivo civium discessu cohibendo. 1786. 8.

Fr. Hirsch, commentatio de jure emigrationem civium prohibendi et circumscribendi. Gotting. 1787. 4.

* * *

Mandat wider die Verleitung der Unterthanen und Einwohner zum Wegziehen außer Landes v. J. 1764. (C. C. A. I. 883.); — Generale zu dessen Einschärfung v. 5ten Febr. 1772. (II. C. C. A. I. 638.); — Generale wider die Entfernung hiesiger Unterthanen außer Landes, v. 27ten März. 1773. (ib. I. 683.); — Circulare, das Verfahren, welche der Verleitung hiesiger Fabrikanten zum Wegziehen verdächtig sind, betr., vom 30ten Nov. 1785. (ib. I. 890.)

§. 438.

Auswärtige, welche während ihrer Anwesenheit in den Sächsischen Landen durch ihr Betragen gegründeten Verdacht wider sich erwecken, insbesondre aber solche Personen, welche Avertissements, wodurch Sächsische Unterthanen veranlaßt werden könnten, sich außer Landes zu begeben, herumtragen und ausbreiten, oder wohl gar Leute, die sich bei ihnen angeben, mit Zehrung und Pässen versehen, müssen sofort arretirt und summarisch vernommen werden. Hierauf, und nach eingezogener weiterer Erkundigung, ist von den Beamten und Obrigkeiten, zu fernerer Berichtserstattung, Anzeige zu thun.

Jeder, der von einer Verleitung Sächsischer Unterthanen zum Wegziehen in andre Lande Nachricht erhält, muß es der Obrigkeit seines Orts ohne Anstand anzeigen, widrigenfalls er in eine sechsmonatliche Gefängnißstrafe verfällt. Dagegen erhalten die Denuncianten, wenn ihre Anzeige als gegründet befunden wird, mit Verschweigung ihres Namens, 50 bis 200 Thaler, oder noch eine höhere Summe, nach Verschiedenheit des Verbrechens, als Belohnung aus dem Vermögen des Inculpaten, oder aus den Königlichen Kassen *).

*) Obrigkeiten, die sich hierbei eine Vernachlässigung zu Schulden kommen lassen, sollen in eine Geldbuße von 100 Thalern,

oder, nach Befinden, in noch härtere Strafen verfallen. Befehl von 1750 (C. C. A. I. 758.)

Soviel war aus obigen Gesetzen hier zu erwähnen. Was Pfannenberg S. 247 ff. alles daraus aufgenommen hat, möchte derselbe schwerlich verantworten können! Der Text nimmt sich zu der Ueberschrift seines zweiten Hauptstücks: „Bevölkerungspolizei" komisch genug aus.

Zweites Hauptstück.

Maßregeln gegen das Vagabondiren.

De la Morandière, police sur les mendians, vagabonds, joueurs, femmes prostituées et domestiques. Londres. 1764. 12.

Erster Artikel.

Von dem Schub und der Uebernahme von Ausgewiesenen.

v. Kamptz, über das Verfahren bei Transporten und Landesverweisungen der Verbrecher und Landstreicher. Berlin. 1817. 8.

* * *

Die heut zu Tage eingeführten und angewendeten Grundsätze stützen sich auf besondre, mit den benachbarten Staaten abgeschlossene Conventionen. Diese sind: Verordnung der Landesreg., die zwischen der Königl. Sächs. und Königlichen Preuß. Regierung, wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, abgeschlossene Uebereinkunft, so wie das Verfahren bei den Schüblingstransporten überhaupt betr., vom 28sten März 1820. Sub ⊙ befindet sich die abgeschlossene Uebereinknnft. (Ges. Sammlg. St. 6. Nr. 11. S. 31 — 37). Mit dem Königreiche Böhmen: Verordnung der Landesregierung v. 28sten März. 1820. (Ibd. Nr. 12. S. 38 f.); — mit dem Königreiche Baiern: Verordnung v. 6ten Juli 1820 (G. S. St. 13. Nr. 24. S. 139 — 145.); — mit der fürstlichen Regierung jüngrer Linie Renß von Plauen: Verordng.

v. 12. März 1821 (Ges. Sammlg. St. 3. Nr. 7. S. 15. und 16.); — und älterer Linie Reuß von Plauen: Verordn. v. 2ten Juni 1821. (St. 11. Nr. 22. S. 77 u. 78.); — mit dem Herzogthume Sachsen-Gotha: Verordn. v. 3ten Jan. 1822 (Ges. Sammlg. St. 2. Nr. 2. S. 9 — 16.); — mit dem fürstlich Schwarzburgischen Geheimen Consilium zu Sondershausen: Verordng. v. 11ten April 1822. (Ges. Sammlg. St. 15. Nr. 26. S. 333.); — mit dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach: Verordnung v. 14ten Nov. 1821. (Ges. Sammlg. Nr. 21. S. 155 — 159.); — mit dem Großherzogthume Sachsen-Coburg-Saalfeld: Verordn. v. 29sten Juli 1822. (Ges. Sammlg. St. 24. Nr. 44. S. 379 — 381.); — mit dem Herzogthume Sachsen-Meiningen: Verordn. v. 8ten Aug. 1823. (Ges. Sammlg. St. 16. Nr. 24. S. 95 — 97.); — Durch diese Conventionen sind die Bestimmungen, welche im Mandate v. 11ten April 1772. Cap. I. §. 2. und im Generale vom 3ten Aug. 1808 §. 1 und 2 enthalten sind, aufgehoben.

§. 439.

Von den Grundsätzen, welche in Ansehung des Schubs Statt finden sollen.

Es soll kein Vagabond oder Verbrecher in das Gebiet eines Staats ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staats ist, welchem er zugewiesen wird, und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch das Gebiet desselben, als ein Angehöriger eines in grader Richtung *) rückwärts liegenden Staats, nothwendig seinen Weg nehmen muß.

*) Wenn ein zum weitern Transporte in einen rückwärts liegenden Staat zugeführter Vagabonde, von diesem nicht angenommen wird, so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beibehaltung zurückgebracht werden. In diesem Falle sind auch die Kosten des Transports und der Verpflegung, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind, zu erstatten.

§. 440.

Welche Personen als Staatsangehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, anzusehen sind?

Als Staatsangehörige sind anzusehen:

1) alle diejenigen, deren Vater, oder, wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt, in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staate in Verbindung gestanden hat, oder welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthansverbande entlassen worden zu sein, oder ein anderweitiges Heimathrecht erworben zu haben;

2) diejenigen, welche von heimathlosen Aeltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, zehn Jahre lang gewohnt haben;

3) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben haben, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathlos, dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst, unter Anlegung einer Wirthschaft verheirathet haben, oder, daß ihnen, während eines Zeitraums von zehn Jahren, stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben.

§. 441.

Was bei eintretenden Collisionen beobachtet werden soll.

Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat, so ist der letztere Staat, vorzugsweise, ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate mit der Verheirathung oder zehnjährigen Wohnung in einem andern Staate zusammen, so ist das erstere Verhältniß entscheidend.

Ist ein Heimathloser in dem einen Staate in die Ehe getreten, in einem andern aber, nach seiner Verheirathung, während des bestimmten Zeitraums von zehn Jahren, geduldet worden, so muß er in dem letztern beibehalten werden *).

*) Sind bei einem Vagabonden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beibehalten.

§. 442.

Was in Ansehung der Weiber und Kinder zu beobachten ist.

Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehört. Witwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Witwenstandes eine Veränderung eingetreten sei, durch welche sie, nach den entwickelten Grundsätzen, einem andern Staate zufallen.

Auch soll den Witwen, ingleichen den Geschiedenen oder von ihren Ehemännern verlassenen Eheweibern, die Rückkehr in ihren auswärtigen Geburts- oder vorherigen Aufenthaltsort dann vorbehalten bleiben, wenn die Ehe innerhalb der ersten fünf Jahre nach deren Schließung wieder getrennt worden und kinderlos geblieben ist.

Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter 14 Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Aeltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können, so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und letztere bei ihrem Vater befindlich sind, so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

§. 443.

Wie Studirende, Zöglinge, Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Dienstboten, Schäfer ꝛc. zu beurtheilen sind?

Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne einem andern Staate zugehörig geworden zu sein, so kann der erstere Staat der Beibehaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten, so wie Schäfer und Dorfhirten, welche, ohne selbstständige Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, ingleichen Zöglinge und Studirende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen irgend wo verweilen, erwerben durch

diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht *).

*) Zeitpächter sind diesen Individuen nur dann gleich zu achten, wenn sie nicht für ihre Person, oder mit ihrem Hausstande und Vermögen sich an den Ort der Pachtung begeben haben.

§. 444.

Von den Schüblingstransporten.

Die Ueberweisung der Vagabonden geschieht in der Regel vermittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Orts, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staats für beendigt anzusehen ist. Mit den Vagabonden werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Vagabonden auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können. Größere Vagantenschube sollen nicht Statt finden *).

*) Für den Transport und die Verpflegung der Vagabondrn sollen keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

§. 445.

Orte, wo die Annahme der Schüblinge zu bewirken ist.

Die Annahme der Schüblinge ist ausschließlich zu bewirken:

1) In Ansehung Böhmens: a) diesseits zu Voigtsberg, Schwarzenberg, Wolkenstein, Al-

tenberg, Pirna und Hohenstein; b) jenseits: zu Asch, Graslitz und Neudeck für den Elbogner Kreis. — Schönwald für den Leitmeritzer Kreis, — Preßnitz, Katharinenberg und Sebastiansberg für den Saatzer Kreis.

2) In Ansehung Baierns: a) diesseits: Plauen; — b) jenseits: Hof.

3) In Ansehung Preußens: a) diesseits: Leipzig und Hayn; — b) jenseits: Merseburg, Eilenburg, Torgau und Mühlberg.

4) In Ansehung des Fürstenthums Reuß von Plauen j. Lin.: a) diesseits: Plauen; — b) jenseits: Schleitz und Hirschberg.

5) In Ansehung des Fürstenth. Reuß v. Plauen ält. Lin.: a) diesseits Plauen; — b) jenseits: Greiz.

§. 446.

Obliegenheiten der Obrigkeiten.

Die Beamten und Obrigkeiten müssen, ehe sie die Transportirung eines Auszuweisenden veranstalten, in Fällen, wo dessen Staatsangehörigkeit aus unverdächtigen Pässen oder andern völlig glaubhaften Urkunden nicht hervorgehet, um den unrichtigen Angaben der Schüblinge vorzubeugen, mit unbescheinigten allgemeinen Angaben derselben über ihren Geburts- oder letzten Wohnort sich nicht begnügen, vielmehr, in so fern sie nicht bescheinigt oder sonst unbezweifelt sind, von dem Transportaten eine ausführliche Anzeige der einschlagenden Umstände erfordern, und ihn zu dem Ende darüber, insonderheit aber über den Na-

men und die bürgerlichen Verhältnisse seiner Aeltern, über dessen eigene Verhältnisse an dem angegebenen Orte, im Betreff seiner Geburt oder seines letzten wesentlichen Aufenthalts, über seine dortigen Verwandten oder über andere Personen, welchen er näher bekannt ist, und welche die Wahrheit seiner Angabe zu bezeugen vermögen, und überhaupt über alle diejenigen Verhältnisse, welche die Behauptung des Transportaten näher begründen, und am Bestimmungsorte für oder gegen ihn zum Beweise dienen können, zum Protocolle vernehmen, hiernächst den Transportaten, wenn er schreiben kann, nicht nur das Protocoll zu unterzeichnen, sondern auch, unter seiner Unterschrift, den Namen des angegebenen Geburts= oder letzten Wohnorts eigenhändig bemerken lassen, und ihn, wie er, bei befundener Unwahrheit seiner Angabe, deshalb mit einer körperlichen Züchtigung werde belegt werden, bedeuten. Insofern aber die Angaben des Auszuweisenden nicht unzweifelhaft sich darstellen sollten, sollen sie zuvor die Wahrheit sorgfältig auszumitteln suchen, und, nöthigen Falls, bei der vermeintlichen, zu dessen Annahme verpflichteten Behörde Erkundigung einziehen *).

*) Bei später entstehendem Zweifel über die Wahrheit der, vom Transportaten gemachten Angaben, sollen auch die folgenden Polizeibehörden sich die Aufklärung der etwannigen Irrthümer oder Unwahrheiten annoch zu bewirken suchen und dadurch einem nutzlosen weitern Transporte vorzubeugen, sich bemühen. Vergleiche Mandat die auswärtigen in die hiesigen Lande durch den sogenannten Schub kommenden Armen und andern Personen betr., vom 3ten August 1808. (III. C. C. A. I. 453.) §. 3.

§. 447.

Was die Behörden gegen Ausgewiesene, die aus andern Staaten kommen, und sich nicht legitimiren können, beobachten sollen?

Die Behörden an den Grenzen müssen, wenn aus andern Staaten Ausgewiesene entweder, als Unterthanen, zur Aufnahme, oder, als Angehörige eines andern Staats, zum weitern Transporte, überliefert werden, deren Annahme, sobald nicht die Verbindlichkeit desjenigen Staats, welchem sie zugewiesen werden sollen, zu Wiederaufnahme derselben bestimmt nachgewiesen worden ist, verweigern, und insbesondre die aus Rußland oder Polen gebürtigen, auf der Grenze eintreffenden Schüblinge andrergestalt nicht, als wenn über deren Annahme mit der Behörde des Ablieferungsorts eine Uebereinkunft vorher getroffen, und, daß dieses geschehen, in dem Transportzeddel bemerkt, auch das erforderliche Schreiben an die Behörde des Ablieferungsorts beigefügt worden ist, annehmen.

Wenn unter dergleichen Personen solche befindlich sind, welche vorher wegen eines begangenen Verbrechens sich entfernt hatten, so sind sie an diejenige Obrigkeit, für welche die Untersuchung gehört hat oder gehört haben würde, abzuliefern.

§. 448.

Obliegenheiten der Gensdarmen.

Die Gensdarmen, welche dergleichen Landstreicher erlangen, müssen dieselben sofort, gegen Bescheinigung, in das nächste Königliche Amt abliefern *).

Vor der Ablieferung haben sie jedoch dem Aufgegriffenen seine sämmtlichen Papiere und Sachen, ingleichen seine

Baarschaft abzunehmen, und erstere beide entweder zu verwahren, oder zu versiegeln. Von der Baarschaft ist unterweges die Zehrung des Einzuliefernden täglich mit drei Groschen zu bestreiten, und der Ueberrest davon, nebst obgedachten Papieren und Sachen, am Orte der Ablieferung abzugeben **).

*) Wenn das Amt zu entfernt ist, oder der Gensdarme durch andere wichtige Dienstverrichtungen den Arrestaten dahin zu begleiten behindert wird, muß er denselben an die Gerichtspersonen des zunächst gelegenen Dorfes, oder, wenn die Ergreifung innerhalb einer Stadt erfolgt ist, an die Polizeibehörde daselbst, zur weitern Beförderung in gedachtes Amt, abliefern. Dies soll ihm jedoch nur in dem Fall gestattet sein, wenn der Aufgegriffene nicht als eine der öffentlichen Sicherheit gefährliche Person zu betrachten ist; auch soll er jedesmal eine vollständige Anzeige über die Ursachen der geschehenen Aufgreifung, versiegelt, an das Amt mitgeben. Vergl. Nachtragsinstruction für die Gensdarmen zu §. 11.

**) Hat der Eingezogene keine, oder nicht hinreichende Baarschaft, so hat ihm der Gensdarme, nach obigem Satze, das Erforderliche zu verabreichen, und dessen Wiedererstattung von dem Amtshauptmann zu erwarten. §. 12. d. Instruction für d. Gensdarmen.

§. 449.

Wie sie den Transport zu veranstalten haben.

Der Transport geschieht in der Regel zu Fuß. Ausnahmen hiervon finden nur in dringenden Fällen, und zum Beispiel dann Statt, wenn Gebrechliche und Kranke, insofern bei letzteren der letzteren der Transport überhaupt zulässig, und ihrer Gesundheit nicht nachtheilig ist, fortzuschaffen, oder wenn die Aufgegriffenen so zahlreich und gefährlich sind, daß sie füglich nicht anders, als auf Wagen gebunden, mit Sicherheit transportirt werden können. Solchenfalls ist auch den Gensdarmen nachgelassen, am Orte der Aufgreifung, oder wo sie es sonst für nöthig

finden, eine Fuhre zum Transport zu fordern, welche von zwei zu zwei Meilen, jedoch allemal in einer Stadt, oder in einem Dorfe zu wechseln, auch unentgeldlich zu leisten ist, worüber die Gensdarmen an die Obrigkeit, oder den Richter eine Bescheinigung auszustellen haben.

Unterwegs müssen die Gensdarmen alle Vorsicht und Aufmerksamkeit anwenden, um das Entspringen der Aufgegriffenen zu verhindern. Sie können auch, wenn sie den Transport allein zu besorgen sich nicht getrauen, einen benachbarten Gensdarmen zu Hülfe nehmen, oder die Gerichtspersonen, Gerichtsdiener, und andere wehrhafte Personen zum Beistand auffordern.

Zweiter Artikel.

Abschaffung der Bettelei und Versorgung der Armen.

Philopenes, ou de regime pauvres par Mr. Segovier de St. Brisson. à Paris. 1764.

J. L. Hiltebrand's Preisschrift, auf welche Art alle Arme versorgt werden können. Saarbr. 1765, und eine Erläuterung derselben. Frankf. u. Leipz. 1766. 8.

J. F. M., Mittel wider den Mißbrauch des Bettelns und des Umstreichens fremder Bettler, im Hannövr. Magaz. J. 1767. St. 63.

Fr. Gabr. Resewitz, über die Versorgung der Armen. Kopenhagen. 1769. 8.

G. F. Faber, Armen- Allmosen- und Spinnordnung. Stuttg. 1766.

Schreiben eines Baiern an seinen Freund über die Möglichkeit der gänzlichen Abschaffung des Bettelns, und die Versorgung der Armen im Lande. Nürnberg. 1774. 8.

Kurzer Unterricht von der Nothwendigkeit und Weise die umlaufenden Bettler abzuhalten. Wien. 1770. 8.

Vorschläge zur Verbesserung der Armenanstalten in den Städten und auf dem Lande. Gießen 1775.

Untersuchung der belobtesten Armenanstalten und Vorschläge zu Verbesserung. Gießen. 1776.

Plan von Abstellung der Bettelei und Verpflegung der Armen in großen Städten. Berlin 1778 8.

Von Verpflegung der Armen in großen Städten. Berlin. 1778. 8.

Von Verpflegung der Armen. Breslau. 1779. 8.

Plan d'établissement tendant à l'extinction de la mendicité. à Paris. 1779. 8.

Muratori, vom Allmosen und Abschaffung des Bettelns. Augsburg. 1780. 8.

Van der Heim, de egenorum cura publ. Lugd. Batav. 1784.

J. Macferlan, Untersuchung über die Armuth, die Ursachen derselben, und die Mittel, ihr abzuhelfen. Aus dem Engl. mit Anmerk. und Anhang von Chr. Garve. Leipz. 1785. 8.

Ueber die Bettlerplage auf dem Lande und in kleinen Städten, eine ländliche Unterredung, herausgegeben von C. L. Reveur. Prenzlow. 1789. 8.

Wie könnte dem schädlichen Betteln am leichtesten abgeholfen werden. Stendal. 1789. 8.

Fr. Eberh. von Rochow, Versuch über Armenanstalten und Abschaffung aller Bettelei. Berlin. 1789. 8.

Patriotische Gedanken eines Sachsen über Bevölkerung, Bettelwesen und Diebstahl. Görlitz. 1792.

J. Geo. Büsch, Schriften über das Armenwesen. Hamburg. 1792. 8.

Rümpel, über die Versorgung der Armen auf dem Lande und Abstellung der Bettelei. Erfurt. 1791. 4.

F. J. Bertuch, allgemeine Theorie des Armenwesens. Weimar. 1796. 8.

C. Voght, über Hamburgisches Armenwesen. Aus dem Engl. von Eschenburg, mit Zusätzen des Verfassers. Lüneb. 1798. 8.

J. Fr. Ranft, Versuch über die Armenpflege in Städten und Dörfern. Freiberg. 1799. 8.

G. A. E. von Nostitz und Jänckendorf, Versuch über Armenversorgungsanstalten in Dörfern; in näherer Beziehung auf das Markgrafthum Oberlausitz. Görlitz. 1801. 8.

Freimüthige Bemerkungen über Allmosenanstalten und Armen-Versorgungen, nebst ausführbaren Vorschlägen zu deren Verbesserung. Dresden. 1803. 8.

Plan zur Verbesserung des Armenwesens für Provinzialstädte. Magdeb. 1804. 8.

R. J. Pilat, über Arme und Armenpflege. Berlin. 1804. 8.

Das Armenwesen, in Abhandlungen und historischen Darstellungen, herausgegeben von einer Gesellschaft teutscher Armenfreunde. 1r. Thl. Leipz. 1806. 8.

Fr. Ben. Weber, staatswirthschaftlicher Versuch über das Armenwesen und die Armenpolizei. Götting. 1807. 8.

D. Gaum, practische Anleitung zu vollständigen Armeneinrichtungen. Heidelb. 1807. 8.

Fr. Wilh. Emmermann, geprüfte Anleitung zur Einrichtung und Verwaltung der öffentlichen Armenanstalten überhaupt, und besonders auf dem Lande. Siegen. 1809. 8. 2te Aufl. Gießen. 1814.

Leop. Krug, die Armenassecuranz. Berl. 1810. 8.

J. D. Lawätz, über die Sorge des Staats für seine Armen und Hülfsbedürftigen. Altona, 1815. 8. — Ueber Armenkolonien. Altona. 1821. 8.

Fr. Wilh. Emmermann, die Armenpflege im Herzogthume Nassau. Wiesbaden, 1818. 8.

Oppermann, das Armenwesen in Magdeburg. Magdeburg. 1822. 8.

*
*　　*

A. Ausschreiben v. 1. Octbr. 1555; — Edict vom 27. Januar 1588. (C. A. I. 1430.); — A. Polizeiordnung v. 1612 §. 18; — und v. 1661 Tit. IX; — Mand. v. 26. Mai und 10ten Aug. 1684. (Ibd. I. 1670 und 1675.); — Mand. v. 3ten Febr. 1696. (Ibd. I. 1699); — Mand. v. 27ten Febr. 1706. (Ibd. I. 1730.); — Mand. v. 16. Sept. 1710. (Ibd. I. 1767.); — Mand. v. 21ten Decbr. 1711 (Ibd. I. 1782.); — Generale v. 17ten Aug. 1716 u. v. 14ten Aug. 1717. (Ibd. I. 1859 u. 1879.); — Generalverordnung v. 14ten Juni 1720. (Ibd. I. 1923.); — Befehl v. 13ten Jul. 1720. (Ibd. I. 1927.); — Erläuterung des Bettelmand. v. 22ten Jan. 1721. (Ibd. I. 1942); — Befehl vom 28ten April 1721. (Ebendas.) Mand. v. 5ten April 1729 und Erläuterungs-Generale dazu vom 6ten Decembr. 1729. (C. C. A. I. 538 u. 563.); — Mand. v. 13ten Decbr. 1730. (Ibd. I. 567.); — Mand. v. 28ten Decbr. 1733. (Ibd. I. 606.); — Gen. v. 10ten Septbr. 1736 u. General-Befehl v. 4ten Jan. 1738. (Ibd. I. 642 u. 646.); — Circulare v. 5ten Septembr. 1741. (Ibd. I.

666.); — Gen. v. 25ten April und Rescr. v. 11ten Aug. 1746. (Ibd. I. 679.); — Generale v. 13ten Jan. 1747. (Ibd. I. 686.); — Mand. v. 9ten Nov. 1748. (Ibd. I. 698.); — Gen. v. 4ten Jul. u. v. 26sten Aug. 1750. (Ibd. I. 763 u. 767.); — Madat vom 11ten April 1772. (II. C. C. A. I. 639.); — Mand. v. 9ten Juni 1803. (III. C. C. A. I. 398 ff.).

§. 450.

Das Betteln ist bei Strafe verboten.

Da bei gehöriger Anwendung der zur Versorgung der Armen angewiesenen Mittel, den inländischen Armen der Vorwand zum Betteln gänzlich benommen ist, so ist dasselbe jedermann schlechterdings verboten, und nicht zu gestatten, daß Jemand deshalb im Lande herumgehe.

Jede Obrigkeit hat dem zu Folge ihre Unterthanen, sowohl von allem Anlaufen der Ortseinwohner, als auch von dem Auslaufen in andere Gerichte, ernstlich und mit Nachdruck abzuhalten. Da jede Verheimlichung eines vagabondirenden Bettlers die Reinigung des Landes erschwert, so ist es die Pflicht jedes Unterthanen, die herumstreifenden Bettler, wo er sie findet und bemerkt, der Polizeibehörde des Orts nachzuweisen. Auch sind, zur Warnung der Bettler, hier und da hölzerne Tafeln mit Inschriften zu errichten und gehörig zu unterhalten.

§. 451.

Strafen.

Sollte jedoch einer oder der andere sich nicht an diese Warnung, und an das ernstliche Verbot des Betelns überhaupt kehren, sondern sich demungeachtet darauf betreten lassen, so sind dergleichen Personen von der Obrig-

keit in den Städten, wo ordentliche Zucht- und Armenhäuser vorhanden sind, auf eine Zeit lang dahin zu bringen, mit Züchtlingskost zu versehen, und zur Arbeit anzuhalten, auch wohl, im Fall dieß mehremal vorgekommen ist, mit dem gewöhnlichen Willkommen zu belegen. Da aber, wo dergleichen Häuser nicht befindlich sind, hat die Obrigkeit die Veranstaltung zu treffen, daß solche Leute, besonders diejenigen, welche aus dem Allmosen einen gewissen Beitrag bekommen, zur Reinigung der Gassen, Besserung der Wege, Ausrodung der Holzplätze, oder andrer, nach den Umständen jedes Orts, nöthigen und nützlichen Arbeit, auf gewisse Zeit angehalten, oder auch einige Tage mit Gefängnißstrafe belegt, und sowohl bei der Arbeit, als in dem Gefängnisse, mit Wasser und Brod gespeißt werden.

Sollte aber dieses alles noch nicht fruchten und dergleichen Personen von dem einmal gewohnten Betteln sich demungeachtet nicht abhalten lassen, so ist an die vorgesetzten Behörden Bericht zu erstatten, damit sodann von diesen, entweder wegen empfindlicher Bestrafung, oder Transportirung derselben in ein Zucht- und Arbeitshaus, das Nöthige verfügt oder veranlaßt werde.

§. 452.

Niemand darf Pässe zum Betteln ertheilen, und einem ihn ansprechenden Armen etwas geben.

Es ist bei 10 Thaler Strafe, welche der Armenkasse des Orts zufallen, verboten, Pässe und Atteste zum Betteln auszustellen, oder einem Bettler, der auf der Straße oder in den Häusern, unter welchem Vorwande es sei, anspricht, etwas zu geben. Vielmehr muß ein jeder denselben an die Allmosenkasse verweisen, und der Ortsobrigkeit zur gehörigen Bestrafung anzeigen.

Wollte jedoch jemand einer armen Person etwas, es sei wöchentlich, jährlich oder nur auf einmal, mittheilen, so hat er es der Obrigkeit, oder den dazu bestellten Personen einzuhändigen, und gewiß zu erwarten, daß es denjenigen Armen, denen es gewidmet ist, gereicht werde; oder er muß seine Gabe dem Armen ins Haus schicken, indem alle Privataustheilungen in und vor den Häusern, ingleichen bei dem Herumgehen der Bettler in den Gewölbern und Läden, ausdrücklich verboten sind.

§. 453.

Brand-, Wetter- und Wasserbeschädigte.

Eben so wenig dürfen Brand-, Wetter-, Wind- und Wasserbeschädigte, so wie die, welche Mißwachs oder andre Unglücksfälle erlitten haben, oder welche zur Aufbauung von Kirchen und Schulen Collecten sammeln, betteln. Auf den Betretungsfall sollen ihnen ihre Briefe und Atteste abgenommen, und sie selbst angehalten, zur Haft gebracht und bestraft werden. Diejenigen aber, welche dergleichen Allmosensammlern etwas geben, verfallen jedesmal in fünf Thaler Strafe.

Mand. v. 1729. Cap. III. u. v. 1772. Cap. II. §. 11.

§. 454.

Sogenanntes Fechten der wandernden Handwerksgesellen.

Die Diener und Gesellen sollen sich alles unbefugten Aufliegens, Bettelns oder sogenannten Fechtens enthalten. Wenn sich aus den Bescheinigungen eines wandernden Gesellens ergiebt, daß derselbe umhergegangen ist, ohne mehre zum Arbeiten dargebotene Gelegenheiten benutzt zu haben;

so ist solches von den Oberältesten und Obermeistern der Obrigkeit anzuzeigen. Diese hat gegen den Eingewanderten, wenn er keine erheblichen und glaubhaften Entschuldigungsgründe wegen seines Umherziehens anzuführen weiß, mit der Arretirung und Untersuchung, auch, dafern er den Verdacht, daß er dem Betteln nachgegangen, nicht hinreichend abzulehnen vermag, mit dessen Transportirung in das Landarbeitshaus zu Colditz zu verfahren *).

*) A. Mand. v. 1780. Cap. II. §. 3.
A. Mand. v. 1810. Cap. III. §. 12. sub c.)
Namentlich sollen auch die obrigkeitlichen Innungsdeputirten, bei eigner Verantwortung, darauf mit Achtung geben.

§. 455.

Aufsicht auf ausländische Gesellen.

Ausländischen Gesellen soll das Wandern nur in dem Falle in Sachsen gestattet werden, wenn solche

1) durch einen Paß oder sonstiges Zeugniß der Behörde ihrer Heimath, zum Wandern ausserhalb ihres Vaterlands ausdrücklich legitimirt, und
2) bei dem Eintritte in die Sächsischen Lande, mit einem Zehrgelde von wenigstens drei Thalern versehen sind, auch nicht etwa
3) durch erfolgtes arbeitsloses Umherziehen während der nächst vorhergehenden vier Wochen, oder sonst den Verdacht des Vagabondirens wider sich erregen.

Jeder ausländische Gesell, dem diese Erfordernisse abgehen, ist vor der nächsten Polizeibehörde, die solches bei Untersuchung seiner Legitimation wahrnimmt, sofort, unter Androhung von Zuchthausstrafe für den Fall des fernern Verweilens oder unbefugten Rückkehrens in die Sächsischen Lande, über die Grenze zurück zu weisen, oder auch, nach

Befinden, mittelst Schubes auszuschaffen, dieses alles aber, so wie, entgegengesetzten Falles, die erfolgte Gestattung des Wanderers in dessen Passe oder Wanderbuche zu bemerken.

§. 456.

Fortsetzung.

Ausländern, welche dem zu Folge zwar nicht zum Wandern in den Sächsischen Landen berechtigt, aber auf der in gerader Linie durch solche führenden Rückreise in ihre Heimath begriffen sind, mag diese auf dem nächsten, ihnen dießfalls vorzuschreibenden Wege zwar gestattet werden; sie dürfen jedoch, bei Vermeidung achttägiger Gefängnißstrafe und weitrer Fortschaffung mittelst Schubes, von solchem schlechterdings nicht abweichen.

Jeder Gesell, der, ohne hierzu ausdrücklich im Wanderbuche bemerkte Erlaubniß, Eine Nacht länger an einem Orte verweilt, soll mit achttägiger Gefängnißstrafe belegt, der aber, nach Ausweis seines Wanderbuchs, vier Wochen lang, ohne gearbeitet zu haben, in Sachsen umhergezogen ist, oder sich auf Nebenwegen betreten läßt, auch sich in beiden Fällen nicht glaubhaft zu rechtfertigen vermag, soll als Vagabond angesehen, und, dafern er Ausländer ist, unter Verwarnung, mittelst Schubs über die Grenze, ist er aber Inländer, in das Landarbeitshaus zu Colditz gebracht werden *).

*) Mandat, die Erläuterung und Ergänzung der, im Mand. v. 7ten Decbr. 1810. Cap. III. im Betreff der Legitimationen der wandernden Diener, Gesellen und Mühlburschen, ertheilten Vorschrift betr., v. 25ten Jan. 1825. (Ges. Sammlg. St. 2. Nr. 2. S. 17 — 21.) — Als dieses Mandat erschien, befanden sich die vorhergehenden Bogen schon unter der Presse, und es konnte daher weder bei den Wanderbüchern, noch bei dem Vagabondiren benutzt werden. Hieraus wird sich erklären, daß

ich gegenwärtig, um nicht unvollständig zu bleiben, manches aufnehmen mußte, was eigentlich in jene Abschnitte gehöret. Ich schätze mich immer noch glücklich, dieses an einem Orte thun zu können, wo die Störung weder groß, noch auffallend ist. Sollte dieses Buch eine neue Auflage erleben, so werden sich diese gesetzlichen Bestimmungen gewiß ihre eigenthümlichen und schicklichen Stellen vindiciren.

§. 457.

Ergreifung und Arretirung der Bettler.

Die Kreis- und Amtshauptleute, Justiz- und Polizeibeamten, die Räthe in Städten, auch sämmtliche Gerichts- und Unterobrigkeiten, welchen die Sorge für die Polizei ihrer Orte anvertrauet ist, haben bei den zu haltenden Visitationen, und auch außerdem, die herumstreichenden Bettler durch die Gensdarmen, Gerichtspersonen des Orts, Armenvoigte, Dorfwächter und sonstige Polizeibediente anhalten und aufgreifen zu lassen.

Die aufgegriffenen vagabondirenden Bettler sollen an dasjenige Amt, in dessen Bezirk die Aufgreifung bewerkstelligt worden ist, abgeliefert werden *).

*) Zu möglichster Erleichterung der Arretirungen und Ergreifungen solcher Bettler, auch, um deren Entweichung zu verhüten, ist jedoch erlaubt, wenn die sofortige Ablieferung an das Bezirksamt nicht für dienlich erachtet wird, die angehaltenen vagabondirenden Bettler, und zwar, wenn die Ergreifung außerhalb einer Stadt geschehen, an die Gerichtspersonen des zunächst gelegenen Dorfs, wenn solche aber innerhalb einer Stadt erfolgt ist, an die Polizeibehörde daselbst, zur weitern Beförderung in das Amt, abzuliefern. Die Dorfgerichtspersonen eines jeden Orts, und in den Städten die Polizeibehörden sind schuldig, wenn ein Bettler an sie abgeliefert wird, oder von ihnen selbst angehalten worden ist, solchen sofort, es sei an einem Wochen- oder Sonn- und Festtage, bei Tage, und, wenn es möglich und thunlich ist, auch bei Nacht, in das Amt, in dessen Bezirk sie selbst gehörig sind, unter der nöthigen Folge zu transportiren, besonders aber darauf acht zu haben, daß der Bett-

ler nicht entwischen könne. s. a. Mand. v. 9ten Juni 1803. §. 7. und 8.

§. 458.

Verfahren des Beamten.

Sobald der aufgegriffene Bettler in das Amt abgeliefert worden ist, hat der Beamte, nach vorher von denjenigen, welche ihn aufgegriffen oder zum Amte gebracht haben, eingezogner Nachricht, über die Veranlassung zu des Bettlers Arretirung, und die übrigen etwa dabei vorgekommenen Umstände, den Bettler sofort zu vernehmen, und in den Fällen, wenn ein solcher eingebrachter Bettler, bei der mit ihm anzustellenden Vernehmung, eines Verbrechens oder strafbaren Vergehens schuldig oder verdächtig befunden wird, wider denselben mit der Untersuchung in der gesetzlichen Maße zu verfahren, dagegen, wenn der Aufgegriffene lediglich als ein vagabondirender Bettler anzusehen ist, unverzüglich dessen Abführung und Ablieferung in das Landarbeitshaus zu veranstalten *).

*) Bei einem hierüber stattfindenden Bedenken, ob der Aufgegriffene für einen solchen Bettler zu halten sei? hat der Beamte mit der Ablieferung anzustehen und zur Landesregierung schleunig Bericht zu erstatten, inmittelst jedoch selbigen, daferne nicht bei der Denunciation ein offenbarer Irrthum, oder Gefährde zum Grunde liegen sollte, in leiblichem Gewahrsam zu behalten. S. §. 9. d. a. M. v. 1803.

§. 459.

Transportirung in das Arbeitshaus.

Die Abführung soll von Amt zu Amt bis in das Landarbeitshaus durch eine der Anzahl der fortzubringenden Bettler angemessene Amtsfolge, wobei jeder Führer für die Meile 3 Groschen Botenlohn zu erhalten hat, auch, im Fall zu

besorgender großer Widersetzlichkeit von Seiten der abzuführenden Bettler, unter der auf Requisition zu leistenden Assistenz des Militärs bewerkstelligt werden.

Bei der Transportirung ist von dem Beamten, außer einer Abschrift des von der Landesregierung, insoferne die Berichtserstattung nöthig geworden sein sollte, erlassenen Transportirungsrescripts, ein Schein mitzugeben, worinnen der Name des Bettlers, Tag und Stunde, wenn derselbe aufgegriffen, der Ort, wo die Ergreifung geschehen, die Ursache, warum er aufgegriffen worden ist, nebst den aus dem Protocolle zu entnehmenden, seinen bisherigen Lebenswandel, Ort der Geburt und vorherigen Aufenthalt betreffenden Umstände, der Tag und die Stunde seiner Absendung, und die Nachweisung der bei ihm gefundenen Effecten, zu bemerken ist.

§. 460.

Fortsetzung.

Vor der Absendung muß der Bettler an dem Orte, wo er zuerst aufgegriffen worden ist, visitirt, demselben, was er außer der nothdürftigen Kleidung bei sich führt, abgenommen, solches eingepackt, und unter der Addresse des Hausverwalters mitgegeben werden. Findet sich bei dem Bettler Geld, so muß es damit eben so gehalten, und ihm nur so viel gelassen werden, als er auf dem Wege in das Arbeitshaus zu seiner Zehrung, den Tag und die Nacht zu 3 Groschen gerechnet, braucht. Findet sich kein Geld bei ihm, so wird ihm der nach eben dieser Berechnung bis zum Orte seiner Bestimmung benöthigte Zehrpfennig gereicht *).

*) Sämmtliche, auf des abzuführenden Bettlers Verpflegung und Transportirung aufgewendete Kosten werden aus der Kreis-Ar-

men-Commissions-Casse vergütet. Zu dem Ende ist der Ersatz dieser Kosten von jedeschem Amte dem nächst vorhergehenden, vorschußweise, gegen Quittung zu leisten, dem letzten Amte aber der Betrag sämmtlicher Kosten von der Kreis-Armen-Commission zu ersetzen. §. 13. d. Mand. 1803.

§. 461.

Aufenthalt im Landarbeitshause.

Nach erfolgter Ablieferung des Bettlers in das Arbeitshaus hat der Hausverwalter demjenigen Amte, welches die Ergreifung, Vernehmung und Transportirung des Bettlers besorgt hat, von der erfolgten Ablieferung Nachricht zu geben. In den Arbeitshäusern sollen die dahin abgelieferten Bettler, nach ihrem Verhalten, besser oder geringer gehalten, auch, damit sie sich von dem Müssiggange entwöhnen, und, soviel es ihre Kräfte und ihre Geschicklichkeit erlauben, ihre Verpflegung verdienen helfen, beschäftigt werden.

Nach verbüßter Correctionszeit sind dieselben in ihre Heimath zu weisen. Handwerksgesellen, welche aus dem Arbeitshause in ihre Heimath entlassen worden sind, soll ein neues Wanderbuch in keinem Falle vor Ablauf Eines Jahres, nach Befinden aber gar nicht wieder ausgestellt werden *).

*) §. 9. d. a. Mand. v. 25ten Jan. 1825.

Von der Versorgung der Armen.

§. 462.

Versorgung einheimischer Armen.

In jeder Stadt und in jeder Gemeinde sollen die daselbst befindlichen einheimischen Armen gehörig versorgt werden. Es sind aber diejenigen für einheimische Arme zu halten, welche entweder an demselben Orte geboren und

erzogen worden, oder daselbst ansässig gewesen sind, oder doch die zwei letzten Jahre daselbst gewohnt und sich genähret haben. Bei Kindern und unerwachsenen Personen soll hauptsächlich auf den Ort ihrer Geburt, worunter jedoch der Durchreisenden allda geborne Kinder nicht zu verstehen sind, gesehen, bei Erwachsenen, auch alten Männern und Weibern hingegen, mehr auf denjenigen Ort, wo sie sich aufgehalten und genähret haben, oder wo sie ansässig gewesen sind, das Absehen gerichtet werden. Im Fall wegen einer Person, ob sie an diesem oder jenem Orte für einheimisch zu achten, Streit vorfallen sollte, ist unmittelbar an die Landesregierung Bericht zu erstatten, inmittelst aber der Arme an dem Orte, wo er sich aufhält, bis zu erfolgter Entscheidung, zu versorgen.

§. 463.

Beiträge zu Versorgung der Armen.

Bei allen Hochzeiten, Kindtaufen, bei Abschließung von Contracten, Erbfällen und Erbtheilungen, bei Begräbnissen rc. sind Beiträge zu Unterhaltung der Armen zu sammeln, und an den verpflichteten Allmoseneinnehmer jedes Orts, gegen dessen Schein, abzugeben.

Desgleichen soll eine jede Obrigkeit dafür besorgt sein, daß, nach Beschaffenheit der Umstände, jährlich, monatlich oder wöchentlich, eine Collecte gesammelt, und dieses Geld lediglich zu Versorgung der einheimischen Armen angewendet werde. Von dieser Collecte hat sich niemand auszuschließen. Denjenigen, welche freiwillig etwas nicht geben, soll von der Obrigkeit ein billiges Beitragsquantum bestimmt, und dieses ohne alle Nachsicht von ihnen eingebracht werden.

Wenn diese freiwilligen Mittel nicht hinlänglich sind,

haben die Obrigkeiten, mit Vorwissen der Landesregierung, und zwar in Städten mit Zuziehung der Viertelsmeister, oder eines Ausschusses von der Bürgerschaft, und auf dem Lande, mit Zuziehung der Gemeinden, wo die Verfassung eines Orts diesem nicht entgegen ist, jährlich oder vierteljährlich eine oder mehre Gemeindeanlagen, nach Beschaffenheit der Umstände und Erforderung des Bedürfnisses, zu machen, und dieselben durch ordentliche Zwangsmittel einzubringen.

§. 464.

Allmoseneinnehmer.

Von jeder Ortsobrigkeit ist ein wohlhabender, wo möglich angesessener Mann zur Einnahme, Ausgabe und Berechnung der Armencassengelder zu bestellen, auf die geschärfte Constitution vom anvertrauten Gute zu verpflichten, und demselben eine, von der Obrigkeit zu bestimmende, verhältnißmäßige Vergütung aus der Armencasse zu verabreichen. Dieser verpflichtete Allmoseneinnehmer hat alle Allmosengelder einzunehmen und in Einnahme zu bringen; wobei jedoch die Obrigkeiten dafür sorgen sollen, daß demselben allenfalls nur so viel, als zur Austheilung unter die Armen höchstens auf zwei Monate erforderlich ist, in der Casse gelassen, hingegen der baare Ueberschuß Obrigkeitswegen in Verwahrung genommen werde.

§. 465.

Rechnungsablegung 2c.

Zum Behuf der Austheilung dieser Allmosengelder selbst hat jede Obrigkeit die unter ihrer Gerichtsbarkeit be-

findlichen Armen in ein richtiges Verzeichniß, mit Bemerkung derjenigen Umstände, so sie als Arme und Bedürftige qualificiren, zu bringen, dabei, was und wieviel ein jeder dieser Armen, wöchentlich Allmosen erhalten soll, aufzuzeichnen, solches Verzeichniß dem Allmoseneinnehmer zu Belegung seiner Rechnung einzuhändigen, und demselben über das, was ihm hierbei sonst allenthalben zu beobachten obliegt, schriftliche Anweisung zu ertheilen. Der Allmoseneinnehmer soll auch von der Obrigkeit, jedesmal nach Ablauf eines Jahres, zu ordentlicher Ablegung seiner geführten Rechnung angehalten, und selbige in Städten den Viertelsmeistern, auch einem Ausschuß der Bürgerschaft, auf dem Lande aber den Gerichten und einigen Abgeordneten aus der Gemeinde vorgelegt, in deren Gegenwart durchgegangen und justificirt, an großen Orten hingegen ein summarischer Extract der Rechnung durch den Druck bekannt gemacht werden, damit jedermann wissen und erfahren könne, wie viel jährlich eingekommen, und wohin solches verwendet worden ist, auch wie viel Personen davon das Allmosen genossen haben *).

*) Dieß sind die Hauptgrundzüge, auf welchen die besondern Armenordnungen eines jeden Orts beruhen sollen. Diese letztern müssen natürlich nach der Größe des Orts, nach Beschaffenheit der daselbst sich befindenden milden Stiftungen, der Anzahl der Armen ꝛc. höchst verschieden sein, und konnten, da dieses Buch nur allgemeine Landespolizeigesetze berücksichtigt, hier nicht erwähnt werden. — So besteht für die Stadt Dresden eine eigene Armencommission. — Nach Publication des Mandats von 1772, und zwar zwei Monate darauf, mußte jede Obrigkeit ihre besonders errichtete Ortsarmenordnung an die vorgesetzte Regierung mittelst Berichts zur Approbation einsenden. v. Mand. v. 11ten April 1772. Cap. I. §. 16.

§. 466.

Verpflegungscassen der Handwerksgesellen.

Um eingewanderte, oder außer Arbeit gesetzte, oder mit Krankheit befallene Mitgenossen auszusteuern und zu unterstützen oder zu verpflegen, ingleichen um die Herbergen zu unterhalten, sollen den Dienern und Gesellen gewisse Beiträge von den ihnen zugestandenen Wochen- und Stücklöhnen von den Herren und Meistern wöchentlich oder monatlich abgezogen werden *). Zu dieser Casse ist jeder Lehrling verbunden, bei seiner Aufdingung vier Groschen, und acht Groschen bei seiner Lossprechung zu zahlen. Zu Verwaltung dieser Cassen muß von den Innungen ein dazu gehörig geeigneter und hinlänglich sicherer Mann bestellt werden. An diese Verwalter haben die Meister die ihren Gesellen abzuziehenden Beiträge, für deren richtige Abführung dieselben, bei Vermeidung eignen Ersatzes, zu sorgen verpflichtet sind, abzuliefern. Die abgelieferten Beiträge, so wie die übrigen in diese Verpflegungscasse fließenden Gelder müssen, mehrer Sicherheit halber, in eignen, mit doppelten Schlössern versehenen Behältnissen, zu denen dem Verwalter der eine Schlüssel, der andre aber dem obrigkeitlichen Innungsdeputirten zu überlassen, aufbewahrt werden. Weder ein Verwalter, noch ein obrigkeitlicher Deputirter soll, ohne Beitritt des andern, Gelder aus den verschlossenen Behältnissen nehmen. Auch ist dem erstern nie eine größere Summe aus denselben auf einmal zu überlassen, als zu den von der Verpflegungscasse in einer Woche zu bestreitenden Ausgaben, der Erfahrung zu Folge, erforderlich ist.

Die Verwalter haben über die Einnahme und Ausgabe richtige Rechnungen zu führen und solche, unter Beifügung

der Belege, vor den versammelten Innungen und deren obrigkeitlichen Deputirten abzulegen. Zu dieser Rechnungsabnahme sind einige Gesellen, und zwar nach dem Verhältnisse der Anzahl, die sie bei einer Zunft ausmachen, zwei, vier bis höchstens sechs, die sich durch gute Aufführung ausgezeichnet haben, und von der Obrigkeit gewählt werden sollen, zu ziehen. Von diesen Personen insgesammt sind die Rechnungen nebst den unterliegenden Beilagen genau durchzugehen, nach Befinden zu moniren, und nach erfolgter Ablehnung der dagegen gemachten Erinnerungen, oder bei sonst befundener Richtigkeit derselben, behörig zu justificiren und zu unterschreiben.

Zum Geschenke sind den wandernden Gesellen fünf bis sechs Groschen, oder Statt dessen hinlängliches Essen und Trinken zu reichen **).

*) Diese Beiträge dürfen jedoch von den Meistern nicht eigenmächtig erhöht werden. §. 4. Cap. I. d. Mand. v. 1810.

**) Dieß darf jedoch in keinem Falle, bei Vermeidung eines neuen Schocks Strafe, vor beschehener Visirung seines, bei dem Eintreffen ihm abzufordernden, und bis dahin bei der Obrigkeit aufzubewahrenden Wanderbuchs, geschehen. v. Mandat v. 1825. §. 8.

§. 467.

Armencassenbeiträge der Innungen.

Ein jeder, der bei einem Handwerke das Meisterrecht erlangt, soll in Städten acht Groschen, auf dem Lande vier Groschen, ein jeder Geselle bei dem Lossprechen zwei Groschen, und ein jeder Lehrbursche bei dem Aufdingen Einen Groschen, die von der Kaufmannschaft und den Künstlern aber, wenigstens doppelt soviel, wenn sie nicht freiwillig ein Mehres der Armuth zum Besten erlegen wollen, als ein Allmosen zu Versorgung der einheimischen Armen des Orts abgeben. Die Oberältesten oder son-

stigen Vorsteher jeder Innung müssen für die Erhebung dieses Beitrags sorgen und stehen, und denselben ohne Anstand an den verpflichteten Armencasseneinnehmer des Orts abliefern.

Nicht weniger ist bei jeder Innung ein gewisser Theil von den Einkünften, welche für Ertheilung des Meisterrechts, Lossprechung der Gesellen und Aufdingung der Lehrbursche, zur Lade gegeben werden, jährlich auszusetzen, von den übrigen Innungsgeldern abzusondern, in eine besondere Casse zu sammeln, darüber von den Obermeistern, unter Aufsicht der Obrigkeit, Rechnung zu führen, und zu Versorgung der verarmten Meister, der Witwen und Kinder zu verwenden *).

*) §. 9 u. 10. Cap. I. des Mand. v. 1772.

§. 468.

Von der Verpflegung erkrankter Armen, Handwerksbursche ꝛc.

Das Hin- und Herschaffen der armen und hülflosen Kranken von einem Orte zum andern ist schlechterdings verboten. Es sollen vielmehr dergleichen kranke Personen an dem Orte, wo sie erkranken, oder wo sie krank eintreffen, so lange bis sie ohne Nachtheil ihrer Gesundheit sich selbst fortzuhelfen im Stande sind, verpflegt und versorgt werden. Wenn dergleichen Personen aber gleichwohl während ihres hülflosen Zustandes weiter geschafft worden sind, so soll deren Annahme an dem Orte, wohin sie gebracht wurden, schlechterdings nicht verweigert, jedoch die auf ihre Cur und Verpflegung zu verwendenden Kosten von derjenigen Obrigkeit oder Commun, welche die Kranken zu behalten hatte, wieder eingebracht, und die Contravenienten überdieß nachdrücklich bestraft werden.

Die aus ausländischen Orten gebrachten fremden kranken Bettler und Handwerksbursche sollen sofort zurückgewiesen, jedoch dabei ebenfalls auf die vorhandenen Umstände, und ob solches ohne Nachtheil ihrer Gesundheit geschehen könne, Rücksicht genommen werden *).

*) Resc. an die Kreis- und Amtshauptleute v. 7ten April 1772, vom 8ten Juli 1789 und v. 25ten September 1797 verb. mit §. 5. Cap. I. d. a. Mand. v. 1810 und §. 20 d. Instruction für die Gensdarmen.

§. 469.

Waisenversorgung.

J. Ch. Steinbart, Nachricht vom Waisenhause in Züllichau. Züllch. 1766. 8. Leipz. Intelligenzbl. v. J. 1767 S. 474; — v. J. 1768 S. 511; — v. J. 1771 S. 386; — v. J. 1772 S. 163; — v. J. 1773 S. 70, 71 und 315; — v. J. 1777 S. 429; — v. J. 1778 S. 127; — v. J. 1779 S. 195; — v. J. 1792 S. 55 und v. J. 1795 S. 185.

Ueber die Erziehung der Waisenkinder, allen wohlthätigen Fürsten und Menschenfreunden gewidmet v. J. G. Goldbeck. Hamb. 1781. 8. Entwurf zur Aufziehung der Waisen und Findlinge, von Edler von Humburgs. Wien. 1785. 8.

A. Fr. Rulffs, Wie sind Waisenhäuser anzulegen? Gött. 1785. 8. Beschreibung des Hallischen Waisenhauses, und den übrigen damit verbundenen Stiftungen, nebst der Geschichte ihres ersten Jahrhunderts von dem Oberinspector Köhler. Halle 1799. 8.

Chstn. Pfeuffer, über öffentliche Erziehungs- und Waisenhäuser, und ihre Nothwendigkeit für den Staat. Bamb. 1815. 8.

Die Obrigkeiten sollen hauptsächlich für verwaisete Kinder, welche arm sind und keine Anverwandten haben, sorgen, und sie, an Orten, wo Waisenhäuser oder andre zur Erziehung erforderliche öffentliche Anstalten vorhanden sind, dahin bringen. Zur Landwaisenversorgung sind nur solche

Kinder geeignet, welche der erforderlichen Pflege und Erziehung durch den Tod ihrer in Armuth verstorbenen Aeltern, oder derjenigen, denen, nach dem Ableben ihrer Aeltern, die Sorge für dieselben gesetzlich oblag, beraubt worden sind *), sobald sie das vierzehnte Jahr noch nicht erreicht haben, und wenn in den einzelnen Landesdistricten und deren Städten oder Ortschaften keine besondre Waisenanstalten bestehen.

*) Den Waisen werden ausnahmenweise auch solche Kinder beigezählt, welchen nach Ableben Eines der Aeltern, noch der Vater oder die Mutter verblieben ist; sobald der annoch lebende Vater, oder die Mutter, dem Kinde die erforderliche Pflege und Erziehung zu verschaffen, durchaus nicht vermag, auch andre Mittel hierzu nicht vorhanden sind. Vergl. Bekanntmachung, das, bei Anbringung der Gesuche um Aufnahme verwaiseter Kinder vom Civilstande in die Landwaisenversorgung, zu beobachtende Verfahren betr., v. 1sten Mai. 1824. §. 1. b. — (Ges. Sammlg. St. 13. Nr. 17. S. 83.).

§. 470.

Verschiedene Arten der Waisenversorgung und Erziehung.

Die Versorgung und Erziehung der Waisen wird, nach Maßgabe der einzelnen Fälle, bewerkstelligt:

a) theils, wenn die Kinder krank sind, bis zu ihrer Genesung, in der Waisen-Krankenanstalt zu Waldheim;

b) theils, wenn dieselben zwar gesund, jedoch in Folge früherer nachlässiger Erziehung verwildert, und zur Unthätigkeit, oder zu einem unsteten Leben gewöhnt, oder mit Fehlern behaftet sind, von welchen zu befürchten ist, daß sie auf die unverdorbenen Gemüther gutgearteter Kinder, in dem Zusammenleben mit denselben, nachtheiligen Einfluß haben könnten,

in der mit einer Schule versehenen Correctionsanstalt des Landarbeitshauses zu Colditz;

c) theils, wenn die verwaiseten Kinder gesund sind, jedoch das sechste Lebensjahr noch nicht erreicht haben, gegen Bezahlung bestimmter Verpflegungsgelder aus den allgemeinen Fonds, bei erprobten Pflegeältern auf dem Lande oder in kleinen Städten, unter unmittelbarer Aufsicht und Besorgung der bei den allgemeinen Landesanstalten zu Waldheim, Sonnenstein, Bräunsdorf, Zwickau und Colditz desfalls besonders bestimmten, aus den Hausverwaltern, Hausärzten und Hausgeistlichen bestehenden Specialcommissionen;

d) theils, wenn die Kinder gesund und gutgeartet sind, auch das sechste Lebensjahr zurückgelegt haben, oder wenn deren physischer und sittlicher Zustand verbessert worden ist, in der Landwaisenerziehungsanstalt zu Bräunsdorf bei Freiberg *).

*) Die Versorgung und Erziehung dieser Kinder geschieht in der Regel auf Kosten der Armenhauptcasse, doch werden diejenigen Familienmitglieder oder Gemeinden, welchen deren Versorgung in Ermangelung der Vorsorge des Staats, rechtlicher oder billiger Weise zuzumuthen sein würde, zu einem verhältnißmäßigen, die Summe von vierzig Thalern jährlich nie überschreitenden Unterhaltungsbeitrage, insoweit sie solche aus ihrem Vermögen, oder von ihrer jährlichen Einnahme ganz oder theilweise zu leisten vermögen, gezogen, um dadurch die Mittel zu gewinnen, die Vorsorge des Staats auf eine größere Zahl verwaiseter und bedürftiger Kinder auszudehnen.

§. 471.

Gesuche um Aufnahme.

Die Gesuche um Versorgung verwaiseter Kinder müssen durch die Obrigkeiten, in deren Bezirk sie sich befinden,

mittelst Berichts, und mit Beifügung der über die Erörterung der einschlagenden Umstände gehaltenen Acten, bei der wegen der allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten verordneten Commission angebracht werden *).

*) Dabei sind namentlich folgende Fragepunkte genau, vollständig und gewissenhaft zu beantworten:

I. In Hinsicht auf die besonderen Lebensverhältnisse der Kinder, und der Lebensumstände ihrer Aeltern und Angehörigen.

1) Wer die Aeltern gewesen und wie sie geheißen?

2) Ob Beide, oder nur der Vater oder die Mutter gestorben?

3) In welchen Vermögensverhältnissen dieselben zur Zeit ihres Ablebens sich befunden?

4) Ob, wenn die Aeltern noch am Leben wären, andre, und welche Ursachen vorhanden sind, welche den Aeltern, oder dem den andern Ueberlebenden, die Unterhaltung und Erziehung ihrer Kinder unmöglich machen?

5) Ob Verwandte in aufsteigender Linie vorhanden sind, denen die Pflicht, für solche verlassene Kinder zu sorgen, rechtlicherweise obliegen würde, und wie deren Vermögensverhältnisse beschaffen sind?

6) Oder ob Verwandte in den Nebenlinien vorhanden sind, von denen die Erfüllung dieser Pflicht billigerweise erwartet werden kann; auch in welchen Vermögensverhältnissen dieselben sich befinden?

7) Wie groß die Zahl der Kinder, welche der älterlichen Vorsorge beraubt worden sind? — Hier müssen die Kinder mit Erwähnung der Geschlechter, der Vor- und Zunamen, und des Alters genau angegeben, auch die Taufzeugnisse beigefügt werden.

8) Ob den zur Versorgung empfohlnen Kindern, oder deren Geschwistern, irgend ein Erbtheil zugefallen, oder ob sie künftig, und von wem sie solches zu erwarten haben? worinnen solches, oder ihr schon erlangtes, oder künftiges Eigenthum bestehe? und in wessen Verwahrung sich dasselbe befinde?

9) Ob den zur Versorgung empfohlnen Kindern Vormünder bestellt worden? wie dieselben heißen? welchen Standes dieselben sind? und wo sie sich aufhalten?

II. In Hinsicht auf den sittlichen und intellectuellen Zustand.

10) Ob die Aeltern, oder die bisherigen Erzieher der Kinder selbst, ein frommes, gottesfürchtiges, sittliches und thätiges

Leben geführt haben, und denselben mit einem guten Beispiele vorgegangen sind? oder welche Fehler oder sonstige üble Angewohnheiten an den Aeltern oder Erziehern derselben zu bemerken gewesen sind?

11) Ob die Kinder durch Beispiel und Ermahnung ihrer Aeltern oder Erzieher zur Gottesfurcht, Sittlichkeit, Ordnung und einer ihrem Alter angemessenen Thätigkeit angeführt worden sind, oder ob sie, in Folge vernachlässigter Erziehung verwildert, und zur Gottlosigkeit, Unthätigkeit und Unordnnng, oder sonst mit Fehlern behaftet sind, welche in einer geschlossenen Waisenerziehungsanstalt auf andre gutgeartete Kinder durch Beispiel nachtheilig wirken können, auch worinnen diese Fehler bestehen?

12) Ob die Kinder fleißig zur Schule angehalten worden sind?

13) Ob und welche Fähigkeiten die Kinder bereits gezeigt haben? und wie weit diese Fähigkeiten schon ausgebidet worden?

14) Welche Kenntnisse die Kinder bereits erlangt haben auch

15) welche Fertigkeiten dieselben schon etwa besitzen?

16) Ob an den Kindern ein offenes kindliches Gemüth zu bemerken gewesen ist, oder ob ein verstockter Sinn der Erziehung derselben Hindernisse bisher in den Weg gelegt hat?

III. In Hinsicht auf den Gesundheitszustand der Kinder.

17) Ob die Kinder einer festen Gesundheit genießen, oder

18) ob dieselben schwächlich, oder mit chronischen Uebeln oder sonstigen Naturfehlern, namentlich mit Skrophelkrankheit, Epilepsie, Nervenschwäche, Erbgrind, unregelmäßigem Wuchs, zerstörtem Gebrauche der äußern Sinneswerkzeuge, fehlerhaften Sprachorganen, Unfähigkeit im Gebrauche der Arme, Hände und Füße, Kurzathmigkeit und dergleichen behaftet sind?

19) Welche Mittel zu Beseitigung dieser Uebel und Naturfehler, und mit welchem Erfolge, auch wie lange solche bereits angewendet worden sind?

20) Ob die Kinder bereits vaccinirt worden? und

21) ob und welche Kinderkrankheiten, namentlich die natürlichen Blattern, das Scharlachfieber, die Masern, die häutige Halsbräune und dergleichen, dieselben schon überstanden haben?

Ueber diese Fragen sind der Amts- oder Stadtphysicus, oder die Aerzte, welche die Kinder oder deren Aeltern behandelt haben, oder andre legitimirte Aerzte zu Rathe zu ziehen, und es ist deren schriftliches Gutachten, entweder mittelst unmittelbarer Beant-

wortung dieser Fragen, oder als eine, die Antworten der Obrigkeiten begründende Unterlage zu den Acten zu bringen.

Am Schlusse ist hierüber jedesmal gewissenhaft anzuzeigen: ob in dem Kreise, oder an dem Orte, wo das zur Versorgung empfohlne Kind sich befindet, Anstalten, Stiftungen oder sonstige Einrichtungen zur Unterhaltung und Erziehung verwaiseter Kinder vorhanden sind? Wem die Direction über solche zusteht? und wodurch die Versorgung des Kindes, mittelst dieser Kreis- und Localanstalten und Einrichtungen, behindert wird?

M. s. die dem a. Mand. v. 1824 sub ⊙ beigefügten Fragepunkte. (Ges. Sammlg. a. a. O. S. 86 — 88.). —

Drittes Hauptstück.

Anhalten der Kinder zum fleißigen Besuch der Schule.

Generale vom 24. Juli 1769. und v. 18ten October 1773. (C. C. A. I. 247. und II. C. C. A. I. 707.); — Generale, das Anhalten der Kinder zur Schule 2c. betr., v. 4ten März 1805. (III. C. C. A. I. 58. ff.) Rescript, die wegen unterlassenen Schulbesuchs zu dictirenden Strafen betr., v. 6ten Mai 1806. (Ibd. I. 65.); — Generale, die Erläuterung des Schul-Generalis vom 4ten März 1805. betr., vom 23sten November 1811. (Ibd. I. 78. ff.)

* * *

§. 472.

Anfang und Ende des Schulunterrichts.

Die Unterweisung der Kinder in den Schulen soll bei beiden Geschlechtern mit dem Eintritte in das sechste Lebensjahr ihren Anfang nehmen, und bis zur Erfüllung des vierzehenden Jahrs ununterbrochen fortgesetzt werden *).

Wenn bei der Vorbereitung eines Kindes zu dem Genusse des heiligen Abendmahls sich findet, daß es ihm noch

an einer richtigen und fruchtbaren Kenntniß der evangelischen Wahrheiten, oder auch an der Fertigkeit im Lesen fehle, so muß mit dem Schulunterrichte über das vierzehnde Jahr hinaus so lange fortgefahren werden, bis diesen Mängeln abgeholfen worden ist.

*) Nur dann, wenn an dem Orte des Aufenthalts der Kinder keine Schule vorhanden, und die Schule, an die sie in Ansehung des Unterrichts gewiesen sind, über eine halbe Stunde davon entfernt, oder in einer unwegsamen Gegend gelegen ist, darf der Schulbesuch bis zum Eintritt in das siebende Lebensjahr ausgesetzt bleiben. §. 1. d. a. Gen. v. 1805.

Was wegen der Confirmation zu beobachten ist, s. m. Gen. den Unterricht der Kinder in den Schulen nach Vollendung des 14ten Lebensjahrs bis zu ihrer Confirmation betr., vom 29sten October 1808 (III. C. C. A. I. 73.) und v. J. 1811. §. 1. sub 3 — 7. (a. a. O. S. 79.)

§. 473.

Obliegenheiten der Aeltern, Vormünder rc.

Alle Aeltern und Vormünder sind verbunden, ihre Kinder und Pflegebefohlne binnen dieser bestimmten Zeit die öffentliche Schule ihres Wohnorts, oder an Orten auf dem Lande, wo keine Schulen vorhanden sind, diejenige Schule, zu der ihr Aufenthaltsort geschlagen ist, besuchen zu lassen *).

Sollten Kinder, vor beendigten Schuljahren und erfolgter Confirmation, in Gesindedienste treten, oder zu Erlernung einer Profession oder Kunst in die Lehre gethan werden, so sind die Dienst- oder Lehrherren schuldig, sie auf die noch übrige Dauer der Schulzeit, und nach deren Ende bis nach der von ihnen ordnungsmäßig zu besorgenden Confirmation, täglich wenigstens zwei Stunden in die Schule, so wie in den Vorbereitungsunterricht zum erstmaligen Genuß des heiligen Abendmahls, zu schicken.

*) Hiervon bleiben nur diejenigen ausgenommen, welchen in den Landesgesetzen das Halten eigner Hauslehrer gestattet ist, oder

welche ihre Kinder in einer andern öffentlichen Schule, wo sie mehr erlernen können, oder in einer mit Genehmigung des Superintendenten und der Obrigkeit bestehenden Privatschulanstalt unterrichten lassen, und daß solches mit Vorwissen des Pfarrers und der Gerichtsobrigkeit ihres Aufenthaltsorts geschehe, beizubringen vermögen; immaßen ohne dergleichen Bewilligungszeugniß kein Kind in einer andern öffentlichen oder Privatanstalt angenommen werden soll. §. 2. und 13. d. a. Mand. v. 1805. verb. mit §. 7. d. Gen. v. 1811.

§. 474.

Verzeichniß der schulfähigen Kinder.

Damit die Befolgung dieser Vorschriften desto zuverlässiger übersehen werden kann, so ist an jedem Orte, in Städten und Vorstädten von den Viertelsmeistern oder Gemeinderichtern, auf dem Lande von den Dorfrichtern, bei dem Anfange jeden Vierteljahres, das ist am 1sten Januar, 1sten April, 1sten Juli, und 1sten October, eine richtige und vollständige Specification sämmtlicher daselbst befindlicher schulfähiger Kinder, bei einer Strafe von zwei Thalern für jede hierbei zu Schulden gebrachte Nachlässigkeit, in zwei unentgeldlich zu fertigenden Exemplaren, dem verordneten Schulgeldereinnehmer und dem Schullehrer selbst zu übergeben.

Jeder Schullehrer ist verpflichtet, nach Anleitung des ihm zugestellten Verzeichnisses täglich, von welchen der von ihm zu unterrichtenden Kinder die Schule versäumt worden sei, ohne Nachsicht oder Ansehen der Personen, sorgfältigst anzumerken, und ein Verzeichniß aller im Laufe jeden Vierteljahres vorgefallenen Versäumnisse, acht Tage nach Ablaufe desselben, dem Pfarrer zu übergeben.

§. 475.

Obliegenheiten der Pfarrer und Obrigkeiten.

Der Pfarrer hat das ihm zugestellte Verzeichniß durchzugehen; die Strafwürdigkeit oder Verzeihlichkeit der darinnen angezeigten Versäumnisse zu prüfen, und es sodann, mit seinen Erinnerungen und seiner Unterschrift versehen, der Obrigkeit mit möglichster Beschleunigung zu überliefern.

Die Obrigkeiten haben gegen Aeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn, welche schulfähige Kinder ohne hinreichende Ursache die Schule versäumen lassen, mit gesetzlichem Zwange zu verfahren, und sie, wenn das von ihnen zur Schule anzuhaltende Kind im Laufe eines Quartals acht Tage, ohne hinlängliche Entschuldigungsursache, ausgeblieben ist, das erstemal mit dreitägigem, in jedem Wiederholungsfalle aber mit sechstägigem Gefängnisse, unnachsichtlich zu belegen.

§. 476.

Entschuldigungsursachen bei Schulversäumnissen.

Nur Krankheit oder Abwesenheit des Kindes, wenn beides zur Gnüge bescheinigt, oder sonst bekannt ist, und diejenigen Gründe, welche der Pfarrer und die Obrigkeit in einzelnen Fällen für zureichend erachten, sind als hinlängliche Entschuldigungsursachen wegen vorgefallener Schulversäumnisse anzusehen.

Zur Erndtezeit ist auf dem Lande der Unterricht derjenigen Kinder, welche das zehnte Jahr ihres Alters erfüllt haben, zwar vier Wochen lang auszusetzen, jedoch sind dergleichen Kinder während dieser Zeit nicht ganz ohne Unterricht zu lassen, sondern sie haben wöchentlich

einige Stunden lang die Schule zu besuchen. Dagegen geht der Unterricht der unter 10 Jahr alten Kinder während der Erndtezeit unausgesetzt täglich fort *).

*) Wenn Aeltern oder Pflegeältern erwachsene Schulkinder auch außer der Erndte des Beistands derselben nicht entbehren können, so soll zwar in dringenden Fällen dieser Art, wenn solche zur Gnüge bescheinigt worden sind, das Aussenbleiben der Kinder aus den zu besuchenden Schulstunden, nach dem Ermessen des Pfarrers und der Obrigkeit, als entschuldigt angesehen werden; jedoch müssen solche Kinder auch während dieser Zeit nicht ohne allen Unterricht geblieben, sondern täglich Eine Stunde, oder wenigstens wöchentlich einige Stunden lang in die Schule geschickt worden sein. §. 11. d. Gen. vom J. 1805.

Zweiter Titel.

Entfernung aller Hindernisse, welche durch die Natur herbeigeführt werden.

Erstes Hauptstück.

Verhütung von Hungersnoth.

Können wir die drückend hohen Kornpreise nicht verhüten? ein patriotischer Vorschlag in den Jahrbüchern der preußischen Monarchie v. J. 1800. Mon. Juni. S. 507.

Die Theurungspolizey, oder historischer polizeylicher Versuch über die Theurung und den Gewerbwucher, über die Ursachen der erstern und die zweckmäßigsten Mittel und Maßregeln, beiden so viel möglich zu steuern, von D. C. G. Rössig. Leipzig. 1802. 8.

Carl von Knobelsdorf, Vorschläge zur Erreichung mittler, feststehender Getreidepreise. Berlin. 1824. 8.

* * *

Generale, Erndten-Ertrag und Consumenten-Verzeichniß betr., v. 19ten Aug. 1791. (II. C. C. A. I. 1004.); — Gen. vom 20ten October 1773. (Ibd. I. 708.); — General-Verordnung v. 3ten Aug. 1774 und Gen. v. 17ten März 1775. (Ibd. I. 710 u. 734); — Gen. v. 22. Octbr.

1789. (Ibd. I. 981.); — Resc. v. 19ten Aug. 1791. (Ibd. I. 1031.); — Gen. vom 10ten Jan. 1792. (Ibd. I. 1034.); — Gen. v. 17ten Juni 1805. (III. C. C. A. I. 440.); — Gen. v. 16ten Mai 1810. (Ibd. I. 474.).

§. 477.

Erndte- und Consumentenverzeichnisse.

Zu Abwendung des Mangels und drückender Theurung des Getraides sind alljährlich nach vollbrachter Erndte Verzeichnisse über den Erndteertrag, der vorhandenen Vorräthe und der Consumenten, von den Obrigkeiten und Gerichten, spätestens mit Ende des Monats October, bei zehn Thalern Strafe, zu fertigen und einzureichen. Diejenigen, welche Roggen, Waitzen, Gerste, Hafer, Erbsen, Linsen, Hirse, Haidekorn, Wicken, Gemenge, Erdäpfel oder Erdbirnen eingesammelt haben, müssen den Zuwachs an diesen Früchten, so wie sie ihre Angabe erforderlichen Falls eidlich bestärken können, und bei zu gewarten habender Strafe von zwei Thalern für jedes verschwiegene Schock, ingleichen, in Ansehung der außer dem jährigen Zuwachse noch vorhandenen Vorräthe, bei gleichmäßiger Strafe für jeden verschwiegenen Scheffel, anzeigen.

Die Consumentenverzeichnisse sind so einzurichten, daß in denselben alle Personen desjenigen Orts, wo sie wesentlich wohnen, aufgenommen werden *).

Außerdem müssen noch vor Ablauf Junis von den Kreis- und Amtshauptleuten an die Landesregierung Anzeigen über die Beschaffenheit der im Felde stehenden Früchte erstattet werden **), auch von den Obrigkeiten von 14 zu 14 Tagen, bei fünf Thalern Strafe, Anzeigen der Getraidepreise geschehen ***).

*) Die auf Schulen und Universitäten sich befindenden Schüler und Studenten sind lediglich an dem Orte der Schule oder Universität,

diejenigen, welche gewisser Verrichtungen halber nur auf einige Zeit sich an einem andern Orte befinden, an dem Orte ihres gewöhnlichen Aufenthalts, wirkliche Soldaten aber gar nicht in das Consumentenverzeichniß zu bringen. S. a. Gen. v. 19ten August 1791.

**) Die Anzeigen sind besonders darauf zu richten: 1) ob die Erndte im Ganzen betrachtet, in jeder Art Winter= oder Sommergetraides für eine gute oder Mittelerndte zu halten? — 2) ob sich durch Zufälle, als Frost, Hagel oder Ueberschwemmung, in dem bestimmten Kreise hier und da, und in welchem Verhältnisse gegen das Ganze, ein Ausfall ergebe, auch wie sich die Beträchtlichkeit desselben, der Wahrheit so nahe als möglich, übersehen lasse? — 3) wie die Sommerfrüchte, als Wicken, Erbsen, Erdäpfel, ingleichen das Obst gerathen? — 4) wie die Erndte in den grenzenden oder zunächst gelegenen auswärtigen Landen beschaffen sei, und wie die Getraidepreise daselbst stehen? — A. Gen. v. 1774 und 1775 und 1810.

***) Generale vom 22ten October 1789.

Schema der Erndteverzeichnisse.

An Korn, — Waitzen, — Gerste, — Hafer, — Linsen u. s. w. *).

Namen der Ortschaften.	Betrag der Aussaat, aus welcher die diesjährige Erndte gewonnen worden.		Anzahl sämmtlicher, mit den bereits im Felde abgegebenen Schnitter-, Erndte- und geistlichen Zehenden, zugewachsenen Schocke.			Ertrag des Ausdrusches, was an guten u. geringen Körnern, mit Inbegriff des Drescherlohns, u. ohne Abzug der zu künftiger Erndte nöthigen Aussaat, im Mittel von den eingebrachten Schocken zu gewarten sein möchte.		Betrag der, außer dem diesjährigen Zuwachse, sonst noch vorhandenen Vorräthe.	
	Scheffel.	Metze.	Schocke.	Mdl.	Gebl.	Scheffel.	Metze.	Scheffel.	Metze.

*) Bei Erdäpfeln oder Erdbirnen werden ganz einfach die erbauten Scheffel angegeben.

Schema der Consumentenverzeichnisse.

Namen der Ortschaften.	Kinder bis mit dem Ende des 14ten Jahres.		Personen vom Anfange des 15ten bis mit Ende des 60ten Jahres		Personen so über 60 Jahre alt.		Summa aller männlichen Consumenten.	Summa aller weiblichen Consumenten.	Summa aller Consumenten.
	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.			

M. s. jedoch Generalverordnung v. 4ten März 1815. (III. C. C. A. I 510.)

§. 478.

Von den Maßregeln bei eintretender Theurung.

Sobald die Preise ungewöhnlich steigen, auch andre Umstände eine einbrechende Theurung befürchten lassen, so sind die Militärmagazine zu verstärken, städtische Getraidemagazine anzulegen und die Bäcker anzuhalten, sich mit verhältnißmäßigen Vorräthen an Getraide und Mehl zu versehen. Den Armen muß das Meiste in Mehl, Getraide und Brod gereicht werden.

Wenn drei Marktage hinter einander der Scheffel Waitzen über vier, Roggen über drei, Gerste über zwei und Hafer über Einen Thaler im Preise gestanden hat, so muß sofort davon, mit Bemerkung der Ursachen dieser Steigerung, an die Landesregierung Bericht erstattet werden, indem jene Preise die Norm für die uneingeschränkte Getraideausfuhre abgeben. Wenn hierauf ein Verbot der Getraideausfuhre ergeht, so soll auch jedesmal das Branntweinbrennen aus denjenigen Getraidearten, deren Ausfuhr nicht mehr gestattet bleibt, aufhören *).

*) Wer dem das erstemal entgegenhandelt, soll mit Confiscation der zu solchem Behufe bereiteten Materialien an Schrot und Malz, oder des bereits daraus gewonnenen Branntweins, in Wiederholungsfällen aber außerdem mit Verlust der Erlaubniß, Branntwein zu brennen, auf eine, nach deshalb zu erstattenden Bericht zu bestimmende Zeit, oder, nach Befinden, auf immer, ingleichen die Müller, welche nach dem ergangenen Verbote, Roggen zum Branntweinbrennen schroten, mit einer Geldbuße von fünf und zwanzig Thalern in jedem Contraventionsfalle bestraft werden. S. Generale v. 27ten März 1795 und Rescript an die Kreis- und Amtshauptleute vom 4ten Nov. 1796. (II. C. C. A. I. 1066.)

Zweites Hauptstück.

Verhütung von Wassersnoth.

K. G. Rössig, Wasserpolizei; 2 Thle. Leipzig. 1789 und 1799. 8.

C. J. Rousseau, Beiträge zur Deich- und Flußbau-Polizei-Gesetzgebung, mit 1 Kpfr. Nürnberg. 1820. 8.

* * *

Damm-Ordnung v. 12ten Juni 1558 (C.A.II.659.); Befehl vom 12ten April 1712. (Ibd.I.697.); — Mandat die Elbstrom-Ufer- und Damm-Ordnung enthaltend v. 7ten Aug. 1819. (Ges. Sammlg. St. 15. Nr. 29. S. 197 — 216.), welches nach §. 14. mit Rücksicht auf das Local auch auf kleinere Flüsse anzuwenden ist.

§. 479.

Behörden, welche die Aufsicht führen.

In allen Strom- Ufer- und Dammbau-Sachen hat das Geheime Finanz-Collegium die Direction und Cognition.

Die Aufsicht über die Ufer- und Dammgebäude, ohne Unterschied, ob sie sich auf landesherrlichen oder auf Privatgrundstücken befinden, so wie die Leitung der dabei vorkommenden Geschäfte und die Strompolizei besorgt eine besonders dazu niedergesetzte Commission. Diese besteht aus dem Kreishauptmanne, dem Amtshauptmanne des Bezirks, in welchem die jedesmal in Frage stehenden Ufer- und Dammgebäude sich befinden und dem Wasserbau-Director *).

*) Die Justizbeamten der in dem Districte befindlichen Amtsbezirke sind der Commission allemal beigesetzt, wenn entweder die Verbindlichkeit zu Damm- und Uferbauen in einzelnen Fällen zu erörtern und festzusetzen ist, und desfallsige Zweifel und Weigerungen zu begutachten und zu entscheiden sind, oder die Würderung der den Grundeigenthümern auferlegten Leistungen in Frage steht,

oder es auf die Cognition über Vergehungen gegen das Gesetz und deren Bestrafung ankommt.

Die Rentbeamten gehören nur dann zur Commission, wenn Ufer- und Dammbaue ganz oder zum Theil auf landesherrliche Kosten zu führen sind. §. 1. d. a. Mand. v. 1819.

§. 480.

Obliegenheiten der Commission.

Die Commission hat das Recht, das Nöthige sofort ohne prozessualische Weitläufigkeiten polizeimäßig anzuordnen *). Auf vorher ergangene schriftliche, oder durch die Bauofficianten geschehene mündliche Bestellung der Commission haben sich alle anliegende Grundstücksbesitzer ohne Ausnahme, Schiffer, Fischer, Schiffmüller und andre Personen, mit welchen Gegenstände, den Damm- und Uferbau betreffend, zu verhandeln sind, unausbleiblich und bei Strafe von fünf Thalern persönlich da einzustellen, wohin sie beschieden worden sind. Der Commission sind die Wasserbau-Conducteurs, Wasserbau-Aufseher, Dammmeister und Bauknechte untergeordnet. Sie haben nach der ihnen ertheilten Instruction und den ihnen angewiesenen Districten, unter Aufsicht und Leitung des Wasserbau-Directors, die angeordneten Baue und Reparaturen zu vollführen, und bei Eisfahrten und Stromergießungen die Erhaltung der Dammgebäude zu besorgen **).

*) Die gegen Verfügungen der Commission eingewendeten Appellationen haben in den Fällen, wo es auf Vollführung der im Betreff der Baue und Reparaturen, oder sonst in strompolizeimäßiger Hinsicht erlassenen Anordnungen sowohl, als auf Erfüllung der festgesetzten Schuldigkeit der Grundbesitzer ankommt, keinen effectum suspensivum. §. 1. d. M. v. 1819.

**) Insonderheit müssen die Conducteurs und Dammmeister für die Tüchtigkeit des zu verbauenden Materials, so wie für tüchtige Arbeiter sorgen.

§. 481.

Aufsicht auf Baue und Reparaturen.

Ohne Vorwissen und Genehmigung der Commission dürfen neue Ufer- und Dammbaue an Orten, wo vorher keine gewesen sind, oder Reparaturen von Ufergebäuden, wodurch deren vorher gehabte Gestalt und Größe eine Abänderung erleidet, nicht ausgeführt werden. Die Plane hierzu sind jedesmal der Commission beizeiten, und längstens bei der von dieser, und namentlich vom Wasserbau-Director zu haltenden allgemeinen Frühjahrsbesichtigung, vorzulegen, deren Erinnerungen und Entschließungen, welche hierauf nach Befinden vom Geheimen Finanz-Collegium ertheilt werden, zu befolgen, und die Baue nach den gegebenen Vorschriften, binnen der von der Commission gesetzten Frist, zu vollführen *).

Bereits bestehende Damm- und Ufergebäude, auch Anhägerungsanstalten, von denen sich darthun läßt, daß sie einseitig von den Uferbesitzern, lediglich zu ihrem Vortheile, dagegen aber zu ihrem Nachtheile für andre Grundstücksbesitzer angelegt worden sind, oder daß sie durch Einengung des Inundationsprofils einen nachtheiligen Einfluß auf die oberhalb gelegenen Gegenden bei Stromergießungen haben, ingleichen zur Irregularität der Strombahn beitragen, sollen nicht geduldet, vielmehr in der Art abgeändert werden, wie solches dem Geheimen Finanz-Collegium, nach den deshalb angestellten Untersuchungen, anzuordnen für nothwendig erachtet wird *).

*) Würde aber ein Bau gleichwohl binnen der von der Commission bestimmten Frist nicht angefangen oder vollendet, so soll derselbe, wenn durch dessen Unterlassung für das allgemeine Beste, oder für die Grundnachbarn ein wesentlicher Nachtheil entsteht, auf der Säumigen Kosten durch die Uferbau-Commission veranstaltet und unter deren Direction, auch unter Aufsicht der Uferbauofficianten ausgeführt werden. §. 4. 5. Mand. v. 1819.

In diesem Augenblicke, wo viele Tausende durch Ueberschwemmungen um ihr Vermögen gekommen sind, muß man es dem Staate Dank wissen, der das Privatinteresse dem allgemeinen Besten unterzuordnen weiß!

§. 482.

Obliegenheiten des Dammrichters.

Den aus allen Gemeinden und einzelnen Grundbesitzern, welche von einem und demselben Damme Vortheil haben, bestehenden Dammcommunen wird von der Commission ein, aus der Mitte der Interessenten zu erwählender, Dammrichter vorgesetzt. Dieser hat hauptsächlich Folgendes zu besorgen:

1) Die Insinuationen der commissarischen Verfügungen,

2) bei Eisgängen und Ueberschwemmungen soll er alle zur Erhaltung der Dämme nothwendigen Vorkehrungen treffen, als: die Herbeischaffung der Materialien an Brettern, Dünger, Pfählen, Faschinen und dergleichen, die Ausstellung der Dammwachen, die Absendung der Boten wegen der den oberen und unteren Gegenden zu gebenden Nachrichten u. s. w.

3) Der Dammrichter hat Aufsicht zu führen, daß die Dämme nicht durch Hüten, Fahren, Abackern des bestimmten Raums vor und hinter den Dämmen, Abstechen des Rasens u. s. w. beschädigt werden, und bei entstandenen Beschädigungen dieser Art dem Justizbeamten, welcher den Dammgerichten mit beizuwohnen hat, ingleichen den betreffenden Patrimonialgerichten davon Anzeige zu erstatten. Hiernächst soll er

4) den alljährlichen Dammbesichtigungen und den Dammgerichten beiwohnen, und die auf letzteren zuerkannten Strafen einbringen, und endlich:

5) die Dammrolle, in welcher die Maaße des Damms, das Profil desselben, seine Lage und Richtung, die Breite des Vorlandes, alle Schleußen, deren Beschaffenheit und Maaße, alle über den Damm führende Wege und Uebertriften, die Bauverbindlichkeit der Interessenten, und was sonst etwa in Obacht zu nehmen ist, angemerkt worden, aufbewahren, und die sich ereigneten Veränderungen, nach Anweisung der Commission, nachtragen *).

*) Damit bei Abwesenheit der Dammrichter, oder bei deren Krankheit die Dämme nicht ohne Aufsicht bleiben, so ist auch daneben ein Vicedammrichter zu bestellen. §. 7. d. ang. Mand. v. 1819.

§. 483.

Besichtigung der Dämme.

Im Frühjahre nach dem Eisgange, so wie nach jeder Ueberschwemmung sind im Beisein des Bezirks-Amtshauptmanns, auch nach Befinden des Kreishauptmanns, von dem Wasserbau-Director, mit Zuziehung des Wasserbau-Conducteurs, der Dammmeister und Dammrichter, die Ufer und Dämme zu besichtigen *). Hierbei ist zu untersuchen, was zur Ergänzung und Verbesserung der Ufer und Dämme zu veranstalten ist, und hierüber, so wie auch über alle vorgefundene Mängel oder Ungebührnisse, vom Wasserbau-Conducteur ein Protokoll aufzunehmen. Im Herbste, längstens im September, ist eine anderweite Dammschau zu halten, hierbei das Protokoll über die im Frühjahre geschehene Besichtigung zum Grunde zu legen, was von den angeordneten Bauen zurückgeblieben ist, zu untersuchen, und für deren Vollendung eine Frist zu bestimmen **).

*) Den Dammcommunen ist nachgelassen, dieser Besichtigung durch Deputirte beizuwohnen.

**) Wichtige Baue sind auch zwischen der Frühjahrs- und Herbst-Besichtigung von Zeit zu Zeit von der Commission, besonders von dem Wasserbau-Director, zu revidiren. §. 8. d. Mand. v. 1819.

§. 484.

Häger und Anhägerungsanstalten *).

Alle der Regularität der Strombahn, der Schifffahrt, oder den Stromnachbarn nachtheilige Einbaue, ingleichen die Verbindung der Mittelhäger mit dem Ufer durch Sträuchzäune, insofern dieß nicht mit Vorwissen und Genehmigung der Commission geschieht, oder auch Anpflanzungen auf denselben, und überhaupt alle Anhägerungsanstalten an convexen Ufern sind, bei Vermeidung einer, nach den Umständen zu bestimmenden Strafe, untersagt **).

Alle Mittelhäger sind in so weit, als möglich, zu vertilgen, und zu diesem Behufe ist hauptsächlich mit darauf zu sehen, daß der zur Belastung und Auftreibung der in der Nähe anzulegenden Ufergebäude erforderliche Kies und Erdboden von dergleichen Mittelhägern, auch von den nachtheiligen Anhägerungen an convexen Ufern entnommen werde.

*) Abhandlung von den in Strömen und Flüssen befindlichen, den Ufern schädlichen Hägern und Inseln, der Art ihrer Entstehung, und den Mitteln, solche zu verhindern und wegzuschaffen. Dresden. 1798. 8.

**) Dafern die von der Commission, wegen Wegschaffung dieser Einbäue, Hägerverbindungen und Anhägerungsanstalten, auch nachtheiligen Anpflanzungen gegebenen Anordnungen, nicht binnen der gesetzten Frist befolgt werden, so wird deren Wegschaffung auf Kosten der Säumigen durch die Commission veranstaltet. §. 11. d. a. Mand. v. 1819.

§. 485.

Sorge für Erhaltung der Dämme.

Alle Bäume und Stöcke, welche an steilen, im Abbruche befindlichen Ufern stehen, sollen auf die Breite von wenigstens 16 Ellen geräumt und ausgerottet werden.

An dem Fuße eines Dammes darf weder geackert, noch gegraben werden, und es muß vor dem Damme ein Raum von wenigstens 12 Ellen, und in den Fällen, wo es die Commission für nöthig erachtet, von 24 Ellen, hinter demselben aber von 8 Ellen breit unbeurbart liegen bleiben *).

Auch dürfen in der Nähe der Dämme, besonders auf der inwendigen Seite, keine Graben mit denselben gleichlaufend geführt werden. Die Anfahrten, besonders die Uebertriften über die Dämme, sind auf beiden Seiten, die unten an den Dämmen oder an Ufergebäuden und Waidenanpflanzungen lang hingehenden Viehtriften aber auf Einer Seite, nach dem Damme oder dem Uferbaue oder der Anpflanzung zu, zu verhägen.

Alles Reiten, Fahren und Treiben mit Vieh ist, insofern es kein Straßendamm ist, so wie auch das Hüten auf den Dämmen, Ufergebäuden und den Waidenanpflanzungen, mit jeder Art Vieh schlechterdings verboten.

Bäume, Hecken, Sträucher, Dornen, Disteln u. s. w., so wie jede Art von Gebäuden sind weder auf, noch unmittelbar am Fuße eines Dammes zu dulden.

Auch muß für gehöriges Wegfangen der Maulwürfe und Mäuse in den Dämmen gesorgt werden.

*) Diese Räume bleiben zwar in dem Eigenthume der Grundbesitzer, allein sie dürfen von denselben keineswegs als Feld oder Hutung, sondern nur als Wiese benutzt werden, und die Be-

sitzer müssen das Aufbewahren der Ufer- und Dammbaumaterialien jederzeit darauf unentgeldlich geschehen lassen. §. 13. d. a. Mand. v. 1819.

§. 486.

Obliegenheiten der Schiffmüller in dieser Hinsicht.

Den Schiffmühlen ist das Anlegen an Ufergebäuden und Schartufern untersagt. Sollte jedoch die Commission dieß ausnahmenweise unbedenklich finden, und die anliegenden Grundstücksbesitzer keinen gegründeten Widerspruch dagegen erheben können, so haben die Besitzer der Schiffmühlen die Unterhaltung des Baues, oder die Sicherstellung des Schartufers, bei welchem die Schiffmühle liegt, zu übernehmen, auch diesen Platz nicht eher zu verlassen, als bis der beschädigte Bau auf ihre Kosten völlig wiederhergestellt worden ist *).

Wege zur Ein- und Ausschiffung des Getraides und zu sonstigem Verkehre mit der Schiffmühle über Ufergebäude anzulegen ist nicht erlaubt, insofern der Müller die Erhaltung des Baues nicht übernommen hat. Ferner darf kein Schiffmüller zur Befestigung seiner Mühle in dem Strombette Grundpfähle einschlagen, oder zum bessern Umtriebe derselben Streichzäune oder andre Vorrichtungen in demselben anbringen. Im Contraventionsfalle soll er für jeden Pfahl mit Einem Thaler, für jeden Streichzaun aber mit fünf Thaler bestraft werden.

Pfähle und Anker, die auf dem Lande zur Befestigung der Mühle nothwendig sind, dürfen weder auf den Ufer-, noch Dammgebäuden eingeschlagen werden. Bei hohen und steilen Ufern aber muß dieß jedesmal in einer Entfernung vom Ufer geschehen, welche, insofern von der Commission nicht eine anderweite Anweisung, nach der örtlichen Beschaf-

fenheit des Ufers ertheilt wird, die Uferhöhe bei einem gewöhnlichen Wasserstande, dreimal in sich faßt.

*) Auch darf kein Schiffmüller ohne vorherige Anzeige bei der Commission, und vorher geschehene Ausmittelung eines neuen Standes, seinen bis dahin angenommenen Mühlenstand eigenmächtig und willkürlich verlassen. §. 11. d. a. Mand. v. 1819.

§. 487.

Obliegenheiten der Schiffer und Fischer.

An den Ufern des Stroms, wo der Linnenpfad nothwendig ist, haben die Eigenthümer der anstoßenden Grundstücke, da, wo nicht durch besondre örtliche Verhältnisse eine mehre Breite unumgänglich nothwendig ist, einen Raum von 6 Ellen vom Uferrande, oder, bei Ufergebäuden und Uferabböschungen, von dem Anfange derselben landeinwärts gemessen, ohne Entschädigung dafür verlangen zu können, zu gestatten, und von diesem Linnenpfade alle Sträucher, Bäume, Gebäude und überhaupt alle Gegenstände, welche den Schiffziehenden hinderlich sein könnten, wegzuschaffen. Dagegen soll kein Schiffer oder Flößer an einem Schartufer oder an einem Uferbaue, wenn dieser nicht ausdrücklich zum Ausschiffungsplatze bestimmt, und zu diesem Behufe besonders eingerichtet ist, ferner an einer Waidenpflanzung, oder an einem Ufer, auf welchem sich unmittelbar ein Damm befindet, mit seinem Schiffe oder Flosse anlegen, Anker auf denselben auswerfen, Pfähle einschlagen, oder daselbst aus- und einschiffen. Die Contravenienten sollen mit vierzehntägigem Gefängnisse oder mit einer Geldstrafe von fünf Thalern belegt werden.

Bei gleicher Strafe ist den Fischern verboten, kleine Streichzäune zwischen Mittelhägern und dem Ufer anzulegen, oder irgend Vorrichtungen zu treffen, durch welche an jenen

Orten, oder vor converen Anlagen irgend Veranlassung zu nachtheiligen Anhägerungen gegeben werden kann. Besonders aber haben sie sich zu enthalten, von den Ufergebäuden Faschinen und Pfahlholz, wenn dasselbe auch dürre ist und lose daliegt, oder auch Steine zu entnehmen, und sich zuzueignen *).

*) Von den zu treffenden Maßregeln bei entstehender Wassersgefahr ist bereits oben gehandelt worden.

Zweite Abtheilung.

Sorge für besondre Wohlfahrt der im Staate lebenden Einwohner in Rücksicht auf den Nahrungsstand und bürgerliche Gewerbe *)

Erster Titel.

Von den zu treffenden polizeilichen Maßregeln in Bezug auf Landwirthschaft.

Erstes Hauptstück.

Maßregeln gegen den Raupenfraß.

Patent vom 6ten December 1787. (C. C. A. I. 970.); — Rescript die wegen des Raupenfraßes zu treffenden Maßregeln betr., v. 5ten September 1797. (III. C. C. A. I. 381.).

§. 488.

Die Obrigkeiten sollen zur Herbstzeit, noch vor Eintritt des Winters, und im Frühjahre spätestens im Märzmonate, die tüchtige Reinigung der Bäume und aller an Gärten zunächst befindlichen Gebäude und Wände von Raupennestern, Raupengeschmeiße und sogenannten Roggengeschmeiße und

von Roggeneiern, bei Strafe von zwei alten Schokken, welche von jedem hierunter säumig oder nachlässig befundenen Wirthe eingebracht werden sollen, allenthalben, wo solches nöthig ist, veranstalten lassen.

Wenn Waldungen von dem Fichtenraupenfraße angegriffen werden, so sollen die angegriffenen Hölzer sofort niedergeschlagen, ohne Verzug aus dem Walde geschafft, das Reißig aber und die unter den weggeschlagenen Bäumen zusammen zu rechende Moos- und Nadelstreu verbrannt werden. Die Unterthanen sind, durch zu erlassende Patente, zu Sammlung der Raupen, Puppen und Schmetterlinge aufzufordern und durch Bekanntmachung einer Prämie von drei Groschen für jede Meßkanne Raupen, Puppen und Schmetterlinge, welche sodann von den Revierforstbedienten entweder verbrannt oder verbrüht und vergraben werden sollen, aufzumuntern.

Auch sollen die Forstbeamten die Veranstaltung treffen, daß von den verschlagenden raupenfräßigen Hölzern, besonders zu der Zeit, wenn die Schmetterlinge ihre Eier gelegt haben, zu Ende des Augusts und im September, die Rinde sorgfältig abgeschälet und sofort, nebst dem Reißig und der Streu, mit der gehörigen Vorsicht verbrannt, hiernächst wenn die Phalänen aus den Puppen kriechen, und so lange selbige herumfliegen, bei dunkeln, warmen und windstillen Nächten, in und an den angegriffenen Waldungen, auf freien und unschädlichen Plätzen, Feuer angezündet, die Nächte hindurch unterhalten werde, und die hinein gezogenen und verbrannten oder versengten Phalänen sodann verscharrt werden.

So lange noch die Gefahr des Raupenfraßes zu befürchten ist, soll auch das Wegfangen der Waldvögel, besonders der Meisen, so wie die Stellung auf Vogelheerden,

und das Einsammeln der Ameisen und Zerstörung der Ameisenhügel verboten werden **).

*) Diese Abtheilung grenzt so nahe mit den Kameralwissenschaften und der Staatswirthschaft, die Grenzen sind so verworren, und Verletzungen des Gebiets so leicht möglich, daß sich die Verirrungen, welche sich meine Vorgänger in Bearbeitung des Sächsischen Polizeirechts in dieser Hinsicht haben zu Schulden kommen lassen, und welche fast überall im Schmieder und im Handbuche der Sächs. Gesetze wahrzunehmen sind, leicht erklären. Daß ich nicht Ursache habe, auch Pfannenbergen hier anzuführen, hat derselbe wohl nur dem Umstande zu danken, daß sein Werk unvollendet blieb, und er bis zu diesem Gegenstande folglich nicht kam. — Die Polizei als Hülfsgewalt der Staatswirthschaft war hier ein immer festzuhaltender Grundsatz, und in dieser Rücksicht würde ich einen Tadel der Unvollständigkeit leichter ertragen, als den, das Gebiet einer oder der andern der oben genannten Wissenschaften verletzt zu haben!

**) Generale, das Wegfangen der Waldvögel und die Stellung auf Vogelheerden betr., vom 23ten Juni 1798. und Rescript vom 22ten October 1799. (III. C. C. A. I. S. 383.)

Zweites Hauptstück.

Maßregeln wider Heuschrecken.

Generale, wegen Abhaltung, Aufsuchung und Vertilgung derer Heuschrecken und ihrer Brut, vom 13ten Octbr. 1731. (C. C. A. I. 575.); — Vorschrift, wie dem Uebel derer Heuschrecken vors künftige zu wehren, v. 15ten Septbr. 1750. (Ibd. I. 774.)

§. 849.

Vertilgung der Heuschrecken.

Auf solche Orte, wo sich bei eintretendem Herbste, besonders wenn kalte Luft und Regenwetter einfällt, Heuschrekken lagern und crepiren, ist genau acht zu haben, weil sie vorher ihren Saamen von sich lassen. Sobald nun Heu-

schrecken gelagert angetroffen werden, sollen die Unterthanen dieses Ungeziefer, ohne es fortzujagen, durch Dreschflegel, Schippen, Spaten, Stangen oder Prügel todt schlagen, und von Schweinen, welche dahin zu treiben sind, auffressen lassen, oder in Säcke zusammenraffen, und tief in die Erde verscharren, oder mit Stroh und trockenem Dünger verbrennen, mithin auf diese Weise die Heuschrecken auszurotten suchen, ehe sie vielleicht ihre Eier von sich gelegt haben.

§. 490.

Vertilgung der Eier.

Es ist wahrgenommen worden, daß die weibliche Art der Heuschrecken ihren Saamen an 30, 40, 50 und mehrern Eiern, welche die Gestalt nahe bei einander liegender gelblichter Korn- und Roggenkörner oder abgehülseter Haferkörner haben, in weichen Sand oder leimichten Orten in die Ackerbeete, in Erdritze, unter hohl liegende Wurzeln, oder niedriges Gesträuche, insonderheit unter sogenanntes Heidekraut, durch Einstecken des hintern Leibes bis an die Flügel, einschmeißt. Die Eier kleben dann wegen ihrer schleimichten Materie an einander, und nehmen von dem Sande oder anderm lockeren Erdreiche gleichsam eine Decke und Schale wider das Wetter an, so daß sie wie ein etliche Zoll langes Säckchen, oder wie zusammengefügte Ameiseneier aussehen. Nach dieser Beschreibung ist der zurückgebliebene Saame der Heuschrecken ausfindig zu machen, und dabei vorzüglich auf die kleinen Löcher, welche durch das Einschmeißen entstehen, und, zumal bei stillem und heiterm Wetter, eine geraume Zeit offen bleiben, Achtung zu geben.

§. 491.

Fortsetzung.

Wo dergleichen Spuren wahrzunehmen sind, müssen die Wirthe und Einwohner, welche sich dabei gegenseitig Beistand zu leisten haben, an dergleichen Orten, es mögen besäete Felder, Wiesen, Lehden, Sandflecke, Gebüsche oder Brüche sein, eine genauere Nachsuchung unverzüglich anstellen, die Löcher ausstechen, die Sand-, Maulwurfs- und Düngerhaufen zerstreuen, die Dörner und Sträucher, das Lehde- und Haidekraut räumen und die sich vorfindenden Eier verderben. Da jedoch schwerlich aller eingeschmeißter Saame auf solche Art zusammen zu bringen und auszurotten sein möchte, so sind diejenigen Orte, wo Heuschrecken gelegen haben, und wo mithin einige von ihnen zurückgelassene Brut zu vermuthen ist, noch schärfer zu behandeln, nehmlich die Felder, welche wirthschaftlich entrathen werden können, tief umzuackern, oder die Lehden und Sandflecken aufzureißen, vorher aber mit Kalk zu bestreuen, oder selbige, wie nicht weniger die Wiesen und Gärten, sobald es sich nur veranstalten läßt, nach Gelegenheit unter Wasser zu setzen*).

*) Bis zu Ende des Novembers sind noch überdieß alle Wochen die Fluren und Waldungen, um deren Gegend Heuschrecken gewesen sind, besonders an Höhlen, unter Wurzeln, in hohlen Bäumen und niedrigem Gesträuche, und an dem darunter befindlichen klaren und weißen Sande, wohl zu durchsuchen. — Die aus solchen Orten zum Einstreuen geholte Streu muß in kleine Haufen gebracht und vor dem Abführen mit Dreschflegeln oder Stangen durchgeschlagen, und so die etwa darin befindliche Brut getödtet werden, bevor sie weiter geschleppt, und durch die Erwärmung in größern Haufen, zum Auslaufen befördert wird. §. 7. und 8. d. a. Vorschrift.

§. 492.

Maßregeln, wenn Heuschrecken einfallen.

Wenn Heuschrecken von fremden Orten hereinfallen, so ist die Gegend, wo sie liegen, mit einer doppelten breiten Furche, oder mit langen Gräben, davon der Aufschutt des Erdreichs auf die auswärtige Seite zu werfen ist, mit größter Geschwindigkeit durch aufgebotene Mannschaft zu umziehen. In diesen Furchen sind gewisse Löcher, die eine Elle, oder so tief, als es die Beschaffenheit des Orts zuläßt, und unten im Grunde etwas weiter, als oben sein müssen, zu machen, und da hinein die Heuschrecken, jedoch noch in den Vormittagsstunden, zu welcher Zeit sie nicht so feste, als früh auf dem Boden hängen bleiben, gleichwohl aber auch sich noch nicht erheben können, mit Besen oder stachlichten Gestrüppen und Sträuchern zu treiben, daselbst vermittelst Stampfen zu zerquetschen und zu tödten, die Löcher aber dann mit Erde fest zu überschütten, oder die Heuschrecken so viel möglich mit Stroh und trocknem Dünger zu verbrennen.

Drittes Hauptstück.

Aufsicht auf die pflegliche Benutzung des Holzes *).

Die früheren gesetzlichen Bestimmungen des a. Mand. vom 21ten Febr. 1715. (C. A. II. 657.) und d. Mand. v. 11ten Mai 1726. (C. C. A. I. 523.) sind durch das Mandat, die Wald-Nebennutzungen und die in den Waldungen auszuübenden Befugnisse betr., v. 30ten Juli. 1813. (III. C. C. A. I. 161.) aufgehoben.

§. 493.

Von dem Hüten mit Ziegen in Gehölzen; — Leseholzsammeln.

Das Hüten des Ziegenviehes in Gehölzen ist schlechterdings untersagt. Der Eigenthümer der Ziegen, welcher das Hüten sich in einer fremden Waldung zu Schulden hat kommen lassen, soll mit Verlust des Viehes oder Bezahlung des Werths desselben, zum Vortheil des Besitzers der Waldung; geschah es aber in eigner Waldung, mit zwanzig Groschen Strafe für jedes eingehütete Stück Ziegenvieh belegt werden.

Die Hirten und das Gesinde, welche ohne Vorbewußt des Eigenthümers der Ziegen gehütet haben, werden mit sechstägigem Gefängniß bestraft.

Diejenigen, welche des Holzlesens berechtigt sind, ingleichen die Armen des Orts, wo es ihnen verstattet wird, dürfen zwar dürres, in den Waldungen liegendes Holz in den ihnen angewiesenen Districten, ingleichen solche dürre Aeste, welche ohne Schaden der Stämme, mit der Hand und ohne den Baum zu besteigen, erreicht und gebrochen werden können, so viel sie dessen zu tragen, oder auf Schiebeböcken zu fahren im Stande sind, zu ihrem eignen Bedürfniß an gewissen, ihnen dazu zu bestimmenden Tagen erholen; sie sollen aber dabei Aexte, Beile, Hacken, Sägen, eiserne Hacken und dergleichen Werkzeuge, womit Bäume umgehauen, oder frische Aeste herabgebrochen werden können, durchaus nicht gebrauchen, auch die flach liegenden Wurzeln stehender Bäume nicht ausbrechen. Wer über einem dieser Ungebürnisse betreten wird, soll der bei sich habenden Werkzeuge verlustig sein, auch nach Befinden mit zwei- oder mehrtägigem Gefängniß, und

im Wiederholungsfall mit dem Verlust der Erlaubniß zum Holzlesen bestraft werden.

*) Alle auf Grundsätzen einer guten Forstwirthschaft beruhenden, so wie die deshalb stattfindenden civilrechtlichen Bestimmungen bleiben hier ausgeschlossen. Nur diejenigen Dispositionen, welche polizeiliche Strafen enthalten, mußten aufgenommen und erwähnt werden. Auf diese wenigen und unbedeutenden Momente beschränkt sich daher die sogenannte Forstpolizei!

§. 494.

Verbot kleinerer Nebennutzungen.

Alles Laubstreifeln, das Quirlschneiden von Wipfeln oder sonst aus frischem Holze, das Ausschneiden junger Eichen zu Wagenflechten und Peitschenstöcken, das Abhauen der Reif= und Zaunstöcke, ingleichen der Rechen= und Harkenstiele aus jungen Fichten oder anderm jungen Stammholze, das Kienausschneiden aus stehenden Nadelhölzern, das Rinden= oder Bastschälen im schwarzen und lebendigen Holze, das Ruthenschneiden außer dem Holzschlag zu den Besen und zum Binden der Wellen, das Saftabzapfen von den Birken, das Lohschälen in den Eichen= und Fichtenwäldern ist bei Strafe von zwanzig Groschen von jedem abgeschnittenen oder beschädigten Baum oder Strauch verboten. Die Quirle sind aus Spähnen *), so wie die Wagenflechten, auch so weit es thunlich, die Körbe aus Spähnen oder Waiden zu verfertigen, die Besen und sogenannten Winden zum Binden der Wellen aber bei Hauung des lebendigen Holzes zu schneiden, auch die andern gewöhnlichen Bedürfnisse bei dem Holzschlage sich zu verschaffen.

*) Die von Wipfeln und sonst aus frischem Holze geschnittenen Quirle sind den Händlern von der Obrigkeit hinwegzunehmen. §. 34. d. a. Mand. — Das verbotene Abhauen der Maien ist bereits oben erwähnt worden.

Viertes Hauptstück.

Aufsicht auf die Fischerei.

Fischordnung auf der Elbe v. J. 1560. (III. C. C. A. II. 295.); — auf der Mulde und Milde v. J. 1560. (ib. 290.); — auf der Mulde und Bobritsch v. J. 1575. (ib. II. 305.); — auf der Röder v. J. 1575. (ib. II. 310); — auf der Saale, Unstrut und Elster v. J. 1560. (ib. 302.); — Fischordnung v. 29ten Juni 1657 und 6ten Aug. 1686. (C. A. II. 674 u. 683); — Verneuerte und vermehrte Fisch-Ordnung, vom 2ten November 1711. (C. A. II. 687).

§. 495.

Alle diejenigen, welche, ob sie gleich nicht zum Fischen berechtigt sind, dabei betroffen, oder dessen überführt werden, sollen mit Verlust des Fischzeuges und um zwei silberne Schocke, oder mit Gefängniß bestraft werden *). — Garnsäcke, Wathen und Reuser müssen das gesetzliche Maas und die anbefohlene Weite haben, widrigenfalls sie von den Obrigkeiten weggenommen werden sollen **). Das Nachtfischen mit Leuchten, Schaben oder Schiefern, Fleiß- und Triebegarn oder Kleebenetzen und allen andern Gezeugen, desgleichen die Einlegung der Gebündel, Streich- oder Kratzhamen u. s. w. ist verboten ***). Das Flachs- und Hanfrösten, das Werfen von Sägespähnen, Schalen, Kohlen u. s. w. in fischbare Gewässer soll mit zehn Gülden bestraft werden ****).

Der Gebrauch der Oelkuchen, des Leins, Hanfs, der Rüben und andrer Fischköder, so wie das Aetzen soll nicht gestattet werden †).

*) A. Fischord. v. 1711 Zum Eilften.

**) A. O. Zum Sechsten bis zum Neunten.

***) A. O. Zum Zehnden.
****) A. O. Zum Vierzehnden.
†) A. O. Zum Sechs und Zwanzigsten.

Zweiter Titel.

Von den zu treffenden polizeilichen Maßregeln in Bezug auf Gewerbe.

Erstes Hauptstück.

Polizeivorschriften der General-Innungs-artikel.

§. 496.

In Ansehung der Lehrlinge.

Bevor ein Lehrling in die Lehre genommen wird, ist zuförderst durch ein Zeugniß des Geistlichen des Orts, wo er erzogen worden, darzuthun, daß man ihn fleißig zur Schule gehalten, und er Lesen und Schreiben gelernt, auch wenigstens das zwölfte Jahr seines Alters erreicht habe.

In Rücksicht auf die bei der Aufnahme zu leistende Caution sollen die Obrigkeiten dahin sehen, daß durch dieselbe arme Kinder von Erlernung der Professionen nicht abgehalten werden.

Jeder Lehrling, welcher vor Ausgang der bestimmten Jahre aus der Lehre entläuft, soll, wenn er wieder zurückkehrt, für jeden Tag, den er ausgeblieben, Eine Woche länger über die bestimmte Frist in der Lehre bleiben.

Derjenige Meister aber, welcher den Lehrling durch übles Verhalten zum Entlaufen veranlaßt hat, soll zur Strafe, einen andern anzunehmen, Ein Jahr lang sich

enthalten. Damit es auch an nöthigem Unterricht und der erforderlichen Aufsicht nicht fehle, soll kein Meister auf einmal mehr Lehrlinge, als er nach Ermessen der Aeltesten, und, da nöthig, der Ortsobrigkeit, zu unterrichten im Stande ist, in die Lehre nehmen.

Das Lossprechen der Lehrlinge soll ohne alle weitere Ceremonien geschehen.

§. 497.

In Ansehung der Meister.

Wenn mehre Gesellen zu gleicher Zeit sich um das Innungs- oder Meisterrecht bewerben, soll unter selbigen derjenige, welcher am längsten Geselle gewesen, vorgezogen, und zuerst als Meister eingeschrieben werden.

Die verfertigten Meisterstücke sind von versammelter Innung zu besichtigen und unpartheiisch zu beurtheilen. Wenn etwas daran auszusetzen ist, so muß es der Obrigkeit angezeigt werden. Diese hat große Fehler, die eine Unwissenheit des Arbeiters in dem, was er als Meister nothwendig wissen muß, verrathen, keineswegs zu übersehen, sondern den Verfertiger befundenen Umständen nach dahin, daß er noch 1 2 auch wohl 3 Jahre wandern, mehre Geschicklichkeit zu erlangen suchen, und sodann sich wieder melden soll, anzuweisen. Kleine Fehler können für geringe Geldbußen, die jedoch nicht über zwei Thaler steigen dürfen, und halb der Obrigkeit und halb der Innung anheim fallen, erlassen werden.

§. 498.

Von den Aeltesten und Jungmeistern.

Jede Kunst, Profession oder Handwerksinnung soll, nachdem sie stark oder schwach ist, zwei oder vier Aelte-

ste haben. Bei der Wahl derselben ist, so viel möglich, auf die Ordnung und das Alter, die Aufnahme in die Innung, noch mehr, auf des zu erwählenden Fähigkeit, der Innung Bestes zu befördern, zu sehen, alle Nebenabsichten, Gunst und Geschenke aber sind, bei Cassation der Wahl, zu vermeiden. Der nun erwählte Aelteste soll sofort der Obrigkeit vorgestellt, und, wenn selbige nichts Erhebliches dagegen zu erinnern hat, die Wahl bestätigt werden.

Der jüngste Meister ist in der Regel so lange, bis ein andrer nach ihm Meister wird, das Jungmeisteramt zu versehen, mithin bei den Aeltesten, so oft er in Innungssachen gerufen wird, sich einzustellen, und die ihm anbefohlenen Verrichtungen, als die Ansage zu den Quartalen, die Einforderung der Beiträge von den Zunftgenossen und dergleichen zu besorgen, verbunden. Keinesweges aber soll ihm das Einschenken und Aufwarten bei den Innungsversammlungen aufgebürdet werden.

§. 499.

Verbindlichkeiten der übrigen Meister.

Die Innungsgenossen kommen an den bei jeder Kunst, Profession oder jedem Handwerke hergebrachten Zeiten zusammen, und müssen sich zur bestimmten Stunde ordentlich einfinden, und ohne hinreichende, den Aeltesten der Innung von ihnen vorher bekannt zu machende Ursache, nicht außenbleiben. Widrigenfalls derjenige, der zu spät, und nach bereits geöffneter Zusammenkunft und Lade, erscheinet, zwei Groschen, derjenige aber, welcher ohne Vergünstigung der Aeltesten außenbleibt, vier Groschen jedesmal zur Strafe in die Innungscasse oder Lade zu erlegen hat.

Kein Meister soll dem andern seine Diener, Gesellen oder sein Gesinde, weder selbst, noch durch andre, bei fünf Thaler Strafe, abspenstig machen. Ist ein Innungsgenosse mit bestellter Arbeit überhäuft, so hat er, wenn er dazu einen Diener oder Gesellen aus einer andern Werkstatt entlehnen will, allemal zuvor bei den Aeltesten davon Anzeige zu thun *).

*) Wenn aber indessen ein fremder Geselle einwandert, und bei ihm arbeiten will, ist er demselben Arbeit zu geben, und den entlehnten Gesellen in seine vorige Werkstatt zurück zu entlassen schuldig. §. 35. Cap. III. d. a. Mand. v. 1780.

Zweites Hauptstück.

Aufsicht auf das Mahlwesen.

Mühlenordnung vor die an der schwarzen Elster gelegenen Mühlen v. 11ten September 1561. (C. A. II. 699.); — vor die an den Saalen-Luppen-Elster- und Pleißenströmen liegenden Mühlen, v. 23ten Nov. 1568. (Ib. II. 717.); — v. 28ten Febr. 1570. (Ib. 722.); — Wasser- und Mühlenordnung auf dem Unstrutstrome v. 29ten April 1653. (Ib. 727.); — Mühlen-Ordnung vor die Mühlen an der Weisseritz und auf der Elbe, v. 8. April 1661. (Ib. 753.); — Regulativ v. 23ten Februar 1759. (C. C. A. I. 1539.); — v. 26ten März 1765. (Ib. I. 1543.). Colditzer Mühlen-Ordnung v. 10ten Juni 1768. (Ib. I. 1565.). An einer allgemeinen Mühlenordnung fehlt es, trotz des den Landständen mittelst Decr. v. 1. Decbr. 1769. vorgelegten Entwurfs zu einer General-Mühlenordnung und die Introduction der Mühlwaage betr., noch immer. — Generale vom 31. Decbr. 1771. (C. C. A. II. 1185.); — Gen. v. 1ten Mai 1805. (III. C. C. A. I. 436.).

§. 500.

Die Obrigkeiten und Beamten sollen auf die Mahl- oder Wehrpfähle, Fachbäume, Schutzbreter und Gerinne

der Mühlen, und daß die Müller damit keine willkürlichen Veränderungen vornehmen, genaue Aufsicht führen.

So oft Mühlsteine behauen worden sind, müssen sie mit Steinmehl beschüttet, und dürfen zuvor nicht zum Nachtheil der Mahlgäste zum Mahlen gebraucht werden.

Den Müllern liegt es ob, bei einer auf jeden Contraventionsfall zu entrichtenden Strafe von zehn Thalern, dafür zu sorgen, daß ihre Mahlgäste nach der richtigen Ordnung, nehmlich wie sie zu mahlen bringen und in die Mühlen kommen, mit dem Mahlen gefördert, und keiner, um Versprechen, Gabe oder Gunst willen, dem andern vorgezogen werde. Das aus dem Getraide gewonnene Mehl, nebst Kleien, haben sie an gehörigem Maas oder Gewicht abzuliefern, und dabei den Mahlgästen, welche aus dem zur Mühle gebrachten Getraide gewöhnliches Hausbackenmehl zu erlangen wünschen, ein Mehres nicht, als höchstens 4 Pfund für den Abgang an Staubmehl, Füllkleien und Steinohß anzurechnen.

Sie müssen auch den Mahlgästen gestatten, ihr Getraide und das daraus erlangte Mehl sammt den Kleien, wie sie das erstere in die Mühle bringen und das letztere daselbst zurück erhalten, in den Mühlen zu wiegen oder zu messen. Auch dürfen die Müller denjenigen Mahlgästen, welche bei ihrem Mahlgute, bis solches gemahlen ist, bleiben wollen, den Aufenthalt in den Mühlen nicht versagen.

Dritter Titel.

Von den zu treffenden polizeilichen Maßregeln in Bezug auf den Handel.

Erstes Hauptstück.

Von den Messen, Jahr- und Wochenmärkten.

§. 501.

Die auf die Messen kommenden Kauf- und Handelsleute dürfen zwar mit Eröffnung der Gewölber und Auspackung der Waaren Montags vor Einläutung der Oster- und Michaelsmesse, und in der Neujahrsmesse, den Tag nach dem dritten Weihnachtsfeiertage, den Anfang machen; allein den Handel en Gros sollen sie nicht eher, als drei oder höchstens vier Tage vor Einläutung der drei öffentlichen Messen, und den Handel im Kleinen nicht eher, als nach wirklich erfolgter Einläutung dieser Messen, beginnen, und nach geendigter Zahlwoche sich allen Verkaufs schlechterdings enthalten. Wer dem entgegen handelt, soll um funfzig Thaler bestraft werden *).

Auf dem Lande ist nur Einer Person in einem Dorfe nachgelassen, Krämerei mit folgenden Bedürfnissen zu treiben: Baum-, Rübsen- und Leinöl, Inselt und Inseltlichte, Schwefel, Feuerschwamm, geringer Rauchtabak, kurze Tabakspfeifen, inländische Seife, Pfeffer, Ingwer, Zwirn, Näh-, Strick- und Senknadeln, Stricke und Ziehstränge, Nägel, Zwecken, Theer, Wagenschmiere, Bänder und Schnüre, wovon die Elle nicht über drei Pfennige verkauft wird, inländische Zugemüse und Victualien, ferner Syrup, Essig, Heringe, Kümmel, Wachholdern und allerhand in

der Wirthschaft nöthige getrocknete Kräuter. Diese Artikel dürfen nur einzeln aus der Hand verkauft werden. Contravenienten sind mit Confiscation der Waaren, und wenn die Veräußerung bereits geschehen ist, um fünf Thaler zu bestrafen **).

Was endlich die Wochenmärkte betrifft, so haben die Obrigkeiten für eine stets hinlängliche und den Bedürfnissen der Einwohner angemessene Zufuhr zu sorgen ***).

*) Das durch das Rescr. v. 2ten März 1752. bekannt gemachte Patent, derer fremden Kaufleute Handel zu Leipzig, vor und nach denen Messen, und dessen Einschränkung betr., (C. C. A. II. 1149.)

**) Mand., wegen Einschränkung des Dorfhandels und der Handwerker auf dem Lande betr., v. 29ten Jan. 1767. (C. C. A. I. 941.)

***) Die einzelnen localen Marktordnungen können hier nicht angeführt werden; es dürfte ein solches Detail auch ganz unnütz sein.
Eben so werde ich die Aus- und Einfuhrverbote gewisser Waaren, weil sie zu sehr der Veränderlichkeit unterworfen sind, mit Stillschweigen übergehen, ob sie gleichwohl zu diesem Titel gehören. In diesem Handbuche dürften sie um so weniger vermißt werden, als sie ihren Grundsätzen nach in das Gebiet der Staatswirthschaft, ihrer Befolgung halber aber hauptsächlich für die Accisbeamten gehören. Nicht unbekannt ist mirs, daß namentlich auch die Amtshauptleute auf Beobachtung dieser Verbote acht haben sollen. M. s. Instruction §. 14. D. c.

Zweites Hauptstück.

Verbot des Hausirens.

Mosers patriotische Phantasieen. Berlin. 1778. S. 219.

Göttingische Polizeiamtsnachrichten v. J. 1758. S. 53.

Journal für Fabriken und Manufacturen v. J. 1800. Novbr. S. 390.

* * *

Verordnung v. 2ten Juni 1747. (C. C. A. I. 687.); — Mand. v. 15ten Septbr. 1750. (Ib. I. 770.); — Erläuterung dazu v. 10ten Juni 1751. (Ib. I. 778.); — Gen. v. 2ten Jan. 1754. (Ib. I. 803.); — Verordnung v. 16ten April 1764. (Ib. I. 878.); — Befehl v. 8ten October 1764. und v. 18ten Decbr. 1764. (Ib. I. 890. u. 894.); — Gen. v. 25ten Mai 1765. und v. 3ten Juni 1765. (Ib. I. 899.); — Befehl v. 29ten Juli 1765. und v. 13ten Septbr. 1765. (Ib. I. 902.); — Gen. v. 28ten Juni 1751. (Ib. I. 778.); — Gen.-Verordnung v. 28ten Aug. 1772. (II. C. C. A. I. 672.); — Rescr. v. 8ten Juni 1796. (Ib. I. 1096.); — Rescr. v. 12ten Juli 1797. (Ib. I. 1107.); — Rescr. v. 30ten Juli 1805. (III. C. C. A. I. 444.)

§. 502.

Das Hausirengehen überhaupt, und namentlich auf den Dörfern, insbesondre mit leinenen, wollenen, seidenen, baumwollenen und andern Schnittwaaren ist, bei Confiscation der betroffenen Waaren, verboten *). Die Gensdarmen **) und die Dorfgerichtspersonen sollen darüber wachen, und gegen diejenigen, welche diesem Verbote entgegenhandeln, den Gesetzen und ihrer Anweisung gemäß verfahren.

Vorzüglich soll auf das Hausiren der fremden Juden, welche die Messen besucht haben ***), so wie auf das Trödeln einheimischer Juden die strengste Aufsicht geführt werden.

*) N. d. a. Gen.-Verordn. v. 28. Aug. 1772. ist es in Ansehung der Siebe, Mulden, Sensenbäume, Laden, Schachteln, hölzernen Schüppen, Schindeln und Teller erlaubt.

**) A. Instruction §. 6. und Nachtragsinstruct. zu §. 36.

***) Generale v. 26ten Decbr. 1808. (III. C. C. A. II. 617.)

(Ende des 2. und letzten Buchs.)

Erster Anhang.

Begreyff der fewer Ordnunge von Herzogen George 1521 Dienstags nach Luce Evangel.

Dieses Gesetz befindet sich nicht in dem Codex der Sächsischen Gesetze, und es wird daher dessen Abdruck nicht unwillkommen sein.

1) Diese Ordnung soll in allen Stetten, so ein neuer Rath aufgehet, jährlich dem Volke öffentlich vorgelesen werden.

2) Der Burgemeister soll mit etlichen seinen Rathsfreunden des Jahres zwier, als Walpurgis und Michaelis in und vor der Stadt umgehen und die Fewerstädte fleißig besichtigen.

3) Jetzliche Stadt soll in vier Theile getheilt und jedem Theile sollen Viertelsmeister zugeordnet werden, welche die in einem jeglichen Viertel in Fewernöthen und andern aufrührigen Sachen gehorsam sein müssen. Auch sollen etliche des Raths in Fewersnöthen 2c. alsbald zum Rathhause laufen und darauf bleiben, dasselbe in guter Acht haben und verfügen was mit den Leuten auf dem Markte zu schaffen.

4) Der Wirth, bei dem Feuer auskommt, sol alsbald ein Geschrei machen, dem seine Nachbarn fleißig beizustehen verbunden; wird es eher, denn es beleutet, gedämpfet sol der Wirth ohne Wandel sein und bleiben, wo es aber beleutet, sol er auf die festgesetzte Art bestraft werden.

5) Sobald der Glockenschlag geschieht, oder das Gerüchte gehört wird, sollen die, so in dem Viertel, darin das Fewer aufkommt, gesessen, auch die Mönche, Handwerks-

gesellen, Zimmerleute, Tagelöhner, Schüler, Brauer, Bader, Freifrauen und alle müssige Leute mit Aexten, Eimern &c., aber keiner mit ledigen Händen stracks zum Feuer laufen: In den andern Vierteln sol aus jeglichem Hause einer in seinem besten Harnisch und mit seiner Wehre zu seinem Viertelsmeister auf dem Markte erscheinen und daselbst weitere Befehle erwarten.

6) Ein jeglicher sol, wenn der Glockenschlag gehört wird, verordnen, daß sein Weib oder Gesinde auf die obern Spollen und Rinnen Wasser tragen und auf fremde Leute gut Acht haben.

7) Ein jegliches Viertel sol hundert lederne Eimer machen lassen, welche, damit man sie zu finden wisse, aufs Rathhaus sollen gehangen werden.

8) Auf ein jegliches Viertel sol ein Wagen mit vier Leitern und vier Feuerhaken auch zwei Schleifen mit Wasserfässern verordnet werden, also, daß man sie an einer gewissen Stelle bei einander finden möge.

9) Die Fuhrleute und andre Bürger, welche Pferde haben, sollen, sobald der Glockenschlag geschieht, mit ihren Pferden nach den Schleifen &c. eilen. Welcher das erste Wasser zum Fewer bringt, der sol den besten, der andere den nächsten darnach, und der dritte den dritten Verdienst, den man in einer jeden Stadt nach ihrem Vermögen verordnen sol, haben.

10) Niemand darf sich unterstehen, sich gegen die Verordnungen des Raths zum Feuer zu weigern.

11) Alle Bürger, deren Häuser mit Schindeln gedeckt, sollen Leitern, auch Wasser in Fässern in und auf ihren Häusern haben, das man in Feuersnöthen gebrauchen möge.

12) Endlich wird dem Rathe einer jeglichen Stadt eingebunden, Fleiß anzuwenden, daß alle Feuermäuern künftig steinern gemacht werden, und daß der Rath denen, so steinerne Feuer Mauern bauen wollen, einen ziemlichen Vortheil dazu thun sollen.

Zweiter Anhang.

Einige in den Sächsischen Gesetzen vorkommende Eintheilungen des Polizeirechts.

Je weniger ich mich bei Bearbeitung des Sächsischen Polizeirechts an diese Eintheilungen gebunden habe, desto zweckmäßiger scheint mir es, sie hier anzuführen, weil die Kenntniß derselben, nicht nur zum Vergleiche mit dem im Werke selbst beobachteten Systeme, sondern auch zur allgemeinen Uebersicht der Sächsischen Polizeigesetze dient.

I. Aus der ang. Instruction für die Amtshauptleute (Landespolizei).

A. Religions- und Unterrichts-Polizei:

a) die Aufsicht über die Sonntagsfeier,

b) die Aufsicht auf den Schulunterricht und das Anhalten der Kinder zur Schule in Dorf- und Bürgerschulen.

B. Sicherheits-Polizei:

a) die Verhütung von Tumult und Aufruhr,

b) das Aufsuchen und Aufgreifen von Diebs- und Räuberbanden, von Verbrechern, liederlichem Gesindel, Vagabonden,

c) die Bestrafung der vagabondirenden und einheimischen Bettler und andrer verdächtiger Personen,

d) die Abstellung unerlaubter Schank- und Gastwirthschaften,

e) die Aufsicht auf die Anstalten zu Verhütung von Feuersbrünsten, nebst den Löschanstalten,

f) die Abwendung von Gefahr auf öffentlichen Plätzen und Wegen,

g) die Aufsicht auf Unterhaltung und Herstellung von Wegen und Brücken, welche Privatpersonen angehören.

C. Gesundheits-Polizei:

a) die Aufsicht auf die Medicinalpflege,

b) die Steuerung der Afterärzte,

c) die Aufsicht auf Apotheken,

d) die Aufsicht auf das Hebammenwesen,

e) die Steuerung und Verhütung von Epidemien,

f) die Abwendung der Gefahr für Leben und Gesundheit, welche durch Menschen und Thiere entstehen kann,

g) die Aufsicht über die Ausübung der Thierarzneikunst,

h) die Verhütung und Steuerung von Viehseuchen.

D. Landwirthschafts- Gewerbs- und Handels-Polizei:

a) die Steuerung des unbefugten Handelns auf den Dörfern,

b) die Steuerung des Hausirens und Trödelns mit Waaren,

c) die Aufsicht wegen der verbotenen Aus- und Einfuhre von Waaren.

d) die Handhabung gehöriger Ordnung auf Messen, Jahr- und Wochenmärkten.

E. Nahrungs-Polizei:

a) die Aufsicht auf Aus- und Einfuhre des Getraides,

b) auf den Victualienhandel und die Hökeri,

c) auf Taxen, Maas und Gewicht,

d) auf das Mahlwesen,

e) auf das Bierbrauen und Branntweinbrennen,

f) auf Aus- und Einfuhre des Holzes und die pflegliche Benutzung von Privatwaldungen.

F. Sitten-Polizei.

a) die Steuerung verbotner Spiele, des Lottos und Ausspielens von Waaren und Gütern,

b) die Aufsicht auf die Lotterien,

c) die Aufsicht auf öffentliche Lustbarkeiten und Vergnügungen,

d) die Aufsicht auf Leihbibliotheken und Lesegesellschaften,

e) die Steuerung der Lustdirnen und liederlichen Wirthschaften,

f) die Aufsicht auf Erhaltung äußerer Zucht und Ordnung.

G. Armen-Polizei.

Die Aufsicht auf Unterstützung und Versorgung der Armen und Ausmittelung des Unterkommens für Arme, und außer diesem noch alles Andere, was, ohne hier namhaft gemacht worden zu sein, als ein zur Polizei gehöriger Gegenstand angesehen werden kann.

II. Aus dem ang. Regulative, wegen Verwaltung der Polizei in Leipzig (Städtische Polizei):

Sicherheits- und Ordnungs-Polizei:

I. Erlangung einer fortwährenden vollständigen Kenntniß und Uebersicht aller, sowohl einheimischen als fremden Personen:

1) Führung der verschiedenen Register über alle Classen der Einwohner,

2) die Prüfung der Legitimationen derer, welche um die Aufnahme als Bürger oder Schutzverwandte ansuchen,

3) die Ertheilung der Concession:

a) zu Vermiethung des Gesindes,

b) für fremde Lastträger, Packer und Ballenbinder,

c) für fremde Hausirer und Musikanten,

d) zu einem sonstigen Aufenthalte für Auswärtige auf längere Zeit,

e) die Legitimation der Handwerksgesellen durch Ertheilung der Erlaubniß zu ihrem Eintritte in Arbeit und zum Wechsel derselben,

4) die Führung der Fremdenregister,

5) die Ertheilung der Aufenthaltskarten an Fremde,

6) das Visiren der Fremdenpässe und Wanderbücher.

II. Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung:

1) die Führung der polizeilichen Aufsicht bei öffentlichen Lustbarkeiten, Bällen, Concerten, Aufzügen, Schau-

spielen, Vogelschießen, Feuerwerken, Aufstellungen von Sehenswürdigkeiten,

2) die Untersuchung der Qualification derer, welche sich als Lohnbediente, oder als Meubleurs und Trödelleute nähren wollen, ingleichen die fortwährende Aufsicht über solche Personen,

3) die Visitationen in den Gasthöfen und Schenkhäusern,

4) die Ertheilung der Erlaubniß, Effecten aus den Thoren zu schaffen,

5) die Ertheilung der Pässe aller Art,

6) die Ertheilung der Wanderbücher an Handwerksgesellen,

7) die Anwendung aller zulässigen Sicherungsmittel gegen gefährliche und verdächtige Personen überhaupt,

8) das Verfahren gegen Trunkenbolde, liederliche Dirnen, unehelich schwangere Weibspersonen, aufliegende Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten, Vagabunden und Bettler,

9) des Wegweisen verdächtiger fremder Personen.

III. Verhütung und Entdeckung der Verbrechen und Vergehungen:

1) Friedensgebote, Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und des Hausfriedens, Beseitigung der Zwistigkeiten zwischen Dienstherrschaften und Gesinde, Lehrherren, Gesellen und Lehrlingen, Bestrafung der Mißhandlungen, welche sich Lehrherren oder Gesellen gegen Lehrlinge schuldig machen, und der Ungebührnisse dieser Letztern; Verhinderung eigenmächtiger Trennung der Ehegatten und Bestrafung von Gewaltthätigkeiten unter denselben, Verhinderung lärmender Versammlungen und anderer Ruhe störender Ungebührnisse auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Maßregeln gegen un-

erlaubte, mit irgend einer Gewaltthätigkeit verbundene Selbsthülfe,

2) Haussuchungen, Nachforschungen, Verhaftungen, vorläufige Vernehmungen und andere schleunige Expeditionen bei beabsichtigten, oder bereits verübten Verbrechen und Vergehungen,

3) Erörterung der vorgekommenen Unglücksfälle, bei welchen Menschen verletzt oder getödtet worden, und die dießfallsige Berichtserstattung.

IV. Untersuchung und Bestrafung aller Vergehungen gegen die Sicherheitspolizei überhaupt:

1) der Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Personen, Polizeiofficianten, Polizei- und andere Wachen oder Gerichtsdiener,

2) jeder durch Auflauf, Schlägerei, Geschrei oder andere ungebührliche Handlungen veranlaßten Störung der öffentlichen Ruhe, wohin auch der Unfug, den Kinder auf Straßen und öffentlichen Plätzen treiben, zu rechnen ist,

3) der Straßen- und Thorexcesse,

4) des schnellen Reitens und Fahrens auf den Straßen und den von Menschen häufig besuchten Wegen; des Zureitens und Einfahrens der Pferde an öffentlichen Orten, und des ungebührlichen Peitschenknallens,

5) des Schießens mit Feuer- und anderm Gewehr an Orten, wo daraus Gefahr für Menschen entstehen kann,

6) des Tragens verbotener und verborgener Waffen, ingleichen

7) die Aufsicht wegen verbotener Spiele, des Einlegens in unerlaubte Lotterieen und Lottos, und des verbotenen Ausspielens einzelner Sachen.

Wohlfarthspolizei:

I. Marktpolizei:

1) die gute Beschaffenheit der Feilschaften,

2) die Richtigkeit des beim Verkaufe angewendeten Maaßes und Gewichts,

3) das Ausreichende der Zufuhr der Bedürfnisse, und die Abstellung des Mangels an selbigen,

4) das Hökerwesen, Vor- und Aufkauf.

II. Meß- und Handels-Polizei:

1) Aufsicht über die Erhaltung der Meßordnung, den Umfang und die Dauer der Meßzeit, das Auslegen und Einlegen der Verkäufer, das Budenwesen, Hausiren u. s. w.

2) Handhabung der Wageordnung,

3) Handhabung der Kramerordnung,

4) Ausfertigung der Waarencertificate.

III. Gewerbepolizei:

1) In Ansehung des Innungswesens,

2) in Ansehung der Ertheilung zu manchen Gewerben erforderlichen Concessionen, als:

a) zum Branntweinbrennen und Branntweinschank,

b) zum Wein- und Kaffeeschank,

c) zu Anlegung von Gasthöfen,

d) zum Bierschank,

e) zur Speisewirthschaft;

3) in Ansehung des Brauwesens, und der Verpflichtung der Mälzer,

4) in Ansehung der Aufsicht über die Steigerung der Preise und Arbeitslöhne, und über die Beobachtung der Taxen in den Gasthöfen und sonst.

IV. Straßenpolizei:

1) Reinlichkeit der Straßen,

2) Pflasterwesen,

3) Geräumigkeit der Straßen durch Entfernung der Wagen, Kisten und Fässer u. s. w.

4) Aufsicht darüber, daß Niemand Dinge, durch welche die Personen oder Sachen der Vorübergehenden beschädigt werden können, an seiner Wohnung aufhängt, oder aufstellt, oder aus seiner Wohnung wirft, gießt oder herabfallen läßt,

5) Erhaltung der öffentlichen Anlagen, nebst der Bestrafung derjenigen, welche solche, oder andere, zu gemeinnützigen Anstalten gehörige Dinge, aus Muthwillen beschädigen.

V. Baupolizei:

1) Ertheilung der zu neuen Bauen erforderlichen Concessionen und Verfügung der deshalb vorzunehmenden Besichtigungen,

2) die Aufsicht, daß der Feuerordnung gemäß gebauet werde,

3) die Aufsicht über Baulichkeiten, die dem Publico gefährlich werden können.

VI. Feuerpolizei:

1) Anstalten zu Verhinderung der Feuersgefahr,

a) gegen unvorsichtigen Gebrauch des Feuers und Lichts,

b) gegen das Tabakrauchen in Ställen, Höfen, auf Böden und Straßen,

c) wegen des Verkaufs und der sichern Aufbewahrung des Schießpulvers;

2) Anstalten zum Löschen des entstandenen Feuers.

VII. Gesundheits- und Medicinalpolizei:

1) Bestellung des Stadt-Physici und Chirurgi,

2) Annahme und Unterricht der Hebammen,

3) Visitationen der Apotheken,

4) Maßregeln gegen den Handel mit Arzneimitteln und Giften außer den Apotheken, ingleichen gegen die unbefugte Ausübung der medicinischen Praxis,

5) Verhinderung und Ahndung des Vertriebs schädlicher, verdorbener oder verfälschter Nahrungsmittel, des verfälschten Weins, und der für die Gesundheit nachtheiligen Geschirre,

6) Maßregeln gegen die zu große Vermehrung und das Umherlaufen der Hunde und Anstalten bei bemerkten wüthenden Thieren,

7) Anstalten bei ansteckenden Krankheiten

8) das Hospitalwesen.

VIII. Religionspolizei: Sabbathsfeier.

IX. Sittenpolizei:

Aufrechthaltung der Ordnung und guten Sitten in den Familien und unter den Eheleuten, Aufsicht auf Leih- und Lesebibliotheken.

X. Armenwesen.

XI. Zucht- und Versorgungshaus.

XII. Stadtbeleuchtung.

XIII. Wasserkünste, Röhrwesen und Schleussen.

Literarische Zusätze.

Da das Rößigsche Literaturwerk sich über die Werke und Schriften, welche in der neusten Zeit so reichhaltig erschienen sind, sich natürlich nicht verbreiten konnte: so dürften diese Zusätze um so nothwendiger sein, und gleichsam eine Fortsetzung zu jenem Werke abgeben.

§. 1.

Schriften, die von der Trennung der Polizei von anderen Zweigen der Staatshaushaltung handeln.

(M. s. Einleitung §. 4. b. S. 7.)

F. Gavard, Abhandlung über die politischen Fragen: welches sind Justizsachen? welche Gegenstände gehören zur Polizei? wie sind die Grenzlinien zwischen beiden zu bestimmen? wobei ein neuer Ideengang eines Systems für Polizei und Jurisprudenz in Hinsicht einer deutschen Legislation aufgestellt wird. Nürnberg. 1795. 8.

§. 2.

Sammlungen von Polizeigesetzen.

(M. s. Einleit. §. 13. a. S. 20.)

Sammlung einiger Patente und Anschläge, welche Polizey-Anstalten in der Churfürstlichen Residenz-Stadt Dresden betr. Dresden. 1785. 4.

Ordenanzas de Polizia de la ciudad de St. Jago. 1799. Allgem. Liter. Zeit. v. 1801. I. B. I. 1228.

(Jos. von Sonnenfels) Leopold II. polit. Gesetze und Verordnungen f. d. deutsch., böhm. und galliz. Erbländer. Wien. 1790 — 92. 4 Bde. 8.

Der 2te Thl. von D. Kostetzky's System der politischen Gesetze Böhmens. Prag. 1816. 8.

Franz II. polit. Gesetze und Verordnungen für die Oestr., Böhm. und Galliz. Erbländer, auf allerhöchsten Befehl und unter Aufsicht des Directorii herausgegeb. Wien. 1 — 29r Bd. 1793 — 1809.

C. H. L. W. Spiller v. Mitterberg, Sammlung von Polizeigesetzen und Verordnungen. 2 Thle. 4. Coburg. 1791. und 1793.

Russisch kaiserl. Polizeyordnung, a. d. Russ. übersetzt von L. G. Arndt. Riga. 1792. 4.

W. Deurer, Heidelbergs noch gelt. Polizeigesetze vom J. 1800. bis zu Ende d. J. 1806. gesammelt und mit einem dreif. Register versehen. Heidelberg. 1807. 8.

Polizeivorschriften für die Großherz. Badische Haupt- und Residenzstadt Mannheim. Nach alphabetischer Ordnung. Heidelberg. 1807. 8.

Fd. Bodmann: Code de police administrative etc. Gesetzgebung der administrativen Polizei, oder Sammlung sämmtl. neueren und ält. Gesetze im Betr. des Polizeiamtes der Präfecten, Unterpräfecten, Maires, Adjuncten u. s. w. Mainz. 1810. 3 Bde. 8.

G. P. Bretzing, Repertorium der Polizeigesetze für Berlin, Charlottenburg und das gesammte Berliner Polizei-Arrondissement, nach alphabetischer Materienfolge. Berlin. 1814. 8.

§. 3.

Schriften, welche die Polizei einzelner Länder betreffen.

(M. s. Einleit. §. 13. b. S. 20.)

Einige Vorschläge zur Verbesserung der Landespolizei in den preuß. Staaten. S. Neues Staatenjournal v. 1789. X. St.

W. J. Ch. Gst. Casparson, von deutscher Polizei und der Hessischen insbesondre. S. Journal von und für Deutschland v. 1785. III. und IV. St.

Polizeiordnung f. d. Stadt und Vestung Giessen, nebst Schlettwein's Anmerkungen. S. dessen Archiv. IV. Bd.

Abhandlung von der Polizeiverfassung in Frankreich; aus dem Französ. übersetzt. Wien. 1791. 8.

Code de police par l'auteur du code de la justice de Paix (Agt. K. Guichard). Paris. 1792. 12.

Anleitung zum Landpolizeirechte in den brandenburg. Staaten, zum Behuf pract. Vorlesungen. (v. Gotwald Hirsch.) Halle. 1792. 8.

Die practische Polizei oder Handbuch für Magisträte, Wirthschaftsbeamte, Aerzte, Wundärzte. Prag. 1794. 8. (s. Oestreich.)

Handbuch zur Kenntniß der Polizeigesetze u. s. w. auf dem Lande in Lief- und Esthland von C. H. Nielsen. Dorpat. 1794 — 1795. 2 Th'e. 8.

Handbuch zur Kenntniß des Preuß. Polizei- und Cameralwesens von A. F. Hase. Magdeburg. 1794 — 1795. 2 Bde. 8.

Einige Vorschläge zur Verbesserung der Polizeianstalten der Reichsstadt Nürnberg, nebst einem Entwurfe zu einer allgemeinen Polizeiverordnung von L. C. C. V(eillodter). Nürnberg. 1798. 8.

J. D. A. Höck, Abriß der Polizeiverfassung des Fürstenthums Anspach. Sulzb. 1804. 8.

E. J. Kulenkamp, über die gerichtliche Polizei und das Verfahren der Municipalpolizeigerichte und der Correctionstribunäle, nach franz. und westphäl. Gesetzen. Braunschweig. 1811. 8.

St. von Lewer, Polizei-Praxis im Königr. Baiern. Landshut. 1811. 8.

Magazin der Polizeigesetze für Preußen, herausgegeben v. L. Hoffmann. 1r Bd. 8. Berlin. 1825.

Alletz: dictionaire de police moderne pour toute la France, suivi de modèles d'actes en matière de police. 4 vol. 8. 2 édit. Paris. 1825.

§. 4.

Schriften, welche die Polizei zugleich mit andern Wissenschaften abhandeln.

(M. s. Einleit. §. 14. b. S. 22.)

F. G. von Kees, Lehrsätze aus der Polizei- und Finanzwissenschaft. Wien. 1776. 8.

Auserlesene Abhandlungen über Polizei-, Finanz- und ökonomische Gegenstände. Hannover. 3 Thle. 8. 1786 — 1788.

Beiträge zur Oekonomie-, Cameral- und Polizeiwissenschaft. Leipzig. 1788. 8.

L. A. Bilfinger, Miscellen über Polizei- und staatswirthschaftliche Gegenstände. Gmünd. 1808. 8.

H. Bensen, freimüthige Abhandlungen aus dem Gebiete der Polizei und Staatswirthschaft 1s Heft. Erlangen. 1808. 8.

A. J. Steiger, vermischte Aufsätze und Abhandlungen aus dem Gebiete der Justiz und Polizei, mit Hinsicht auf die Umstände und Begriffe der Zeit. Mainz. 1809. 8.

§. 5.

Compendien der Polizeiwissenschaft.

(M. s. Einleit. §. 14. d. S. 23.)

Fr. Wilh. Emmermann, über Polizei, ihren vollständigen Begriff und ihr eigenthümliches Verfahren. Herborn. 1813. 8.

Grundriß einer systematischen und vollständigen Uebersicht des Civilpolizeiwesens, oder innre Sittlichkeits-, Sicherheits- und Bequemlichkeitspolizei, in theoret. practischer Beziehung. Nürnberg. 1813. 8.

J. Konrad, die Polizeiverfassung, oder Theorie, Praxis und Geschichte der Polizei. 1. Thl. 8. Prag. 1817.

J. M. Bender Handbuch der polizeilichen Rechtspflege. Cöln. 1823. 8.

G. Gerstner: Polizei-Katechismus. Ingolstadt. 1825. 8.

Angekündigt sind:

Grundriß der Polizei-Wissenschaft. Zum Gebrauch für akademische Vorlesungen. Vom Hofr. D. A. Gebauer. Heilbronn. 8.

Vollständiges Handbuch der Polizei-Wissenschaft. Weitere Ausführung des Grundrisses der Polizeiwissenschaft. Nach den Bedürfnissen der Zeit bearbeitet vom Hofr. D. A. Gebauer. 8. Ebendas.

§. 6.

Einzelne Abhandlungen aus dem Gebiete der Polizei.

(M. s. Einleit. §. 14. e. S. 24.)

J. C. Bernhard, Vorschlag zu einer Polizei der Dörfer. Würzburg. 1787. 8.

Ueber die Polizeiverwaltung in Städten, deren Bewohner aus verschiedenen Volksclassen bestehen, von Engelbr. Semer. Mannheim. 1792. 8.

F. W. v. Ulmenstein, Versuch eines Polizei-Cate-

chismus, vorzüglich zum Behufe der Stadt-Polizei. Leipzig. 1803. 8.

Th. Beck's, Beiträge zur Philosophie der Geschichte und des Rechts der Polizei in Deutschland, vorzüglich in Baiern. München. 1807. 8.

St. von Lewer, meine Studien und Launen von der Polizei. Landshut. 1811. 8.

§. 7.

Handbücher für Polizeibeamte.

(Diese sind in der Einleit. ganz unberücksichtigt geblieben.)

Vollständiges Handbuch für Maire und Adjuncten, für Polizeicommissäre, Municipalräthe u. s. w. A. d. Französ. übers. Cölln. 1800. 8.

K. Gerber, Handbuch für Maires, Municipal- und Polizeibeamte, im Geiste der franz. und westphäl. Verwaltungsordnung. Hannover. 1811. 2 Thle. 8.

N. P. Theyer, die Maires und Adjuncten, als gerichtliche Polizeibeamte und polit. Richter betrachtet. Mainz. 1811. 8.

G. F. Rebmann, Magaz. für deutsche gerichtliche und Polizeibeamte. Mainz. 1811. und 1812. 2 Bde. 8.

J. D. Schwarz, theoret. pract. Handbuch für Polizeirichter und Polizeibeamte. Bremen. 1812. 8.

St. von Lewer, Neujahrsgeschenk für Polizeibeamte. Landshut. 1812. 8.

A. Keil, vollständiges Handbuch f. Maires und Adjuncten, Polizei-Commissäre, Municipalräthe, Contributions-Einnehmer und Repartitoren, Förster und Feldwächter. Cöln. 1812. 8.

F. W. Emmermann, Handbuch f. Maires, Beigeordnete, Polizeikommissäre, Communalempfänger und Municipalitäts-Secretäre. Herborn. 1812. 8.

§. 8.

Zeitschriften.

Voigtländische Beiträge zur Polizeikunde. 3. St. Hof. 1793. 8.

Blätter für Jurisprudenz, Polizei und Cultur in Deutschland, herausgeg. von C. Assal und Oemler. für 1801. Jena. 8.

Justiz- und Polizeirügen, zur Förderung des Menschenwohls herausgeg. von Slevoigt. 5 Jahrg. 4. Jena. 1805. 8.

Archiv f. Justiz und Polizei, herausgeg. von einer Gesellschaft Gelehrten. Jena. 1811. 4.

K. W. F. Gerstäker, Asträa, eine Zeitschrift f. Erweiterung und tiefere Begründung der Rechtsphilosophie, Gesetzpolitik und Polizeiwissenschaft. 1s und 2s H. Leipzig. 1812. 8.

Zeitschrift f. innere Verwaltung, gerichtliche allgemeine und örtliche Polizei, herausgeg. v. C. Gerber. Schmalkalden. 1822. 4.

J. K. Hartleben, deutsche Justiz-Kameral- und Polizei-Fama. Stuttgart. 1802 — 1823. 4. und ff.

(Erschien v. 1802 — 7 unter d. Tit.: Polizeifama und v. 1808 — 1814: Polizeiblätter.)

Archiv für die Polizei, herausgeg. von Hoffmann. Berlin. 1823. 4. — u. ff.

§. 9.

Zusatz zum besondern Theile.

Allgemeiner Grundsatz in Polizeisachen.

Imm. Weber diss. de appellat. irregulari, ut et de eo quod justum vel injustum est circa appellat. in causis politiae. Giessen. 1725. Sect. II. p. 23.

Chr. Trumbach de non recipienda appellatione in causis politiae. Marb. 1763.

Hertius paroem. 38. in ejus Opusc. vol. II. — und Eisenharts Grundsätze teutscher Rechte in Sprichwörtern, 510 Parömie: in Polizeisachen gilt keine Appellation.

* * *

Befehl vom 3ten September 1698. (C. A. I. 1706.) In Polizeisachen findet weder Appellation, noch ein andres suspensives Rechtsmittel gegen die Verfügungen oder das Verfahren der Polizei Statt; doch Beschwerde oder gerichtliche Klage.

§. 10.

Schriften über Arbeits- und Zuchthäuser.

(M. s. Is B. §. 20. S. 46.)

H. Bth. Wagnitz: Ideen und Plane zur Verbesserung der Polizei- und Criminalanstalten, dem 19ten Jahrh. zur Vollendung übergeben. Halle. 1801. 3. Sammlung. 8.

Just. Gruner's Versuche über die recht- und zweckmäßige Einrichtung der öffentl. Sicherheitsinstitute, deren jetzige Mängel und Verbesser., nebst einer Darstellung der Gefangen-, Zucht- und Besserungshäuser Westphalens. Frankfurt a. M. 1801. 8.

J. W. Klein's Beschreibung des Arbeits- und Besserungshauses in Wien und d. Correctionsanstalt für junge Leute. Wien. 1806. 8.

Fd. Graf von Küfstein, über den Nutzen der Arbeitanstalten. Wien. 1807. 8.

§. 11.

Schriften über geheime Gesellschaften.

(M. s. Is B. §. 65. S. 89.)

L. Brandes, über geheime Gesellschaften; in Schlözers Staatsanzeigen, Heft 31. S. 278 — 293.

Das Ganze aller geheimen Ordensverbindungen. Leipz. 1805. 8.

Die in den Jahren 1815 und 1816 ergangenen Schriften von Schmalz, B. G. Niebuhr, L. Wieland, Koppe, F. Ruhs, F. Schleiermacher, W. Tr. Krug und a. beziehen sich besonders auf den Tugendbund.

§. 12.

Schriften über Censur und Preßfreiheit.

(M. s. Is B. §. 69. S. 95.)

Ueber Publicität und Pasquille. Eine Denkschrift von J. Bt. Strobl. München. 1785. 8.

Ueber Preßfreiheit und deren Grenzen. Zur Beherzigung für Regenten, Censoren und Schriftsteller. (von K. F. Barhdt.) Züllichau. 1787. 8.

Kurze Gedanken über den heutigen Mißbrauch der Preß-freiheit. Augsburg. 1789. 8.

Adresse à l'Assemblée nationale sur la liberté de la presse. Paris. 1790. 8.

De libertate cogitandi, loquendi et scribendi, auct. Agt. Schelle. Salzb. 1798. 4.

Ueber anonymische Schriften und deren Gesetzwidrigkeit; ein Kapitel aus dem Bücherrecht von J. Th. Zauner. Salzb. 1794. 8.

Ueber die Preßfreiheit und ihre Gesetze von Mch. Gli. Birckner. Von dem Verf. selbst aus dem Dän. übers., durchgeseh. und herausgeg. von Cp. J. R. Christiani. Koppenh. und Leipz. 1797. 8.

J. L. Gruners Cremutius Codrus, oder über die Bücherverbote. Leipz. 1798. 8.

Ueber Volksblätter, Gesetzgebern, Polizeiaufsehern und Volksschriftstellern gewidmet. Tübing. 1799. 8.

Ein Wink an Deutschlands Regenten über die schädlichen Mißbräuche der deutschen Preßfreiheit in Beziehung auf den Staat und dessen Verfassung, mit Zurückweisung auf die hierüber bestehenden ältern und neueren Reichsgesetze. Germanien. 1800. 8.

De la liberté de la presse sous au gouvernement monarchique, par Mr. Barbet (ohne Jahrzahl). 8.

De la liberté de la presse, par Bj. Constant. Paris. 1814. 8.

Quelques idées sur la liberté de la presse, par F. Guizot. Paris 1814. 8.

F. Brendel's Betrachtung über den Werth der Preßfreiheit. Bamberg. 1815. 8.

§. 13.

Schriften über öffentliche Sicherheit und Räuberbanden.

(M. s. I. B. §. 77. S. 106. u. 107.)

Histoire de Schinderhannes et autres brigands dits garroteurs au chaffeurs etc. 2 Vol. 8. 1810.

Heßel Damian und seine Raubgenossen, aktenmäßige Nachrichten über die Gegenden, wo sich gegenwärtig die Ueberbleibsel der zerstreuten niederländer, crevelder und mörsischen Banden aufhalten, über die neuste Art ihrer Diebstähle rc. nebst Anzeige der Mittel, diese Banden zu zerstreuen rc. Mainz. 1811. 8.

Damien Hessel ou ses complices ou notices sur plusieurs dangvieuses bandes de voleurs. Leur tactique et leur repaires. Accompagné de différeus avis sur les moyens de les attaquer et les détruire, 1811. 8.

Pfister, Stadtdirector zu Heidelberg, Actenmäßige Geschichte der Räuberbanden an den beiden Ufern des Mains, im Speßart und im Odenwalde. 2 Bde. 1812. 8.

F. L. A. v. Grollmann, Actenmäßige Geschichte der Vogelsberger und Wetterauer Räuberbanden, und mehrerer mit ihnen in Verbindung gestandener Verbrecher. Nebst Personalbeschreibung vieler in alle Lande deutscher Mundart dermalen versprengter Diebe und Räuber. Mit 1 Kupfert. 1813. 8.

L. D. Christensee, alphabet. Verzeichniß einer Anzahl von Räubern, Dieben und Vagabunden, mit hinzugefügten Signalements ihrer Person und einigen Diebesherbergen, nebst einem erläut. Vorbericht über die verschiedenen Gattungen, Lebensweise und Sprache dieser Gauner. Hamburg. 1814. 8.

E. F. Brill, Actenmäßige Nachrichten von dem Raubgesindel in der mainzer Gegend des Odenwaldes und den angränzenden Ländern. Darmstadt. 1815. 8.

Jos. von Sonnenfels, über öffentl. Sicherheit und von der Sorgfalt, die Privatkräfte eines Staats in untergeordnetem Verhältnisse zu erhalten. Wien. 1817. 8.

Merker, Andeutungen, wie durch eine zweckmäßige Benutzung der bestehenden Einrichtungen in ganz Deutschland eine höhere Stufe der Sicherheit gegen Raub, Diebstahl und ähnliche Verbrechen zu erreichen sein würde. Erfurt. 1818. 8.

L. D. Christensee, Gauner-Lexikon, oder Beschreibung der in d. Herzogth. Schleswig und Holstein, den Hansestädten Lübeck und Hamburg, zum Theil auch in dem Königr. Hannover und dem Großherzogth. Mecklenburg in den Jahren 1802 — 1817 bestraften oder mit Steckbriefen verfolgten Verbrecher, alphab. geordnet, nebst einigen Bemerkungen und einem Register der Hauptkennzeichen. Hamburg. 1819. 8.

§. 14.

Schriften über Medicinalpolizei.

(M. s. I. B. §. 80. S. 112. und 113.)

Ludewig von Hörnigk, politica medica, oder Beschreibung dessen, was die Medici, Apotheker, Wund-

ärzte u. s. w. zu thun und in Acht zu nehmen. Frankfurt. 1638. 4.

Dissertazioni di polizia medica con molte note critiche e fisiche di Bd. Frizzi. Pavia. 1788. 8.

Unmaßgebliche Vorschläge zur Errichtung einer öffentlichen Krankenpflege für Arme jedes Orts und zur Abstellung der Curen durch Afterärzte (von J. And. Garn). Wittenberg und Zerbst. 1789. 8.

Lexicon der k. k. Medicinalgesetze, bearbeitet von J. Dionis John, mit einer Vorrede von E. Gfr. Baldinger. Prag. 1r und 2r Theil. 1790. 3r und 4r Theil. 1791. 8.

Einige ohnmaßgebliche und wohlgemeinte Vorschläge zu einer höchst nöthigen Verbesserung des Medicinalwesens in Sachsen. Jena. 1791. 8.

Gerichtlich-polizeiliche Arzneiwissenschaft für alle Stände und zu academischen Vorlesungen von J. Sm. Tr. Frenzel. Leipzig. 1791. 8.

Fr. von Paula Steiningers Staatsarzneiwissenschaft oder medicin. Polizei, gerichtliche Arzneiwissenschaft, medicin. Rechtsgelehrsamkeit. Wien. 1793. 8.

Die medicinische Polizei und gerichtliche Arzneiwissenschaft in den K. K. Erbländern, ein unentbehrliches Handbuch für Kreis-, Magistral-, Polizei- und Wirthschaftsbeamte, wie auch für Advocaten, Physiker, Aerzte, Wundärzte, Hebärzte und Hebammen, Apotheker und alle, die das allgemeine Gesundheitswohl des Menschen und des Viehes, eine gesetzmaßige Volksarzneikunde und die Pflichten und Rechte des Arzneipersonals interessirt, bearbeitet von J. D. John. Prag. 1795. 8.

Gemeinnützige Bemerkungen und Vorschläge über einige Gegenstände der medicin. Polizei, die zum allgemeinen Besten von den Obrigkeiten eingeführt und von einem jeden zu dessen eigenem Nutzen befolgt zu werden verdienen. Von B. R. Bh. Jos. (Reyland). 1796. 8.

Lh. Berncastel: diss. de artis medicae exercitio imperitis in republica bene constituta non permittendo. Jena. 1797. 4.

Ueber den Einfluß des Medicinalwesens auf den Staat und über die Vernachlässigung desselben in den meisten deutschen Staaten (von J. D. Schöpp). Ohne Druckort. 1799. 8.

Stolpertus, der Polizei-Arzt im Gerichtshof der

medicin. Polizei-Gesetzgebung, von einem patriotischen Pfälzer. 4 Bde. 1802.

J. G. G. Liebecke, Auszug aus den preuß. Polizeigesetzen in Beziehung auf die Gesundheit. Magdeburg. 1805. 8.

C. F. W. A. Vater, preuß.-schlesische Civil-Medicinal- und Sanitäts-Verfassung. 2 Thle. 8. Breslau. 1810.

D. C. Grandidier, Repertorium der hessischen Medicinalgesetze. Cassel. 1813. 8.

J. Schwerdling, Inbegriff aller k. k. Verordnungen in Absicht auf das Leben und die Gesundheit der Menschen und Thiere, von 1740 — 1813. 2 Bde. 8. Linz. 1814.

G. Fleischmann, Anleitung zur forensischen und polizeilichen Untersuchung von Menschen- und Thierleichnamen. Erlangen. 1815. 8.

Jul. Schmelzing, Repertorium der älteren und neueren Gesetze über die Medicinalverfassung im Königreiche Baiern und der auf die gerichtliche Arzneikunde, medic. Polizei und das Veterinär-Wesen Bezug habenden Mandate rc. Nürnberg. 1818. 8.

C. E. Klose, Beiträge zur Klinik und Staatsarzneiwissenschaft. Leipzig. 1823. 8.

Sammlung der Gesetze und Verfüg. für das Medicinalwesen in den Herzogth. Schleswig und Holstein von D. Th. Forchhammer. Altona. 1825. 4.

Vinz. v. Guldener, Sammlung der Sanitäts-Verordnungen für Oesterreich, unter der Ens, als Fortsetz. der von Ferro'schen Sammlung 4r und 5r Bd. 8. Wien. 1825.

Joh. Pet. Franks, Supplement-Bände zur medicin. Polizei, oder Samml. eigener, in diese Wissenschaft einschlagender Aufsätze. 2 Bde. Nach den hinterlassenen Papieren bearbeitet v. D. G. Ch. G. Voigt. Leipzig. 1825. 8.

§. 15.

Schriften für Physicen.

(M. s. I. B. §. 81. S. 116.)

C. F. L. Wildberg, practisches Handbuch für Physiker. 3r Thl. enthält die Geschäftsführung der Physiker als Polizei- und Gerichtsärzte in Beispielen. Erfurt. 1824. 8.

§. 16.

Schriften für Hebammen.

(M. s. I. B. §. 105. S. 140.)

Versuch einer Hebammenverbesserung zur Wohlfahrt und Verbesserung des Staats, und wie dieser Plan ohne große Schwierigkeiten zu bewerkstelligen, von F. Leipz. 1786. 8.

O. Jul. J. Römhild D. i. de cura magistratus circa res puerperii. Götting. 1786. 4.

Von den Eigenschaften einer Land- und Dorfhebamme. S. Frankf. medicin. Annal. für Aerzte, Wundärzte, Apotheker und denkende Leser aus allen Ständen. 1. Jahrg. 2 Q. S. 178.

§. 17.

Schriften für Apotheker.

Probleme medico-politique pour et contre les arcanes ou remedes secrèts, avec cet Epigraphe: Est-il plus avantageux au public que la recette et la manupulation des spécifiques soient connues et divulguées, que secretes et reservées à leurs inventeurs ou à leurs possesseurs immédiats, discussion impartiale, par Mr. Gachet. Paris. 1791. 8.

Von Verminderung der Arzneipreise und der zu diesem Behufe erforderl. Einrichtung der Dispensatorien und Taxen. Eine gekr. Preisschr. neu bearbeitet und verbessert von J. F. Krügelstein. Göttingen. 1795. 8.

Wie können billige Preise der Apothekerwaaren, besond. d. zubereiteten Arzneien erhalten und gesichert werden? Stendal. 1795. 8.

Bemerkungen über Arzneitaxen und deren Veränderung, veranlaßt durch die neuesten über diesen Gegenstand erschienenen Schriften, insbesondre durch die Preisschrift des Krügelstein. Von J. F. Westrumb. Göttingen. 1797. 8.

Nöthiger Nachtrag zu der Schrift: wie können billige Preise der Apothekerwaaren, besonders der zubereiteten Arzneien erhalten und gesichert werden? in Bezug auf Westrumbs Bemerk. von J. H. Jugler. Hannov. 1798. 8.

Taschenbuch für Aerzte, Physici und Apotheker zum Gebrauche beim Verordnen und Prüfen der Arzneimittel, von Ch. F. Buchholz. Erfurt. 1795. 8.

J. Fr. Niemann's Anleitg. zur Visitation d. Apotheken und der übrigen Arzneivorräthe, so wie der chirurg. Apparate, welche medicin. Polizeiaufsicht fordern. Leipz. 1807. 8.

Wenzl. Streinz, Anleitung zur Untersuchung der Apotheken, verz. aber z. Prüfung d. Güte d. Arzneien. Ein Handbuch für Sanitäts- und Polizeibeamte ꝛc. Prag. 1825. 8.

§. 18.

Schriften über die Schädlichkeit der Bleiglasur.

(M. s. I. B. §. 157. S. 181.)

Ueber die Bleivergiftung durch die Glasur des irdenen Küchengeschirrs als eine unerkannte Hauptquelle vieler unsrer Krankheiten und Mitursache der Abnahme körperlicher Kräfte d. Menschen, besond. d. höhern Stände, mit einem Briefe des Hr. Hofr. Ebell. S. Journ. d. Erf. The. u. Widerspr. in d. N. u. A. W. VI. — Eine 2te Aufl. m. Kpfr. von dem Werke des Hofr. Ebells ist Hannover 1825. erschienen.

Noch ein Nachtrag über die Bleivergiftung durch die Töpferglasur von A. C. Hecker. S. J. d. Erf. Theor. und Widerspr. in d. N. u. A. W. VII. 81 — 99.

Ueber die übeln Folgen beim Gebrauche d. auf gewöhnl. Art verzinnten Küchengeräthe. S. J. f. Fabr. Man. und Handl. 94. III. 74 — 81.

Ueber die Schädlichkeit der Bleiglasur der gewöhnlichen Töpferwaaren, nebst Anweisung und rechtem Gebrauche eines andern, bessern, dauerhaftern und gar nicht schädlichen Küchengeschirrs, von G. H. Piezenbring. Lemgo. 1794. 8. (getadelt.).

Untersuchung und nähere Bestimmung der neulich in Anregung gebrachten Schädlichkeit der Bleiglasur des irdenen Geschirrs, von Sponitzer. Berlin. 1795. 8.

§. 19.

Von verdorbenen, schädlichen und unreifen Lebensmitteln.

(M. s. I. B. §. 165. S. 189 und 190.)

K. G. Rössigs, ökonomisch-physikal. Abhandlung über d. Mutterkorn, dessen Entstehung und Bestandtheile, und einige deshalb zu machende Polizei-Anstalten. Leipz. 1786. 8.

G. Rdf. Boehmer, pr. de plantis auctoritate publica exstirpandis, custodiendis et e foro proscribendis. Wittenb. 1792. 4.

L. Ph. Schröters Bemerkg. über das Mutterkorn und was dabei in Absicht der Gesundheit zu beobachten. Rinteln. 1792. 8.

Beobachtungen über d. Mutterkorn und dessen Entstehung, von J. P. Glo. Kircheisen. Mit er. Vorr. von (Ch. Gf.) Gruner. Altenbg. 1800. 8.

C. H. Pfaff, über unreife, frühreife und spatreife Kartoffeln, und die Varietäten der letztern, vorzüglich in chemischer, medicinisch-polizeilicher Hinsicht, und E. Viborg von der Unschädlichkeit der unreifen und rothen Kartoffeln. Kiel. 1807. 8.

Fr. Accum, von der Verfälschung der Nahrungsmittel und den Küchengiften, oder von den betrügerischen Verfälschungen des Brodes, Bieres, Weines rc. und von d. Mitteln, dieselben zu entdecken. A. d. Engl. übers. vom D. L. Cerutti. Leipz. 1822. 8. (1 Thlr.).

§. 20.

Polizeischriften über ansteckende Krankheiten.

(M. s. I. B. §. 166. S. 192.)

Ad. Chenots hinterlassene Schriften über die ärztlichen und politischen Anstalten bei der Pestseuche. Wien. 1798. 8.

Sistema medico-fisico-politico de la Peste, su preservacion y curacion para el uso de los deputaciones de Sanidad de esto Reyno por J. Diaz Salgado. Madrid. 1800. 8.

Historia de todos los Contagios, su preservacion y medios de limpiar las casas y maeblas suspechosas por A. Perez de Escovar. Madrid. 1800. 4.

Chr. Mayr, Specimen pract. de remediis efficacissimis in morbis contag. ac pestilentialibus adnexa commentatione de contagiis et febribus typhoideis. Viennae. 1807. 8.

Oertel, tabellarische Anweisung zur Verhütung ansteckender epidemischer Krankheiten, besonders des Scharlachfiebers. Leipz. 1807. 8.

J. C. Renard, die mineralsauren Räucherungen als

Schutzmittel gegen ansteckende und epidemische Krankheiten. Mainz. 1810. 8.

D. E. Horn, Erfahrungen über die Heilung des ansteckenden Nerven- und Lazarethfiebers, und über die Mittel, seine Entstehung und Verbreitung zu verhüten und sich vor Ansteckung zu sichern. 2te Afl. Berlin. 1814. 8.

G. Fr. Sick, kritische Beleuchtung und Würdigung der europäischen Pestkrankheiten fremden Ursprungs mit absichtlicher Hinweisung auf eine neue, sichere und rationelle Pesttilgungsmethode. Leipz. 1822. 8.

§. 21.

Schriften über die Rettung verunglückter Personen.

(M. s. I. B. §. 182. S. 207 u. 208.)

Just. Chr. Hennings, die Mittel, d. menschl. Leib und dessen Glieder gegen die mancherlei Arten des Feuers u. d. nachtheiligen Folgen des Wassers zu schützen; auch Menschen und Kostbarkeiten aus diesen Gefahren zu retten. Ansb. 1790. 8. (18 gr.).

Mémoire sur les moyens de perfectionner l'établissement public formé à Lyon en faveur des personnes noyeés avec des remarques sur la cause de leur mort et le traitement que leur convient, près. le 18. Juin 1786 à l'Académ. de Lyon par Desgranges. Lyon. 1790. 4.

J. Marc. Lancicius, von den verschiedenen plötzlichen Todesarten, herausgeg. von J. Ch. Fahner. Leipzig 1791. 8.

Sam. Gli. Vogels medic. polit. Untersuchung der Ursachen, welche die Wiederherstellung Ertrunkener so selten machen. A. d. Lat. übers. u. m. Zus. verm. Voran die Geschichte eines glücklich wiederbelebten Ertrunkenen. Hamburg. 1791. 8. (12 gr.)

Bedenkingen en Proefneemingen tot Verbetering der Middelen ter Reding van Drenkelingen van v. Marum. Haarlem. 1793. 8.

Mr. Stoll, Rettungsmittel in polizeilichen Unfällen. Nach d. Lat. bearb. u. m. Zus. verm. v. A. D. C. Leipz. 1794. 8. (6 gr.).

Unterricht, durch welche Mittel plötzl. verunglückte und todtscheinende Personen in den meisten Fällen gerettet werden können. 2te Aufl. Lingen. 1794. 8.

J. K. Gehler, momenta quaedam, quae ad vitam hominum submersorum restituendam multum facere videntur. Lips. 1793. 4.

Ueber die Rettungsmittel, welche bei Ertrunkenen anzuwenden sind, von L. Rüdiger. Tüb. 1794. 8. (3 gr.).

Geschichte und jetzige Einrichtung der Hambg. Rettungs-Anstalten für die im Wasser verunglückten Menschen, von J. A. Günther m. 5. Kpfr. Hamb. 1794. 8. (9 gr.).

Noth- und Hülfstafel für Ertrunkene, Erfrorne, Erhenkte rc. (v. Ch. A. Struve). Görlitz. 1794 u. Hannover 1799. fol.

Alphabet. Taschenbuch der hauptsächlichsten Rettungsmittel für todtscheinende und in plötzl. Lebensgefahr gerathene Menschen zum allgemeinen Wohl verfaßt von Adalb. Vz. Zarda. Prag. 1796. 8.

Kurze Anweisung zur Widerherstellung leblos scheinender Personen, die im Wasser verunglückt, erfroren oder erstickt sind. Bremen. 1797. 8.

Gilb. Bauers kurze Nachricht von der Ungewißheit des Todes bei todtscheinenden Personen, und von den kräftigsten Mitteln, die Gewißheit des Todes zu erfahren. Nebst Hülf-Rettungsmitteln bei Ertrunkenen, Erhenkten, Erstickten, Erfrornen, vom Schlag- und Steckflusse-Gerührten rc. Sammt einem Anhange der besondern Wirkung der Rauchtabaksklystiere. Zu sonderbarem Gebrauche und Nützen der Seelensorger, welche den Kranken und Sterbenden beistehen. Augsburg. 1798. 8.

Instruction sur les traitemens des Asphixiés par le Mephitisme, des Noyés, des personnes, qui ont été mordues par des animaux enragés, des enfants qui paraissent morts en naissant, des personnes qui ont été empoisonnées, de celles qui ont été reduites à l'état d'Asphyxie par le froid, avec des observations sur les causes de ces accidens, et sur les signes de la mort réelle pour la distinguer de celle qui n'est qu' apparente. Par Ant. Portal. Paris. 1798. 8. — Uebers. und mit einigen Zusätzen begl. von J. G. Humpel. Wien. 1799. 8. (8 gr.).

J. H. Mr. Poppus allgemeines Rettungsbuch, oder Anleitung, vielerlei Lebensgefahren, welchen die Menschen zu Wasser und zu Lande ausgesetzt sind, vorzubeugen, und sich aus den unausweichlichen zu retten; eine Preischr. Hannover. 1805. 8. Nachtrag. 1808. 8.

E. A. W. Schmalz, Rettungen des Menschenlebens. Eine heilige Angelegenheit zur allgemeinen Beherzigung!

Oder neuester, allgemein verständlicher Unterricht über die Wiedererweckung und Herstellung der Scheintodten, oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen, namentlich der Ertrunkenen, Erfrornen, Erhängten, Betäubten, Erstickten, vom Blitz Getroffenen, von einer Höhe Gestürzten, Vergifteten, Verblutenden, Verbrannten, heftig Erschreckten, Betrunkenen, Ohnmächtigen, vom Schlage Getroffenen, beim Verschlingen, bei den Zufällen neugeborner Kinder u. s. w. Aus den besten größeren Werken zusammengestellt, besonders für den Bürger und Landmann, dann aber auch zum Gebrauch in Volksschulen bearbeitet. Breslau 1822. 8. (6gr.)

Anweisung zur zweckmäßigen Anwendnng der Rettungsmittel bei Scheintodten ꝛc. Kassel. 1824. 8 (4 gr.).

Dr. C. G. Flittner, Schutz und Rettung in Lebensgefahren aller Art. Eine Sammlung der deshalb erlassenen k. preuß Edikte und Verordnungen nebst einem Anhang über Scheintodte und die Verhütungsmittel des Lebendigbegrabens. Berlin. 1825. 8.

§. 22.

Schriften über Scheintod und Verhütung des Lebendigbegrabens.

(M. s. I. B. §. 203. S. 223. und 224.)

Reflexiones sobre le triste suerte de las porsonas que baxo una apariencia de muerte se entierran vivas y sobre les medios que deban practicar se para precaver este danno, o Resumen de una Memoria repentina y violenta por Mr. Janin tradue del Fr. por D. C. C. Madrid. 1786. 8.

La vie de l'homme respectée et défendue dans ses derniers momens ou instruction sur les soins qu'on doit aux morts et à ceux qui paroissent l'être, sur les funerailles et les sepultures, par Mr. Thierg. Paris. 1787. 8. Ins Deutsche übers. (v. Albr. Witttenberg). Lübeck. 1788. 8.

Nöthige Warnung vor zu frühzeitiger Beerdigung von einem Seelsorger. Augsburg. 1788. 8.

M. Herz, an den Herausgeber des hebräischen Sammlers über die frühe Beerdigung der Juden. Berlin. 1787. 8. — Dagegen:

M. Jac. Marx, über die Beerdigung der Todten. Hannover. 1788. 8.

Kurzgefaßte Methode, alle Arten von Scheintodten wieder zu beleben, um der allergrausamsten Mordthat, Lebendige in das Grab zu legen, vorzubeugen, bekannt gemacht von einem reisenden Deutschen, Lep. Grafen von Berchtold. (Wien. 1791.) 8.

G. S. Hoffmann: über den Scheintod und gewaltsame Todesarten, nebst den Mitteln zur Wiederbelebung der Verunglückten und zur Verhütung, daß Niemand lebendig begraben werde. Koburg. 1791. 8.

Alx. Jaensson, Anledningar — (Anleitung, die Handgriffe zur Wiederherstellung der scheinbar Todten zu verbreiten.) Stockholm. 1791. 8.

Ueber die Ungewißheit des Todtes und das einzige untrügliche Mittel, sich von seiner Wirklichkeit zu überzeugen und das Lebendigbegraben unmöglich zu machen, nebst einer Nachricht von der Errichtung eines Leichenhauses zu Weimar von Cp. W. Hufeland. Weimar 1791. 8.

Neuere Beispiele von der Möglichkeit, auch in unseren Zeiten lebendig begraben zu werden, und Nachricht von der nun wirkl. Errichtung eines Leichenhauses in Weimar von Cp. W. Hufeland S. N. deutsch. Merc. 91. III. 9. 125 — 138.

J. W. L. Rieke D. i. de signis mortis. Stuttg. 1791. 4.

Des inhumations précipitées (par Mme. Necker.) Paris. 1790. 8.

Ueber die Kennzeichen des Todes und den, auf die Ungewißheit derselben gegründet. Vorschlag, Leichenhäuser zu errichten, von J. Dn. Metzger. Königsb. und Weimar. 1792. 8.

Unterricht über die gewissen und ungewissen Kennzeichen des Todes, über die Zeichen des wiederkehrenden Lebens, und wie man überhaupt mit Leichen zu verfahren habe, v. Cp. W. Hufeland, im Hz. Weimar als Verordng. public. s. Hartlebens Z. 94. III. 426 — 482.

Noch eine Warnung vor der Gefahr des Lebendigbegrabens und dem Entsetzl. des Lebendigbegrabenwerdens. Salzb. 1795. 8.

Unterr. vom Scheintodte u. dem sichersten Mittel, das Lebendigbegraben zu verhüten. Für Ungelehrte. Breslau. 1798. 8.

Betrachtungen über das Verfahren mit verstorbenen Personen bei Christen und Juden. Breslau. 1798. 8.

Vorschlag und Aufmunterung an die Bewohner der grö-

ßern Städte, sich von dem durch Krankheiten erfolgten Scheintodte auf die zuverlässigste und sicherste Art zu retten. Wien 1798. 8.

Wiederauflebungsgeschichten von Scheintodten und lebendig begrabenen Menschen. Gesammelt und zur Warnung aufgestellt von einem Freunde der Menschheit. Wien. 1798. 8.

Achtung den Scheintodten. Zum Besten der Menschheit herausgeg. von H. F. Köppen. Halle. 1800. 2 Thle. 8.

Dr. Joh. Wendt, die Hülfe bei Vergiftungen und beim Scheintode. 2te Afl. Breslau. 1825. 8.

Noth- und Hülfstafel für Scheintodte und Vergiftete, von der Badischen Sanitäts-Commission mit Aenderungen und Zusätzen neu herausgeg. Karlsruh. 1825. 8.

§. 23.

Schriften über Verhütung des Kindermords.

(M. s. I. B. §. 219. S. 238.)

Unvorgreifliche Betrachtungen über die drey (J. Gl. Pfeils, P. E. Klippstein's und J. Gl. Kreutzfelds Preisschr. Mannheim. 1784. 8.) zu Mannheim gekrönten Schriften von der besten ausführbaren Verhütung des Kindermords. Dresden u. Leipz. 1785. 8.

Die Wudbianer, eine nicht gekr. Preisschr. über die Frage: welches sind die besten und ausführbarsten Mittel dem Kindermorde abzuhelfen, ohne die Unzucht zu begünstigen, von J. G. Schlosser. Basel. 1785. 8.

Fr. H. Birnstiel, Versuch die wahre Ursache des Kindermords aus der Natur- und Völkergeschichte zu erforschen und zugl. daraus einige Mittel zur Verhinderung dieses Staatsgebrechens zu schöpfen. Frankf. u. Leipz. 1785. 8.

D. i. de infanticidion a matribus in recens natos infantes commisso et quibusdam ejus impediendi remediis, quem praes. J. Ph. Buchero prop. aut. Gl. Dn. Claver. Rinteln. 1785. 4.

Vom Kindermord und dessen Verhütung. Frankf. und Leipz. 1787. 8.

S. auch Posselts wissenschaftl. Magz. f. Aufkl. III. B. S. 129 u. 240; — Magz. gemeinnütz. Lect. 85. 1. — Amalthea f. Wissensch. und Geschm. II. Bd. 1. St., und Braunschweig. Journal v. 1789, 2. St.

Der Kindermord. Zur Beherzigung an alle meine Mitmenschen. Rostock u. Leipz. 1792. 8.

Freimüthige Gedanken, Wünsche und Vorschläge über d. Kinderm. und über die Mittel, denselben zu verhüten. Stendal. 1793. 8.

§. 24.

Schriften über Verhütung des Selbstmords.

(M. s. I. B. §. 223. S. 240.)

H. W. Heller, über den Selbstmord in Deutschland. Frankfurt. 1787. 8.

Voigtländische Beiträge zur Polizeikunde. II. St.

Jul. Fr. Knüppein, über den Selbstmord, ein Buch für die Menschheit. Gera. 1790. 8.

J. Kp. Velthusen's Beiträge über Kindermord, Lotteriesseuche und Prachtaufwand. Wien. 1785. 8.

§. 25.

Schriften über das Tollwerden der Hunde rc.

(M. s. I. B. §. 229. S. 247.)

F. Asti, Entwurf der nothwendigsten Kenntnisse von dem Gifte toller Thiere. A. d. Ital. übers. und mit Anm. und Zus. vers. v. Ch. H. Spohr. Lemgo. 1787. 8.

K. Hamiltons Bemerkungen über die Mittel wider den Biß toller Hunde und andrer wüthender Thiere, nebst Widerlegung des Irrthums vom Wurmnehmen. A. d. Engl. übers. und mit einigen Anmerk. begleit. von C. F. Michaelis. Leipzig. 1787. 8.

Medicinalunterr. zur Vorbeugung der Tollheit der Hunde und Verhütung der gefährlichen Folgen derselben. Duisburg. 1790. 4.

B. W. Benedict, Ideen über Hundswuth. Leipzig. 1808. 8.

C. Fr. Lutheritz, die Hundswuth oder die Wasserscheu, als Folge des tollen Hundebisses und das sicherste Vorbauungsmittel dagegen. Meißen. 1825. 8.

§. 26.

Schriften über die Gefährlichkeit naher Begräbnißplätze.

(M. s. I. B. §. 257. S. 271.)

Pruebas de ser contrario à la practica de todas las naciones y à la disciplina ecclegiastica y prejudicial à la salud de los vivos, enterrar los defuntos en las Iglesias y los poplados publ. por Bd. Bails. Madrid. 1788. 8.

Trata do de los funerales y de las sepulturas que pref. al Conde de Floridablanea — Meh. de Azero y Aldovera. Madrid. 1786. 4.

Historische Untersuchung über die Begräbnißplätze der Alten, über das Entstehen und den Fortgang der Gewohnheit unter den Christen, die Leichen innerhalb der Städte selbst, sogar in den Kirchen zu beerdigen. Zur Abstellung dieser schädlichen Gewohnheit von W. D. Fuhrmann. Halle. 1800. 8.

§. 27.

Schriften über Reinlichkeit und Reinhaltung der Luft in Städten.

(M. s. I. B. §. 265. S. 279.)

J. K. Gehler, prgr.: salubritas habitationum e placitis recentiorum physicorum dijudicata. Lipsiae. P. I. 1794. 4.

J. F. Gmelin, prgr. de aëris vitiosi exploratione. Götting. 1794. 4.

Instruction sur les moyens de purifer l'air. Paris. 1794.

Diss. ina. medica de salubritate Bambergensi, quam praes. Fink — defendit auct. J. Bt. Krapp. Bamb. 1795. 8.

Mémoire sur quelques objets qui intéressent, plus particulièrement la salubrité de la ville de Paris, par Mr. de Horne. Paris. 1788. 4.

§. 28.

Schriften über Diebe und Gauner.

(M. s. I. B. §. 77. und §. 271. S. 286.)

F. A. Roth, General-Jauner-Liste, oder alphabet. Verzeichniß über die in Schwaben noch herumziehenden Jauner rc. Carlsruh. 1800. Fol.

C. P. T. Schwenken, Notizen über die berüchtigten jüdischen Gauner und Spitzbuben, welche sich gegenwärtig in Deutschland und an seinen Grenzen herumtreiben, nach Criminalacten und sonstigen zuverlässigen Quellen bearb. und in alphab. Ordnung zusammengestellt. Cassel. 1820. 8.

Wörterbuch über die rothwelsche sogenannte Gauner- oder Zigeuner- und Spitzbubensprache von J. C. F. Sommer; — in A. L. Schotts jurist. pract. Wörterbuche, welches von S. A. Kraft umgearbeitet 1821 zu Erlangen in 8. erschien.

Ueber die Mittel, Diebstähle zu entdecken, sonderlich in Städten. Mannh. 1785. 8.

§. 29.

Schriften über die Schädlichkeit des Lottos d der Hazardspiele.

(M. s. I. B. §. 301. S. 309. und §. 306. S. 312.)

Von dem verderblichen Einfluß des Lotteriewesens auf den Staat, in vorzüglicher Hinsicht auf die arbeitende und productive Volksclasse, von Ch. F. Roscher. Leipz. 1795. 8.

S. Hufenagel f. Christenthum, Aufklär. und Menschenwohl. II. B. 1. H. und 2. H.

Saggio filosofico sulli giuochi di Azzardo di Fr. Bh. Cicala. Napoli. 1790. 8.

Idea d'un Americano sul giuco del Faraone ossia Lettera à Lima. Nap. 1786.

Saggio intorno ai giuochi del St. Schedoni. Modena. 1788. II. ed. rived. e corretta del Autore. 1789. 8.

§. 30.

Schriften über Polizeitaxen.

(M. s. I. B. §. 311. S. 315.)

J. F. L. Weisser, (J. A. H.) Reimarus u. J. Ad. Weiß: Preisschr., nebst 2 Schriften, die d. Acc. erhalten haben, über die Fragen: wie können die Fleischtaxen in Städten am sichersten bestimmt werden? oder: durch welche Verfügungen kann der billigste Preis des Fleisches bewirkt werden? welche von der königl. Soc. d. Wiss. in Göttingen auf d. Nov. 1787 aufg. ist. Hannover. 1788. 8 (die Preisschrift von Weisser besonders abgedr. Tübingen. 1788., und d. Acc. von Weiß. Speyer. 1788.)

C. F. Hagemeister, über die Rechtmäßigkeit der Zünfte und Polizeitaxen und ihre Wirkungen auf die menschliche Gesellschaft. München. 1804. 8.

G. A. Däzl, Anleitung zur Taxirung der Gewerbe, Müller, Bäcker, Brauer und Metzger. Landshut. 1824. 8. (12 gr.)

J. Ph. Schellenberg, über Bier-, Brod- und Fleischtaxen für unsere geldarmen Zeiten. Weimar. 1824. 8. (9 gr.)

§. 31.

Schriften über Feuersgefahr und Löschanstalten.

(M. s. I. B. S. 323 ff. §. 320.)

F. L. Becher, fortgesetzte Beiträge zur Verbreitung der neuesten Belehrungen, Vorschläge und Mittel wider die Feuergefährlichkeit. Lauban. 1793. und 1795. 8.

Anweisung zur Verhütung der Feuersgefahren und wirksamsten Löschungsmittel gegen Feuersbrünste, zu Verbreitung gemeinnütziger Vorschläge und Anstalten von T. G. Scheitberger. Erlangen. 1793. 8. (4 gr.)

Ueber die zweckmäßigsten Brandanstalten in großen Städten. Eine gekr. Preisschr. von F. Valentin. Hamburg und Kiel. 1797. 8.

Von den zweckmäßigsten Brand-, Lösch- und Rettungsanstalten, sowohl in kleineren, als größeren Städten, mit Rücksicht auf das Land. Eine gekr. Preisschr. von E. A. Ch. Straßer. Hamburg. 1798. 8.

Il. Jul. Zimmer, spec. acad. continens ideas ad faciltanda emendandaque conamina contra incendiorum pericula. Jenae. 1797. 8.

Kurze Abhandlung von der besten Weise der Feuerlöschung, mit dazu eingerichtetem Feuergeräthe und nöthigen Feuerordnungen von F. J. von Aken. Aus d. Schwed. übers. mit Anmerk. von Ch. E Weigel. Berlin, Stralsund und Greifswalde. 1798. 8. (20 gr.)

Feuerbüchlein für die liebe Schuljugend, auch für Erwachsene brauchbar, worin sie durch verschiedene merkwürdige Exempel vor Unachtsamkeit mit dem Feuer gewarnt, und zur Behutsamkeit bei dem Gebrauche desselben ermahnt werden (von J. St. Hoffmann). Prag. 1796. 8. (3 gr.)

Feuerbüchlein oder kurze Anweis. für Bürger und Landleute, wie sie sich vor, während und nach einer Feuersbrunst zu verhalten haben. Von F. Ch. H. Kügelbecker. Leipz. 1797. 8. (1 gr.)

Noth- und Hülfstafeln zu Verhütung der Feuersgefahren und Anwendung der zweckmäßigsten Rettungsmittel bei wirklichen Feuersbrünsten für den Bürger und Landmann. Köthen. 1799. Fol (1 gr.)

Ueber Rettung des bewegl. Eigenthums bei entstehenden Feuersbrünsten, und über Verhüt. von Feuersgef. in Fabriken. Zwei Abhandl. von J. A. Günther. Hamburg 1797. 8.

D. Ch. G. Steinbecks Brandbüchlein für Familien, oder: Anweisung zur Verhütung aller Feuersgefahr in jedem Hause. Leipzig 1807. 8. (6 gr.) — (Von dessen Feuerkatechismus ist zu Weißenfels 1807 die 4te Aufl. erschienen.)

J. Lr. Jul. v. Gerstenbergks, Entw., die Feuerspritzen mittelst e. mechanischen Vorricht. vor dem Einfrieren zu sichern, und über Löschanstalten überhaupt bei Brandfällen im Winter. Jena. 1801. 8.

F G. Tom-Have's, Abh., wie auf dem Lande die Feuersgefahr vermindert und die Löschanstalten verbessert werden können. Celle. 1802. 8.

J. Ch. Hellbach's, Unterr. über Brand-Verhüt., Lösch- und Rettung in Feuersgefahr, besond. für Landleute. Altenburg. 1805. 8.

v. Hagemeisters, Abhandl. vom Feuerlöschen. Dorpat. 1803. 8.

J. H. Küstner's, allgemeine Feuerordnung für Dörfer und Rittergüter. Mit einer Vorrede von F. Gl. Leonhardi. Leipzig. 1807. 4.

J. Ch. Hellbach's Hülfsm. zur Menschenrettung an brennenden Gebäuden. Sieben gekr. Preisschr. Gotha. 1810. 8. m. 6 Kpfrn.

§. 32.

Schriften über Viehseuchen.

(M. s. I. B. S. 354. §. 358.)

Trattato storico-critico intorno al male epidemico contagioso de buoi dell' anno 1784, di Zen. Bongiovanni. Vene. 1785. 4.

Instruzione veterinaria per Maniscalchi e Coloni sulla presente epidemia contagiosa de buoi, limitrofa all' Agro Riminese composta e corredata di note dal Fr. Bonsi. Rimini. 1786. 8.

Mr. H. Blumenschein's vollständ. Samml. praktischer Heilungsarten aller Viehseuchen, aus Beobachtungen und Erfahrungen gez. München. 1787. 8.

Allgemeinnützl. theoret. und pract. Wahrnehmungen über die Viehseuchen, nebst Anzeigen der Mittel, diesem Uebel zuvorzukommen und selbiges auf die wirksamste Art abzuwenden. Zum Besten des Landmanns aus der hinterlassenen Handschr. des Hrn. D. Webers mitgetheilt. Halle. 1788 8.

J. G. Wolstein, Buch von Viehseuchen für Bauern. Presburg. 1789. 8.

F. M. F. Freih. von Bouwinghausen's von Wallmerode Belehrung für den Landmann bei den unter Pferden und Rindvieh umgehenden tödtl. Seuchen. Nördling. 1790. 8. (3 gr.)

Ueber die häufigen Viehseuchen in Siebenbürgen und den vorzüglichsten Mitteln, solchen abzuhelfen, von M. Lange. Hermanstadt. 1790. 8.

Nachrichten von einer Rindviehseuche in einem Theile des Laubanschen Rathsgebiets. S. Lausitz. Monatsschr. 90. VII. und in der Niederlausitz, s. Niederl. Wochenblatt. 90. 2 Q.

Ch. W. Schumacher, die sicherst. M. beim Eintritt der Rindviehseuche, aus Erfahrungen und Urk. bestätigt und gesammelt. Berlin. 1793. 8. (3 gr.)

J. W. Tolberg, über d. einz. Mittel, bei der jetzt nahenden V. S. das Rindvieh zu retten. Magdeb. 1808. 8.

Archiv über die jetzt herrschende Rindviehseuche. —

Vorrede; Vorschl., und Untersuch. m. Anmerk. Nürnberg und Altenburg. 1797. 1s St. 8.

J. Fr. Ackermann, näh. Aufschlüsse über die Natur der Rindviehseuche, die Ursachen ihrer Unheilbarkeit und d. nothwendigen Polizeianstalten gegen diese. Frankfurt a. M. 1797. 8. (10 gr.)

F. W. v. Howen's Vers. über die gegenwärtig herrschende Rindviehseuche. Tübingen. 1797. 8.

F. X. Metzler's Bemerk. über die Viehpest. Ulm. 1798. 8.

J. Ph. Vogler's Bemerk. über die Viehpest. Ulm. 1798. 8.

Gl. Rch. Frank, über die Rindviehpest und d. Mittel, sie zu heilen und auszurotten. Berl. 1802. 8. m. 1 Kpfr.

F. Bj. Osiander's Erinner. an Polizeien, Aerzte und Hausväter V. S. betr. u. s. w. Göttingen. 1797. 8. (6 gr.)

J. Stoll's Beobacht. in der Rindviehpest, für Thierärzte, Physic. und Polizei-Beamte. Zürch. 1808. 8.

J. Stp. Sauter's Beitr. zur Kenntniß und Heilung der Rindviehpest. Merseburg und Leipzig. 1802. 8. (12 gr.)

J. Jos. W. Lux: Characteristik der Rindviehepidemie; oder Entzifferung noch nie erkannt. früher Zeichen, und ausführbare Ideen zur Verhüt. und schneller Tilg. d. sogenannten Hornviehseuche u. s. w. Leipzig. 1803. 2. Thl. 8.

* * *

Gl. H. Walz: Natur und Behandlung der Schaafraude. Stuttg. 1809. 8.

Von der Schaafraude und wie derselben durch die Polizeianstalten gesteuert werden kann. Von J. H. Steeb. Tübingen. 1787. 8

Zum 2ten Buche.

§. 33.

Schriften über Zucht und Ordnung, Erhaltung guter Sitten u. s. w.

(M. s. S. 1—17. §. 397—411.)

J. A. Schlettwein's Untersuchg, wie die Polizei rühmliche Sitten e. Volks bilden und erhalten könne. Karlsruh. 1764. 8.

(Ant. Polier de St. Germain) v. der Regierung der Sitten; a. d. Frz. v. G. F. Götz. Frankf. und Leipzig. 1785. 8.

Abh. üb. d. Frage: welche dauerhafte Mittel giebt es, die Menschen ohne äußerliche Gewalt zum Guten zu führen? von Juliane von Mudersbach. Wien 1785. 8.

Deutsches Museum v. 1786. 11. St.

Observations sur la société et sur les moyens de ramener l'ordre et la sécurité dans son sein (par de la Croix) 2. Voll. Paris. 1787. 8

Ueb. die wirksamsten Mittel zu Beförderung des Fleißes, d. Betriebsamk., d. Sitten und einer thätigen Religion des Volkes; nebst Vorschlägen zur Ausführbarkeit derselben v. K. Sg. Ouvrier. Berl. 1788. 8.

(K. Th. J. Frhr. v. Eberstein) Entwurf e. Sitten- und Strafgesb. f. e. deutsch. Staat. Ulm. 1793. 8.

L. M. Reveillière-Lepaux, Betrachtungen über Gottesdienst, bürgerliche Gebräuche und Nationalfeste. A. d. Frz. übers. v. C. Fabricius. Hambg. 1797. 8.

Wlfg. Frhr. v. Reizenstein, üb. d. Sittenveredlg. durch bessere Gesetze. Heidelberg. u. Rothenb. 1798. 8.

Ueber öffentliche Lustbarkeiten und den Einfluß derselben in d. Sittlichkeit eines Volks, v. Fr. X. Mayr. 1789. 4.

Ueber die Masquenbälle. Frankf. u. Leipz. 8. (Allg. Liter. Z. 85. III. 112.)

Etwas zur Polizei f. d. Freuden d. Landleute von J. Möser. S. Berliner Monatsschr. 85. III. und Magaz. gemeinnütz. Lect. 85. 2 Q.

Von der Trunkenheit: S. Bibliothek f. Denker und Männer v. Geschmack. IV. B. 4. St. und Fragm., Nachr., u. Abhandlg. zur Beförd. d. Finanz-Polizei-Oekon.- und Manufacturkunde, 26 H. S. 96 v. J. 1789.

§. 34.

Schriften über Gesindewesen.

(M. s. S. 32. §. 424.)

Ueber die Quellen und Abnehmung des Sittenverderbnisses bei dem Gesinde. S. Deutsch. Magaz. 1795. X. Bd. Jul. 95 — 114. und Anh. I. 115 — 151.

Ueber Ges., Ges. Ordg., und deren Verbesserung. Ein Beitrag zu des Hr. v. Hoff Abhandlg. über diesen Gegenstand. Von einem Bedienten. Berlin 1790. 8.

Gl. Aug. Tittel: Eine Polizeisorge Gesindeverbesserung. S. Posselts wissenschaftl. Magaz. f. Aufklarung. II. Bd. S. 258.

Das deutsche Gesindewesen sowohl im Allgem. als Besondern zu verbessern. Zwei Vorschlage. Allen deutschen gemeinnützigen Gesellschaften, vaterländischen Freunden und denkenden Hausvatern vorgelegt von einem Freunde bürgerlicher Ruhe und Glückseligkeit. Leipz. 1798. 8. (6. gr.)

Ein Wort zu seiner Zeit üb. weibl. G., und über eine bei denselben einzuführende nöthige Kleiderordnung. Berlin. 1799. 8. (3 gr.)

Gesindeordnung für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. Ilmenau. 1815. 4.

Allgemeine Gesinde-Ordnung für das Großherzogthum Baden. Karlsruh. 1809. 8.

Preuß. Gesindeordnung. Berlin. 1810. 4.

J. v. Sonnenfels, Bemerkg. über die Wiener Gesindeordnung. Wien. 1810. 8.

§. 35.

Schriften über Erhaltung öffentlicher Anlagen.

(M. s. S. 23. §. 417.)

Herostrat, oder üb. d. Muthwillen in Deutschland, öffentliche Anlagen zu verderben, und patriotische Vorschläge zur Ausrottung desselben. Potsdam. 1792. 8.

Ueber die Mittel gegen die Verletzung öffentlicher Anlagen und Zierrathen. Berlin. 1792. 8.

Was ist die Ursache, warum wenigstens in vielen Theilen von Deutschland, Zierrathen an öffentl. Gebäuden, Brükken, Geländern, Monumenten, Meilensäulen, Bäume und Bänke in Alleen u. dergl. aus leerem Muthwillen ꝛc. S. Journ. v. u. für Deutschland. 91. X. 825 — 833. und 92. VII. 623 — 626.

Sam. S. Witte, über die Ursachen muthwill. Beschädigg. d. Zierrathen öffentl. Gebäud. u. Sachen und ihre Ausrottung. Leipzig. 1792. 8.

J. Jar. Cella, Was ist die Ursache, warum wenigstens in vielen Theilen Deutschlands, Zierrathen an öffentl. Gebäuden ꝛc. aus leerem Muthwillen öfterer, als in Italien und andern Ländern beschädigt werden u. s. w. (Eine gekr. Preisschr.) Gießen. 1793. 8.

§. 36.

Schriften über Abschaffung der Bettelei und Versorgung der Armen.

(M. s. 2s B. S. 56. ff. §. 450.)

Anhang einiger Betrachtungen über J. Macfarlaus Untersuch. d. Armuth betr., ꝛc. von Ch. Garve. Leipzig. 1785. 8.

Ueber die sichersten Mittel in Armuth zu gerathen, oder von den wahren Ursachen der täglich zunehmenden Anzahl der Armen, besonders in großen Städten (nach dem Engl.) Berlin. 1785. 8.

Ueber die Pflichten der Mildthätigkeit und verschiedene Arten die Armen zu versorgen von A. Schelle. Salzburg. 1785. 8.

Vortrag über einige wichtige Fragen und Einwürfe, die zweckdienlichste Almosen-Einsammlung für Arme betr. von A. F. Rulffs. Mainz. (1787.) 8.

Plan zur bessern Einrichtung der Armenkasse und der Vertheilung der Almosen in Berlin, entworfen von Th. Ph. von der Hagen. Halle. 1787. 4.

Ueber die Versorgung der Armen, besonders in den Provinzen Cleve und Mark. Nebst einer Preisaufgabe zu Be-

stimmung der zweckmäßigsten Beschäftigung für solche Arme, die noch arbeiten können. Wesel. 1788. 8.

Projet d'établissement d'une société philanthropique pour détruire la mendicité et procurer plusieurs objets utiles au public par Viozard. Bordeaux. 1787. 12.

Les moyens de détruire la mendicité en France en rendant les mendians utiles à l'état sans les rendre malheureux. Bordeaux. 17... 8.

Bettlerordnung von Chemnitz s. Jour. v. u. f. Deutsch. 1785. 3. St.

Travail du comité de l'extinction de mendicité de l'Assembl. nat. sur l'extinction de la mendicité par le Duc de Liancourt. à Paris. 1790. 4.

Essai sur la mendicité par Mr. de Montlinot. Paris. 1790. 8.

Mémoire sur les moyens de détruire la mendicité en France et de venir au secours des Indigens à toute les classes (par Vollant). à Paris 1790. 8.

Mémoire sur la mendicité par Bannefroy. Paris. 1791. 8.

Mémoire sur la mendicité prés. à l'Assbl. nat. par Papion du Chateau. à Paris. 1791. 8.

Vorschläge zur Beschäftigung und Versorgung der müssigen Armen in Cleve und Mark. Eine gekr. Preisschr. von W. H. Trietsch. Cleve. 1791. 8.

Mémoire sur le causes de la mendicité et sur les moyens de la supprimer par l'Abbé J. Bt. Vasco. Turin. 1790. 12.

(Fr. Burkhard und Pt. Ziegler) zwei gekr. Preisschr. über das Armenwesen im Fürstenthume Bamberg. Bamb. 1790. 8.

Ueber Armuth, Abstellung des Bettelns und Versorgung der Armen. In besondrer Rücksicht auf mein Vaterland. (v. J. W. Klein.) Nördling. 1792. 8.

Ueber die Entstehung, Behandlung und Ernährung der Armuth, eine Preisschr. v. F. W. Wilke. Halle. 1792. 8.

Materialien für Armenpfleger und Armenfreunde aus der Erfahrung gesammelt von L. Gh. Wagemann. Götting. 1794. 8.

Ueber die Grundsätze der Armenpflege v. A. Ch. H. Niemann. Kiel. 1795. 8.

Ueber die Armenversorgung mit Hinsicht auf die in der Kurmark dieserhalb getroffenen Armenanstalten von Kas. W. Bar. von Gayl. Stendal. 1796. 8.

Ueber zweckmäßige Armenanstalten in Schwaben u. s. w. Stuttgard. 1796. 8.

Einige Vorschläge zu Abstellung der Bettelei im Meklenbg.-Schwerinischen v. Gst. Dt. von Oertzen. Neubrandenburg. 1796. 8.

Récueil des mémoires rélatifs aux établissements d'humanité, traduits de l'anglois et de l'allemand, et publiés par ordre du ministre de l'intérieur. Paris. 1799. XI. Cah. 8.

F. Graf von Spauer, über die Pflicht des Staats, die Arbeitsamkeit zu befördern, die Bettelei abzustellen und die Armen zu versorgen. Salzburg. 1802. 8.

Glo. H. Heinse, über die Mittel, der Dürftigkeit abzuhelfen. Leipzig. 1803. 8.

C. v. Bianchi's histor. Darstellung der Hamb. Anstalten zur Unterstützung der Dürftigen, Verhütung des Verarmens und Abstellung der Bettelei, so wie solche in Wien auf ausdrücklichen Befehl herausgegeben worden ist. (nach Voghth.) Hamburg. 1802. 8.

L. G. H. Burdach über das Armenwesen in Sachsen, nebst einigen Vorschlägen zu einer zweckmäßigen Einrichtung der daselbst befindlichen Armenanstalten. Penig. 1804. 8.

K. W. F. Gerstäker, einzige Methode, das Bettelwesen zu verbannen. Leipzig. 1805. 8.

§. 37.

Schriften über Theurung.

(M. s. 26. B. S. 83. §. 477.)

Briefe über die gegenwärtigen theuern Preise der nothwendigsten Lebensmittel an einen Polizeibeamten von seinem Freunde. Schwaben. 1790. 8.

Unmaßgebliche Vorschläge, der Theurung sowohl für das

Gegenwärtige, als für das Zukünftige standhaft abzuhelfen, und dafür eine allgemeine Wohlfeiligkeit einzuführen. Wien. 1791. 8. (für Oestreich.)

Versuch über die Mittel, die ehemaligen wohlfeilen Zeiten gegen unsere dermalige Wachertheurung einzutauschen v. M. S. v. R. (Mar. Soph. v. Reitzenstein.) Frankf. a. M. 1799. 8.

K. Zahlheims neuer Versuch über die Mittel, Mangel und unrechten Preis der Körner zu verhindern. Wien. 1775. 8.

D. F. A. Röber, über die Theurung in Sachsen und den Mitteln, ihr abzuhelfen. 1805. 8.

Glo. H. Heinse's Geist und Kritik der neusten über die Theurung der ersten Lebensbedürfnisse erschienenen Schriften, oder gesammelte und eigene Vorschläge, diese Volksnoth in Zukunft sicher abzuwenden. Zeitz. 1806. 8.

Fr. B. Weber, staatswirthschaftliche Versuche über die Theurung und Theurungspolizei, mit vorzüglicher Hinsicht auf die dahin einschlagende Literatur. Götting. 1807. 8.

§. 38.

Schriften über Raupenfraß.

(M. s. 26 B. S. 98. §. 488.

J. Riem's Kenntnisse der Entstehung und Vertilgung verschiedener höchst schädlicher Raupenarten. Breslau. 1784. 4. (4 gr.)

J. Gli. Gleditsch: vier Abhandlg. die pract. Forstwissenschaft betr., herausgegeben von B. Abr. Gerhard. Berlin. 1788. 8.

Die wahre Ursache der Baumtrockniß der Nadelwälder durch die Naturgeschichte der Forlphaläne, erörtert von J. Andr. Kob. 1790. 4. m. Kpf.

J. Jac. Frhr. von Lyker: der besorgte Forstmann, eine Zeitschr. über Verderbn. der Wälder durch die Thiere und vorzüglich der Insecten überhaupt, besonders aber der jetzt in Deutschland herrschenden Kiefer-, Tannen- und Birkenraupe. Weimar. Nr. 1 — 4. 1797 — 1798. 8.

G. F. Zink's Naturgesch. der schädl. Nadelholz-Insecten, mit Anweisung zu Vertilgung. Weimar. 1798. 8.

J. H. Jägers Waldraupen- und Borkenkäfer-Gesch., Einsicht und Kenntniß solcher Insecten, wie auch Vorschl. zu anwendbaren Mitteln, ihnen zu steuern; a. eigener Erfahrung. Jena. 8. (9 gr.)

J. H. Jörden's Geschichte der kleinen Fichtenraupe, oder der Larve von d. Phalaena Monacha Lin. mit Beiträgen zur Berichtigung der Ausrottungsmittel dieser Waldverheererin. Hof. 1798. 4. (16 gr.)

J. L. Bauer's Vers. eines Unterr. f. d. Forstmann zu Verhütg. der Waldverheerg. d. Insecten. Erlang. 1800. 8.

Cp. Füldner: die Garten-, Feld- und Waldraupe, und die Mittel zu ihrer Vertilgung durchges., verb. und mit Anmerk. v. J. Ch. Gotthard. Weimar. 1804. 8. (18 gr.)

Ch. P. Pezold's Mittel, die uns schädlich werdenden Raupen zu vermindern. N. Af. Koburg. 1807. 8.

Ueber den Afterraupenfraß in den fränkischen Kieferwaldungen vom Jahre 1819 bis 1820, n. Anleitg. zum Schutze der Nadelwaldungen geg. Verheerungen von denen bis jetzt am schädlichsten sich gezeigten Insecten, von Dan. E. Müller. m. er. Kpfrtfl. u. 8 Tabell. 2te Aufl. 1824. 8.

§. 39.

Schriften über Vertilgung der Heuschrecken.

(M. s. 2s B. S. 100. §. 498.)

J. Gli. Gleditsch, Abhandlung v. d. Vertilg. der Zug-Heuschrecken. Berlin. 1754. 8. (2 gr.)

de Asso y del Rio's Abh. v. den Heuschrecken u. ihren Vertilgungsmitteln. A. d. Span., mit einem Anhang v. d. bibl. Heuschr. v. Oluf Gh. Tychsen. Rostock. 1787. 8.

§. 40.

Forstpolizei.

(M. s. 2s B. S. 103. §. 493.)

D. E. Müller, Versuch zur Begründung eines allgemeinen Forstpolizeigesetzes auf die natürliche Ordnung der Wälder im menschl. Haushalte. Nürnberg. 1824. 8.

§. 41.

Schriften über das Mahlwesen.

(M. s. 28. B. S. 110. §. 500.)

L. Ph. Hahn's Mühlenpraktik, od. Unterricht in d. Mahlen der Brodfrüchte für Polizeibeamte, Gewerbsleute u. Hauswirthe. Zweybr. u. Offenb. 1790. 8.

H. Ernst: die Kunst, das Getraide zu mahlen und zu schroten, um nicht allein die beste Güte und Menge an Mehl und Schrot zu gewinnen, sondern auch insofern die Bereitung des Mehles auf die Gesundheit Einfluß hat. Leipzig. 1808. 8.

Alphabetisches Wortregister.

A.

Abgangsverzeichniß der Fremden. §. 52.
Achselschleifen, s. Epaulets.
Aerzte, §. 85 — 95. 113. 147. 204. 220. 225. 380.
Akademische Verbindungen, §. 65.
Almosen, §. 463. und 464.
Amtshauptleute, §. 1. 24. 26. 31. 77. 95. 160. 262. 358. 422 b). 477. 479.
Anhalten der Kinder zur Schule, §. 472 — 476.
Anhägerungsanstalten, §. 484.
Anlagen, öffentliche, §. 417.
Anschläge, §. 60.
Ansteckende Krankheiten, §. 166 ff.
Anzeige, §. 61. 65. 71. 77. 100. 172. 184. 204. 215. 438.
Apotheker, §. 132 — 143. 220.
Arbeitshäuser, §. 20. 461.
Arme, §. 462 — 468.
Armsäulen, §. 422 b).
Armenaufseher, §. 17.
Armencasse, §. 464. und 465.
Armenhäuser, §. 20.
Arretirung, §. 29. 30. 215. 216. 457.
Arsenik, § 155. und 156.
Arzneien, §. 141. und 144—151.
Arzneihändler, §. 26. und 39.
Assistenz, §. 16.
Attestate, s. Zeugnisse.
Aufbewahrung der Wanderbücher, §. 44.
Aufenthalt im Arbeitsh., §. 22., der Gesellen an einem Orte, § 45.
Aufkaufen, §. 319.
Auflauf, §. 60. und 61.
Aufrührerische Reden, §. 60.
Aufsicht auf das Bücherwesen, §. 69 ff.
Aufzüge, §. 4. 28.
Ausländer, §. 40. 438. 455 — 456.
Ausschenken, §. 436.
Ausspielen, §. 304.
Austreten des Wassers, §. 263.
Auswandern, §. 438.
Ausweichen auf Straßen, §. 416. auf Füssen, §. 264.
Avertissements, §. 438.

B.

Backhäuser, §. 332.
Backöfen, 332.
Bader, §. 101 — 104.
Badeplätze, §. 252.
Bären- und Affenführer, §. 26.
Banden und Rotten, §. 78.
Baumfrevel, §. 418.
Becker, § 311. und 327.
Bediente, § 408.
Beerdigung, §. 179 180 — 181. und 205.
Begattungstrieb, §. 238. u. 239.
Begräbnißplätze, §. 257.
Behandlung der Sterbenden und Leichen, §. 203.
Belohnung, §. 63. 79. 183. 212. 215. 244 269. 272. 273. 300. 412. 418. 438. 356.
Bericht, §. 21. 24. 25. 43. 61. 69. 71 84 163. 216. 392. 435.
Bescheinigungen, §. 184. 224. 227.
Beschneiden der Münzen, §. 297.
Betrügereien der Dienstboten, §. 274 — 275.
— der Handwerker, §. 276 — 279.
— im Handel, §. 276 — 279.

Betrügereien im Maaße, §. 280 — 292.
— mit Geld, §. 293 — 299.
Betäubte, §. 199.
Betteln, §. 450.
Betten, §. 169.
Bettler, §. 20. 450 — 461.
Bewirthungstaxen, §. 315.
Bierbrauer, §. 328.
Biergefäße, §. 286.
Biermaaß, §. 286. und 287.
Bierschank, §. 287.
Biß eines tollen Hundes, §. 245. 247.
Blattern, §. 177.
Blauer Montag, §. 435.
Bleiglassur, §. 157 — 159.
Böttcher, §. 286. und 328.
Brandbriefe, §. 76.
Branntwein, §. 405.
Branntweinbrennen, §. 478.
Branntweingäste, §. 405.
Brauhäuser, §. 321.
Brechen der Münzen, §. 293.
Briefwechsel der Innungen, §. 64. und 66.
Brod, §. 161.
Brücken, §. 422 b).
Brüderschaften, §. 66.
Brunnen, §. 262. und 333.
Bücher, §. 69 — 74.
Buchhändler, §. 73.
Bürgerpatrouillen, §. 30.
Burschenschaften, §. 65.
Bußtage, §. 402.
Butter, §. 165.
Buttergefäße, §. 288.

C.

Cadaver, §. 266.
Caviller, §. 266.
Cassenbillets, §. 298. und 299.
Chausseegeld, §. 412. und 413.
Chirurgen, §. 91 — 93. 96 — 100. 113. 147. 204. 220.
Censoren, §. 71.
Censur, §. 69 — 74.
Collectensammler, §. 26.
Commissariat der Gensd., §. 1.
Commission der allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten, §. 24.
Commödianten, §. 26. 410.
Communicationswege, §. 422 b).
Conditoren, §. 160.
Confiscation, §. 74. 75. 157. 160. 161.
Consumentenverzeichnisse, §. 477.
Conventikel, pietistische, §. 68.
Convoyirung der Posten, §. 272.
Cordon bei Viehseuchen, §. 374 — 378.
Couren, §. 93.

D.

Dämme, §. 260. und 261. 485.
Dammmeister, §. 480.
Dammrichter, §. 482.
Dammschau, §. 483.
Degen, §. 217.
Denunciationen, §. 215.
Deserteurs, §. 26.
Detention, §. 22.
Diebesrotten, §. 78.
Diebstähle, §. 271.
Doctoren, s. Aerzte.
Dorfkrämer, §. 501.
Dorfrichter, §. 474. 502.
Dorfwege, §. 422 b).
Duelle, §. 215.

E.

Einlösung weggefangner Hunde, §. 235.
Einwohnerverzeichnisse, §. 55.
Eisgang, §. 260.
Elle, §. 280 — 283. 285.
Empörung, §. 61.
Entbindungskunst, §. 105.
Epaulets, §. 408.
Epidemieen, §. 166 — 172.
Erdrosselte, §. 196.
Erfrorne, §. 200 — 202.
Erhenkte, §. 196.
Erndte, §. 477.
Erstickte, §. 197.
Ertrunkene, §. 193 — 195.
Essenkehrer, §. 323.
Excesse, §. 4. und 404.

F.

Fahren, schnelles, s. Reiten.
Fährleute, §. 78.
Fäulniß, §. 258.
Farben, schädliche, s. Conditor.
Fechten, s. Betteln.
Feiertage, s. Sonntagsfeier.
Feuersgefahr, §. 320 ff.
Feuerlärm, §. 340.
Feuereimer, §. 335.
Feueressen, §. 321. und 323.
Feuergeräthe, §. 335 ff.
Feuerhaken, §. 335.
Feuerläufer, §. 339.
Feuerleitern, §. 335.
Feuerspritzen, §. 336.
Firnißsieden, §. 259. und 331.
Fischer, §. 291. 487.
Fischerei, §. 495.
Flachsrösten, §. 332.
Fleischer, §. 165. 312.
Fleischerhunde, §. 232.
Flinten, §. 218.
Fluchen und Schwören, §. 403.
Flugblätter, §. 75.
Franzosenkrankheit des Rindviehes, §. 165.
Freinächte, §. 419.
Fremde, §. 32. 48 ff.

G.

Garnmaaß, s. Weifen.
Gassenjungen, §. 417.
Gassenmeister, §. 229.
Gasthöfe, §. 25. 419.
Gastwirthe, §. 49. 77. 330. 405.
Gaukler, §. 26.
Gebüsche, §. 25.
Geburtshelfer, §. 105. 109. 114. und 122.
Gefangene sind zu begleiten, §. 11.
Gefängnisse, §. 268.
Gensdarmen, §. 1 — 16. 19. 25. und 26. 47. 78. 150. 343. 352. 409. 448. 502.
Gerichtsdiener, §. 45.
Gerichtspersonen, §. 67.
Gerüchte, falsche, §. 270.
Geschenk, §. 466.
Gesellen, §. 454 — 456.
Gesellenbrüderschaften, §. 66.
Gesinde, §. 408.
Gesindemäkler, §. 426.
Gesindeordnung, §. 424 — 433.
Gesundheitspässe, §. 166.
Getraideausfuhr, §. 478.
Getraidemaaß, §. 289.
Gewichte, falsche, §. 292.
Giftbuch, §. 154.
Gifte, §. 152 — 156.
Giftfangende Waaren, §. 168 — 170.
Glücksspiele, §. 305.
Gold- und Silberarbeiter, §. 277.
Goldgewichte, §. 292.
Gottesäcker, s. Begräbnißplätze.
Gottesdienst, s. Sonntagsfeier.
Gräber, §. 257.
Grenzorte, §. 167.
Grüfte, §. 257.

H.

Häger, §. 484.
Handel auf den Dörfern, s. Dorfkrämer.
— unter dem Gottesdienste, s. Sonntagsfeier.
Handwerksburschen, §. 41.
Handwerksmißbräuche, §. 435 — 437.
Hausiren, §. 502.
Hausfrieden, §. 423.
Haussuchungen, §. 9.
Hausbesitzer, §. 55.
Hausverwalter, §. 20.
Häute, s. Giftfangende Waaren.
Hazardspiele, §. 306 — 310.
Hebammen, §. 106 — 131. 221.
Heilanstalten, §. 224.
Herbergen, §. 66. 420 — 422.
Herbergsväter, §. 66. 420.
Heuschrecken, §. 489 — 492.
Hirten, §. 346. und 385.
Hökerei, §. 316.
Holzfrevel, §. 273. 493 — 494.
Holzfuhrleute und Speller, §. 417.
Holzstiche, §. 75.
Holzungen sind zu schonen, §. 493 — 494.
Hornviehseuche, s. Viehseuche.
Hunde, §. 229 — 246.
Hundswuth, §. 237 — 249.

Hungersnoth, §. 478.
Huthung, s. Waiden.

J.

Jagdbediente, §. 31. 488.
Jäger, reisende, §. 26. 218.
Jahrmärkte, §. 150.
Innungsartikel, §. 496 — 499.
Innungsälteste, §. 498.
Juden, §. 26. 210. 502.
Jungmeister, §. 498.

K.

Käse, §. 165.
Kalkmaaß, §. 290.
Kammerjäger, §. 156.
Kehren der Gassen, §. 265.
Kindermord, §. 219 — 222.
Kleider, §. 169.
Kleiderordnung, §. 408.
Klubbs, §. 65.
Kohlen, Aufbewahrung derselben, §. 326.
Kohlenbrennen, §. 331.
Kohlentöpfe, §. 325.
Koth, §. 265.
Kranke sind nicht zu transportiren, §. 468.
Krankheiten, s. Epidemie.
Kuhpockenimpfung, §. 173—176.
Kundschaften, §. 41.
Kupferstiche, §. 75.
Kuppler, §. 406.
Kreishauptleute, §. 1. 26. 31. 95. 160. 262. 358. 477. 479.

L.

Laboranten, §. 149.
Landarbeitshaus, §. 461.
Landesregierung, §. 1. 21. 25. 80. 84. 88. 99. 100. 104. 132. 133. 145. 148. 163.
Landesverrätherei, §. 64.
Landsmannschaften, §. 65.
Landstreicher, s. Vagabonden.
Landzwang, §. 76.
Laternen, §. 417.
Lebensmittel, §. 165.
Legitimation, §. 166. 167.
Lehmgruben, §. 256.
Lehrbrief, §. 104. 137.
Lehrgeld, §. 104. 136.
Lehrherr, §. 102. 136. 497.
Lehrjahre, §. 103. 136.
Lehrlinge der Barbiere, §. 102.
— — — Apotheker, §. 133 — 135.
— Handwerker, §. 496.
Leichen, §. 203. und 209.
Leichenbegleitung, §. 180.
Leichenhäuser, §. 211. 268.
Leichenwäscherin, §. 204. 213. 214.
Leihbibliotheken, §. 75.
Leseinstitute, §. 75.
Livreen, §. 408.
Localbesichtigungen, §. 184. und 185.
Logisconcessionen, §. 55. und 56.
Lossprechen und Loskaufen, §. 437.
Lotto di Genova, §. 301.
Lotterieen, §. 303.
Lustdirnen, §. 406.

M.

Maaß, §. 257. 286 — 291.
Mälzer, §. 329.
Malzhäuser, §. 321.
Märkte, §. 165.
Marktordnung, §. 318.
Marktschreier, Marionettenspieler, §. 26.
Mayen, §. 418.
Masken, s. Redouten.
Medicamente, s. Arzneien.
Medicinalcollegien, §. 80.
Medicinalwesen, S. 112 ff.
Meldezeddel, §. 49 ff.
Menschenraub, S. 284.
Messen, §. 150 u. 501.
Miethleute, §. 55.
Milch, §. 165.
Militär, §. 29 — 32.
Mineralische Ingredienzen, §. 160.
Ministerialpässe, §. 37.
Misthaufen, §. 266.
Mühlärzte, §. 217.
Mühlbursche, §. 42.

Müller, §. 346 u. 500.
Musik, §. 419.
Musikanten, §. 161 u. 165.
Mutterkorn, §. 161 u. 165.

N.

Nachrichten, §. 234. 243.
Nachtwächter, 18. 234. 271. 340.
Nahrungsmittel, §. 165.
Nothtaufe, §. 127.

O.

Obergensdarm, §. 5.
Obrigkeiten, 9. 11. 16. 67. 69. 79. 95. 115. 173. 216. 222. 475. 476.
Obst, unreifes, 165.
Oelsieden, §. 331.
Oefen, §. 320. 322.
Opern, s. Theater.
Orden, §. 65.
Orte, schädliche §. 258.
Orte, verdächtige, s. Visitation.
Ortstafeln, §. 422b.

P.

Papiere, verdächtige, §. 64.
Pässe, §. 32 ff. 166.
Pasquille, §. 75.
Patrouillen, §. 29.
Pechsieden, §. 331.
Physicen, §. 81 — 84. 95. 99. 100. 102. 103. 107. 113. 114. 122. 125. 133. 149 160. 162. 165. 172. 210. 227.
Pfarrer, §. 75. 111. 119. 127. 173. 179. 180. 205. 221. 228. 380 475 — 476.
Polizeiaufseher, §. 47. 60. 67. 234.
Porzellain, §. 279.
Posten, §. 78. 272.
Postillons, §. 272.
Postsäulen, §. 414.
Postuliren, §. 437.
Provisor, §. 138.
Pulvermühlen, §. 259.
Puppenspieler, §. 26.

Q.

Quarantaine, §. 166 ff. 362.
Quecken, §. 331.
Quirlabschneiden, verbotenes §. 494.

R.

Rapport, §. 12.
Raub, §. 271.
Räucherung, s. Epidemie u. Viehseuche.
Räuber, §. 78.
Rauchwaaren, s. Giftfangende Waaren.
Raupenfraß, §. 488.
Redouten, §. 411.
Regimentschirurgen, §. 91.
Reinhaltung der Straßen, §. 265.
— — — Luft, §. 265.
Reisende, §. 359.
Reiten u. Fahren, schnelles §. 254.
Requisition des Militärs, §. 31.
Rettungsanstalten der Scheintodten, §. 182.
Rettungsatteståte, §. 184 — 185.
Rettungsprämien, §. 183.
Rindviehseuche, s. Viehseuche.
Rockenstuben, s. Spinnstuben.
Röhren, §. 262. 338.
Röhrkasten, §. 333.

S.

Sabbathsfeier, §. 397 — 402.
Salztaxe, §. 314.
Sandgruben, §. 256.
Särge, §. 257.
Schaafviehseuche, §. 396.
Schänken, §. 77. 419.
Scharlachfieber, §. 178.
Schau, §. 277 — 278.
Selbstrache, §. 215 — 216.
Scheintodte, §. 206 — 208.
Scheidemünze, §. 294.
Schießen, §. 255.
Schießplätze, §. 259.
Schiffer, §. 263 u. 264. 487.
Schiffmüller, §. 486.
Schildwachen, §. 29.
Schlägereien, §. 404.
Schleußen, §. 265.

Schlittenfahren, §. 28.
Schmähschriften, §. 60.
Schmelzen der Münzen, §. 293.
Schmiede, §. 327.
Schnee auf Dächern, §. 253.
Schnelles Reiten u. Fahren, §. 254.
Schornstein, s. Feueresse.
Schreien und Singen, §. 404.
Schub, §. 439 — 449.
Schüblingstransporte, 444 u. 449.
Schulunterricht, §. 471 u. 473.
Schwangere, §. 221.
Schwören und Fluchen, verbotenes, §. 403.
Selbsthülfe, §. 58.
Selbstmord, §. 228.
Silberprobe, §. 277.
Soldaten, §. 30.
Sonntagsfeier, §. 397 ff.
Spaziergänge, öffentl. 417.
Speck, §. 331.
Spieler von Profession, §. 309.
Spinnstuben, §. 407.
Städte bei Viehseuchen, §. 372 u. 393.
Steckbriefe, §. 26 u. 433.
Stege, §. 422b.
Strafe d. Aerzte, §. 90 u. 94. 175.
— Apotheker §. 137. 140. 142. 156.
— Armen, §. 230.
— Arzneihändler, §. 148. 150 und 151.
— Baumfrevler, §. 418. 494.
— Becker, §. 161.
— Bettler, §. 451.
— Böttcher, §. 286.
— Buchhändler, §. 73.
— Caviller, §. 266.
— für Chausseeungebührnisse, §. 414 — 416.
— der Dienstboten, §. 274. 424. 428. 430 — 432.
— Dienstherrschaften, §. 427. 429. 430 — 433.
— Droguisten, §. 146.
— Fleischer, §. 165. 232.
— Fuhrleute, §. 171.
— Gensdarmen, §. 14.
— Gesindemäkler, §. 426.
— Gerichtspersonen, §. 62.
— Gifthändler, §. 154.
— Handwerksburschen, §. 45. 435 — 437. 454 — 456.
— Hebammen, §. 121.
Strafe d. Herbergsväter, §. 66. 420. 421.
— Hundebesitzer, §. 231. 243.
— Innungsältesten, §. 42.
— Innungen, §. 66. 402.
— Kammerjäger, §. 156.
— Meßleute, §. 501.
— Mühlburschen, §. 217.
— Müller, §. 165. 500.
— Obrigkeiten, §. 79. 110. 132. 186. 223. 419.
— ders., welche Mißbrauch mit Pässen treiben, §. 36 u. 39.
— , welche Posten und Patrouillen beleidigen, §. 29.
— d. Posthalter, §. 167.
— Schiffmüller, §. 486.
— Schiffer und Fischer, §. 487.
— Studirenden, §. 404. 408. 434.
Straßen, §. 413 — 415.
Straßenaufseher, §. 415.
Sturmlauten, §. 340.
Sümpfe, §. 258.

T.

Tagwachen, §. 17 u. 19.
Tabaksrauchen, §. 325.
Tabellen, §. 87. 114. 176.
Tanzen, §. 407. 410.
Taschen- u. Würfelspieler, §. 26.
Taxen, §. 131. 142. 311 — 315.
Theater, §. 411.
Thiere, wüthende, §. 242. 251.
Thüren und Läden, §. 18.
Todtengräber, 257.
Topfspiele, s. Glücksspiele.
Treiber, §. 364.
Transportirung, §. 459 — 460.
Trunkenheit, 405. 407.
Tumult, §. 61.

U.

Ueberschwemmung, §. 262.
Uferbau-Commission, §. 479—481.
Umgang des Nachrichters, §. 234.
Umzäunung gefährlicher Stellen, §. 256.
Uniform, §. 408.
Unkosten, §. 187.
Unrath, §. 265.

Unschlitt, §. 331.
Untersuchung, §. 357.
Unzucht, §. 406.

V.

Vagabonden, §. 20. 25. 439 — 449.
Verbindungen, §. 65.
Verbrennung inficirter Sachen, §. 169 und 250.
Vergnügungen, §. 499 — 411.
Verfälschung der Pässe, §. 36.
Verpflegungscassen, §. 466.
Verunglückte, §. 182 — 202.
Verunreinigung der Straßen und Häuser, s. Reinhaltung.
Verzeichnisse, §. 465. 474.
Verzinnung, §. 159.
Victualien, s. Lebensmittel.
Vieh, gefallenes, §. 266.
Viehschauer, §. 382.
Viehseuchen, §. 358 ff.
Viertelsmeister, §. 56. 474.
Visitationen, §. 25. 143. 149. 159. 162. 406.
Vogelstangen, §. 259.
Vorkaufen, §. 319.

W.

Wäschen, §. 421.
Wäsche, §. 169. 417.
Waffen, verbotene, §. 217 u. 218.
Wagner, §. 328.
Wahnwitzige, §. 223 — 228.
Waisenversorgung, §. 469 — 471.
Wanderbücher, §. 41. 455 — 456.
Wasserbau-Conducteur, §. 483.
Wasserbau-Director, §. 479 — 483.
Wassergefahr, §. 260.
Wege, §. 422b.
Wegweiser, §. 422b.
Wehmütter, s. Hebammen.
Weifen, §. 281 — 285.
Weinprobe, §. 162.
Weinschank, §. 164.
Werbungen, fremde, §. 269.
Wetten, §. 306.
Windmühlen, §. 259.
Windöfen, §. 322.
Würfelspiele, §. 305.
Wuth der Thiere, §. 238 — 246 und 251.
Wundarzneikunst s. Chirurgen.

Z.

Zahlenlotterien, §. 301.
Zahn- und Afterärzte, §. 26.
Zeugnisse der Aerzte, §. 225—227.
Zinnwaare, §. 157.
Zinnprobe, §. 159.
Zuchthäuser, §. 20.
Zuckerbäcker, s. Conditor.
Zusammenkünfte, §. 67.
Zusammenrottirung, §. 58.

Druckfehler.

1s Buch.

S. 177. Z. 1. v. o. l. Zeddel statt: Zettel.
— 192. — 1. v. o. l. Ringebroig statt: Kingebroig.
— 284. — 10. v. o. l. bei jenem statt: bei jenen.
— 286. — 2. v. o. l. Eigenthum = Sicherheitspolizei statt: Eigenthums = und Sicherheitspolizei.
— 292. — 11. v. o. l. für selbige statt: vor selbige.
— 324. — 6. v. o. l. Helfenzrieder statt: Helfenzrinder.
— 332. — 3. v. u. l. ist bei den statt: ist es bei den.
— 338. — 1. v. o. l. Dorfgassen = Dorfgossen.
— 354. — 13. v. u. l. Niederhuber = Niederhuder.

2s Buch.

S. 41. Z. 18. v. o. l. Ayrer statt: Agrer.
— 53. — 6. v. u. l. die Aufklärung statt: sich die Aufklärung.
— 63. — 3. v. o. l. Wandrens statt: Wandrers.
— 91. — 17. v. o. l. zum Nachtheile statt: zu ihrem Nachtheile.
— 91. — 10. v. u. l. solches von dem statt: solches dem.
— 100. — 6. v. u. l. §. 498 statt: 849.
— 142. — 10. v. u. l. Thiery statt: Thierg.

Salza und Lichtenau, Carl <<von>>,

Handbuch des Polizeirechts mit besondrer Berücksichtigung der im Kö
nigreiche Sachsen geltenden Polizeigesetze

Bd.: 2

1825

Bamberg, Staatsbibliothek -- Polit.o.3#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11765335-0